



23. März 2016

---

# **Bericht über das Weinkontrollsystem**

## Weinlese- und Weinhandelskontrolle

---

## Inhalt

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>7</b>
1.1 Der Schweizer Weinmarkt.....	7
1.2 Bezeichnung und Kennzeichnung von Wein.....	7
1.3 Weinkontrollsystem.....	8
1.4 Jüngste Verstösse.....	9
<b>2 Analyseauftrag</b> .....	<b>9</b>
<b>3 Methode</b> .....	<b>10</b>
<b>4 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>11</b>
4.1 Landwirtschaftsgesetz (LwG).....	11
4.2 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG).....	13
4.3 Kantonale Gesetzgebungen.....	15
4.4 Internationale Abkommen.....	15
<b>5 Aktuelle Situation</b> .....	<b>15</b>
5.1 Weinlesekontrolle.....	15
5.2 Weinhandelskontrolle.....	17
5.2.1 Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK).....	18
5.2.2 Interkantonale Zertifizierungsstelle GmbH (IZS/OIC).....	21
5.2.3 Andere gleichwertige kantonale Kontrollstellen.....	22
5.2.4 Informationsaustausch.....	23
5.3 Schnittstelle zwischen der Weinlesekontrolle und der Weinhandelskontrolle.....	24
5.4 Verfolgung von Verstössen und Verzeigungen durch die Kantone.....	24
5.4.1 Verfolgung von bei der Weinlesekontrolle festgestellten Verstössen.....	24
5.4.2 Verfolgung von Verzeigungen der Weinhandelskontrollstellen.....	25
<b>6 Fallbeispiele</b> .....	<b>28</b>
6.1 Kanton Wallis.....	28
6.2 Kanton Waadt.....	30
6.3 Kanton Genf.....	31
6.4 Kanton Tessin.....	33
6.5 Kanton Zürich.....	35
6.6 Kanton Schaffhausen.....	38
<b>7 Kontrollsysteme anderer Länder</b> .....	<b>40</b>
7.1 Das Kontrollsystem in Österreich.....	40
7.2 Das Kontrollsystem in Frankreich.....	40
<b>8 Feststellungen und Einschätzung</b> .....	<b>41</b>
8.1 Vollzug der Weinlesekontrolle.....	41
8.2 Vollzug der Weinhandelskontrolle.....	43
8.3 Informationsaustausch zwischen den beteiligten Instanzen.....	44
8.4 Anwendung zusätzlicher Untersuchungsmassnahmen.....	45
8.5 Behandlung von Verstössen.....	46
8.6 Aufsicht und Oberaufsicht des Bundes.....	47
8.7 Effizienz des Kontrollsystems.....	47
<b>9 Fazit und Empfehlungen</b> .....	<b>50</b>
9.1 Effizienzsteigerung bei der Weinlesekontrolle und gezielte Kontrollen.....	50
9.2 Verbesserung der Informationsflüsse.....	51
9.3 Eine einzige Weinhandelskontrolle.....	51
9.4 Datenbank mit hilfreichen Informationen für die Weinhandelskontrolle.....	51
9.5 Juristische Hürden bei der Zusammenarbeit der involvierten Instanzen abbauen (LwG/LMG).....	51
9.6 Die Aufsicht des Bundes stärken.....	51

<b>10</b>	<b>Umsetzung des Berichts</b> .....	<b>52</b>
<b>11</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>53</b>
11.1	Weinlesekontrolle: Überblick über die kantonalen Praktiken .....	53
11.2	Beschreibung der Weinkontrolle in Frankreich.....	54

## Zusammenfassung

### *Ausgangslage und Analyseauftrag*

2013 wurden mehrere Betrugsfälle in der Weinwirtschaft publik gemacht. In den Medien wurde die Wirksamkeit der Kontrollen und der Behandlung von Strafanzeigen bei Unregelmässigkeiten kritisiert. Die Geschäftsleitung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) beauftragte daraufhin sein Finanzinspektorat (FBFI) mit der Prüfung der Kontrollverfahren der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK), das Bundesorgan für die Kontrolle des Weinhandels. Aufgrund der Empfehlungen des FBFI beauftragte die Geschäftsleitung des BLW im August 2014 den Direktionsbereich «Märkte und Wertschöpfung» mit der eingehenden Analyse des Weinkontrollsystems – diesmal unter Berücksichtigung der gesamten Kontrollkette (Weinlese- und Weinhandelskontrolle). Die Analyse soll das heutige System beschreiben und untersuchen, um dessen Wirksamkeit zu beurteilen und Verbesserungsvorschläge zu formulieren.

### *Methode*

Die Analyse befasste sich mit dem Zeitraum von Januar 2010 bis Juni 2014. Dabei wurden die jeweils geltenden Rechtstexte von Bund und Kantonen berücksichtigt. Die Kontroll- und Sanktionsverfahren wurden untersucht und mit einigen Kontrollstellen und kantonalen Vollzugsbehörden eingehend besprochen.

### *Das heutige Kontrollsystem*

Sämtliche in der Schweiz produzierten und zur Weingewinnung bestimmten Trauben unterstehen der Weinlesekontrolle. Diese liegt in der Zuständigkeit der Kantone und soll die Einhaltung der Produktionsauflagen wie auch die Herkunft der Trauben überprüfen. Trauben, die die Produktionsauflagen der jeweiligen Klasse bei der Einkellerung nicht erfüllen, werden im Anschluss an die kantonale Kontrolle in die nächst tiefere Klasse deklassiert. Die Weinhandelskontrolle überwacht die Einhaltung der weinhandelsspezifischen Rechtsvorschriften zum Schutz der weinspezifischen Bezeichnungen und Kennzeichnungen. Jedes Unternehmen, das im Weinhandel tätig ist (Verarbeitung, An- und Verkauf, Lagerung), ist kontrollpflichtig. Die SWK kontrolliert Importeure und Firmen, die nicht nur die eigenen Trauben einkellern und vermarkten, sowie in gewissen Kantonen die Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer. Sechs gleichwertige kantonale Kontrollstellen wurden vom BLW anerkannt und kontrollieren ausschliesslich die Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer. Unregelmässigkeiten, die von den Weinhandelskontrollorganen festgestellt werden, werden den zuständigen Kantons- oder Bundesbehörden gemeldet (grundsätzlich die Kantonslabore, die kantonalen Staatsanwaltschaften oder das BLW), die die jeweils nötigen Massnahmen treffen.

### *Feststellungen, Probleme und Empfehlungen*

Grundsätzlich wurde festgestellt, dass bei der Weinlese- und Weinhandelskontrolle sowohl geringfügige als auch schwerwiegende Unregelmässigkeiten aufgedeckt werden können. Die Aufsicht über die Kontrollen der einzelnen Akteure und die Kontrollen selbst bauen jedoch auf einer komplexen Struktur auf, die sich oftmals aus mehreren Kontrollstellen und Behörden innerhalb desselben Kantons sowie mehreren Bundesbehörden zusammensetzt, die alle nach ihren eigenen Regeln und Prozessen vorgehen. Dies beeinträchtigt insgesamt die Wirksamkeit des Systems. Die kritischen Feststellungen und wichtigsten Verbesserungspotenziale dieses Berichts lauten:

#### Weinlesekontrolle:

- Es kann keine standardisierte Dokumentation der Rückverfolgbarkeit der Traubenposten von der Parzelle bis zur Einkellerung und keine effiziente Überwachung der Produktionsauflagen geben, wenn der Kanton die Acquits nicht den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zuteilt, pro Rebsorte und pro reglementierter geografischer Angabe. Ausserdem können oder werden die tatsächlich produzierten/eingekellerten Traubenmengen nicht in allen Kantonen aufgrund der zugeteilten Acquits (Produktionsrechte) kontrolliert. Jene Kantone, die die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen nicht einhalten, müssen dies in Zukunft tun.
- Die Zuteilung der Acquits, die Eigenkontrolle im Rahmen der Weinlesekontrolle und die von der Weinverordnung vorgeschriebene Aufsicht über diese Kontrolle seitens des Kantons aufgrund der

Risiken, die jeder Betrieb birgt, erfordern eine Verknüpfung zahlreicher Daten. Die EDV-Systeme, die in einigen Kantonen für eine solche Verknüpfung verwendet werden, können als Modelle für Kantone dienen, deren Überwachung nicht mit der Weinverordnung konform ist. Die Kantone, die die bundesrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Risikoanalyse nicht einhalten, müssen dies in Zukunft tun.

- Der Informationsfluss zwischen Weinlese- und der Weinhandelskontrolle muss gewährleistet sein, zum einen um den Stand der Einkellerungen zu dokumentieren und zum anderen um die Weinhandelskontrolle solider und effizienter zu machen. Einige Kantone kennen bereits ein Dokument («Kellerblatt»), das die eingekellerte Traubenmenge nach Weinklasse, kontrollierter Ursprungsbezeichnung/Kennzeichnung (zur Kennzeichnung des Weins verwendetes kleineres geografisches Gebiet als die AOC) vermerkt. Dieses Kellerblatt sollte überall eingeführt und der Weinhandelskontrollstelle von den für die Weinlesekontrolle zuständigen Kantonsbehörden immer systematisch zur Verfügung gestellt werden.

### Weinhandelskontrolle:

- Sieben Weinhandelskontrollstellen nehmen die Kontrollaufgaben wahr. Die Ausgestaltung der Weinhandelskontrolle für Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer ist angesichts der Weiterentwicklung ihrer Geschäftsmodelle und jener anderer Betriebe in diesem Sektor nicht mehr gerechtfertigt. Die Quervergleiche von Daten von Betrieben, die unterschiedlichen Kontrollstellen unterstellt sind, sind im besten Fall aufwändig, im schlechtesten Fall nicht vorhanden. Die Inspektionstätigkeiten der sieben Kontrollstellen sollten in einer einzigen Weinhandelskontrollstelle auf nationaler Ebene zusammengefasst werden.
- Die Inspektion besteht aus der dokumentarischen und physischen Kontrolle der verfügbaren Weine und verläuft in allen inspektionspflichtigen Betrieben ähnlich. Die Untersuchung schwerwiegender Verstösse, die potenziell vorsätzlich zustande gekommen sind, ist nicht effizient genug, da die verfügbaren Ressourcen noch zu sehr mit der Kontrolle von Betrieben mit geringem Risiko beschäftigt sind. Ausserdem haben die Kontrollstellen keinen Zugang zu der Betriebs- und Finanzbuchhaltung eines kontrollpflichtigen Betriebs und nehmen keine Proben im Hinblick auf gezielte physikalisch-chemische Analysen, die dazu beitragen können, Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen bezüglich Verschnitt oder önologischen Verfahren aufzudecken. Würden insbesondere die Untersuchungsmethoden der Kontrollstelle ausgeweitet und Risiko-Betriebe gezielter ausgewählt, könnte die Effizienz der Kontrolle gesteigert werden.

### Informationsaustausch zwischen den beteiligten Instanzen:

- Der für das Kontrollsystem notwendige Informationsaustausch ist nicht gewährleistet zwischen: Kantonsbehörden einiger Kantone, zwischen einzelnen Kantonen sowie zwischen den Kantonen und der SWK. Verbesserungen beim Informationsaustausch können auf allen Stufen des Kontrollsystems angebracht werden, um dessen Wirksamkeit und Effizienz zu erhöhen. Es wird empfohlen, dass die Kantonsbehörden, die für die Zuteilung der Acquits zuständig sind, und jene, die die Weinlesekontrolle vornehmen, Zugriff auf dieselben Daten haben – auch in Kantonen, in denen dieser Informationsaustausch bisher nicht stattfindet. Mit dem systematischen Informationsaustausch zwischen dem Herkunftskanton eines Traubenpostens und dem Kanton, in dem ebendieser Traubenposten eingekellert wird, würde die Wirksamkeit der Weinlesekontrolle erhöht. Das oben erwähnte Dokument («Kellerblatt») ist ein weiterer Punkt, wie der Informationsaustausch zwischen den für die Weinlesekontrolle zuständigen Kantonsbehörden und der empfohlenen einzigen eidgenössischen Kontrollstelle verbessert werden könnte. Und schliesslich wird empfohlen, das Informationssystem, das die Kontrolltätigkeiten im Bereich des Weinhandels unterstützt und der Koordination der Kontrollen wie auch der Erfassung der standardisierten Kontrolldaten dient, zu verbessern. Die kantonalen Vollzugsbehörden sollten darauf Zugriff haben.
- Eine Diskussionsplattform «Wein» mit der eidgenössischen Kontrollstelle, Vertretern des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS), dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und dem BLW wurde 2015 ins Leben gerufen. Sie sollte auf alle Behörden innerhalb des Weinkontrollsystems ausgeweitet werden.

Vorgehen bei Unregelmässigkeiten:

- Unregelmässigkeiten werden meist den für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständigen kantonalen Behörden gemeldet und von diesen bearbeitet. Die Verfolgung dieser Unregelmässigkeiten variiert noch stark zwischen den einzelnen Kantonen, obwohl der VKCS bereits eine Skala für die Einstufung der Zuwiderhandlungen mit der entsprechenden Verfolgung ausgearbeitet hat. Es darf eine bessere Harmonisierung erwartet werden, namentlich über die Diskussionsplattform «Wein».

Aufsicht und Oberaufsicht von Kantonen und Bund:

- In einigen Kantonen ist Überwachung der Eigenkontrolle im Rahmen der Weinlesekontrolle weder rechtskonform noch effizient. Es wird empfohlen, dass sich diese an die rechtlichen Bestimmungen halten und die Effizienz der kantonalen Aufsicht verbessern, namentlich mittels einer Risikoanalyse für jeden Betrieb.
- Die Oberaufsicht des Bundes über die Weinhandelskontrolle, die in der Praxis vom BLW wahrgenommen wird, hat nicht das gesamte System berücksichtigt und hat folglich keine möglichen grösseren Gesetzesänderungen ausgemacht. Sie hat jedoch mehrere Anpassungen der Bestimmungen der Weinverordnung veranlasst, um die Kontrollen besser auf Risiko-Betriebe auszurichten und die Zusammenarbeit der Kontrollstellen und -behörden zu verbessern. Das BLW hat bei den Kantonen und Kontrollstellen jedoch nicht genügend auf einer konsequenten und kohärenten Anwendung der rechtlichen Bestimmungen beharrt, wie es die Gesetzgebung verlangt.
- Es wird empfohlen, dass das BLW ein Konzept für die Oberaufsicht über den Vollzug der rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Weinlese- und Weinhandelskontrolle ausarbeitet. Dieses sollte insbesondere sicherstellen, dass die Kontrollergebnisse bei den periodischen Evaluationen der Kontrollen als kontrollierte Bestimmungen bekannt sind und genutzt werden.

Ausblick:

- Die Empfehlungen in diesem Bericht wurden an der Geschäftsleitungssitzung des BLW vom 26. Januar 2016 genehmigt.
- Die Anträge für Gesetzesänderungen und operationelle Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen werden im üblichen Rahmen des Konsultationsverfahrens mit den betroffenen Behörden besprochen und publiziert.

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Der Schweizer Weinmarkt

2014 belief sich die Erzeugung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs in der Schweiz auf 10,6 Milliarden Franken. Davon entfielen 616 Millionen Franken auf die Produktion von Weinreben und Wein, also rund 6 %<sup>1</sup>. Auf ca. 15 000 Hektar Rebfläche, d. h. 1,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche, werden jedes Jahr durchschnittlich 100 Millionen Liter Schweizer Wein hergestellt<sup>2</sup>. Nur gerade 1 % der inländischen Produktion wird exportiert, der Rest wird in der Schweiz konsumiert.

Die Schweizerinnen und Schweizer konsumiert auch ausländischen Wein: 2014 wurden rund 190 Millionen Liter stiller Wein, Schaumwein und Dessertwein konsumiert. Der Zollwert des importierten Weins betrug mehr als eine Milliarde Franken<sup>3</sup>.

Der Umsatz, der mit dem Konsumentenpreis von Wein aus dem In- und Ausland erzielt wurde, ist nicht bekannt, dürfte aber bei etwa 7 Milliarden Franken liegen<sup>4</sup>. Rund 5000 Unternehmen, die der Definition des Landwirtschaftsbetriebs entsprechen, und noch mehr, wenn die Nebenerwerbstätigkeiten mit berücksichtigt werden, bauen Weintrauben an<sup>5</sup>. An die 4700 Weinkeller und Weinhandelsbetriebe vervollständigen die Weinwirtschaftsbranche<sup>6</sup>.

## 1.2 Bezeichnung und Kennzeichnung von Wein

Die Kennzeichnung von Wein muss die Bestimmungen des Lebensmittelrechts einhalten und insbesondere den Konsumentinnen und Konsumenten die obligatorischen Informationen zum verkäuflichen Produkt liefern. Beim Schweizer Wein entspricht die Sachbezeichnung des Produkts dem Namen der Klasse, der er angehört (Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, Landwein, Tafelwein). Der Ursprung oder die geografische Herkunft muss angegeben werden. Ausländischer Wein mit Ursprungsbezeichnung muss die Vorschriften des jeweiligen Landesrechts bezüglich der Sachbezeichnung einhalten. Nebst den obligatorischen Angaben gemäss dem Lebensmittelrecht können (sowohl beim Schweizer als auch beim ausländischen Wein) auch weinspezifische Begriffe auf der Etikette aufgeführt werden, wie beispielsweise «Auslese», «Schloss» usw. Die Verwendung dieser Begriffe richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Produktionslandes und, in der Schweiz, grundsätzlich des Produktionskantons der Trauben. Die «weinspezifischen Begriffe» sind in Anhang 1 der Weinverordnung verankert. Diese Begriffe beschreiben besondere Eigenschaften von Wein aufgrund von zusätzlichen Anforderungen an die Produktion der Trauben und/oder des Weins.

Wein ist ein äusserst vielfältiges Agrarprodukt. Die Herkunft des Weins, die verarbeitete Rebsorte, die Methoden der Weinbereitung und der Jahrgang sind beim Wein und seiner Vermarktung entscheidend. Beim Wein mit geografischer Herkunftsangabe ist der Ruf, der von den von der Branche kollektiv gepflegten Eigenschaften abhängig ist, ein wichtiger Bestandteil, um einen Mehrwert zu generieren. Die Bezeichnungen und Kennzeichnungen auf den Etiketten sind starke Kommunikationsträger, um sich von der Konkurrenz abzusetzen. Weine, die sie tragen, müssen höhere Auflagen erfüllen, aber ihr Preis wird weitgehend von der Verwendung dieser Bezeichnungen und Kennzeichnungen beeinflusst. Der Preis variiert von ein paar Franken pro Liter für die Bezeichnung «Wein» bis zu mehreren hundert Franken für Wein mit seltenen Bezeichnungen und gutem Ruf.

Die Verbindung von einem Wein mit einer geografischen Angabe war bereits in der Antike bekannt; so findet in der Ilias beispielsweise der Likörwein von Samos Erwähnung. Diese Verbindung wurde in Europa wieder aktualisiert und reglementiert, nachdem der Rebbestand aufgrund von Reblaus-Schäden

<sup>1</sup> Landwirtschaftliche Gesamtrechnung, Gesamtproduktion der Landwirtschaft, zu laufenden Preisen. Bundesamt für Statistik (BFS), provisorische Zahlen 2014.

<sup>2</sup> Publikationen «Das Weinjahr 2014» und «Agrarbericht 2014», Bundesamt für Landwirtschaft (BLW).

<sup>3</sup> Swiss-Impex, Eidgenössische Zollverwaltung (EZV).

<sup>4</sup> Gemäss Schätzungen der ESTV generieren alkoholische Getränke in der Schweiz einen Jahresumsatz von knapp 10 Milliarden Franken bei Produzenten, Grossisten, Detailhändlern und Bewirtschaftern öffentlicher Einrichtungen. Die Umsatzschätzung beim Wein beruht auf der Gewichtung des Weins im Landesindex der Konsumentenpreise gemäss Bundesamt für Statistik (BFS).

<sup>5</sup> «Betriebe und Beschäftigte», Landwirtschaftliche Strukturerhebung des BFS.

<sup>6</sup> Anzahl Betriebe, die der Weinhandelskontrolle unterstehen (vgl. Kapitel 5.2)

neu aufgebaut worden war, und erlebte in den 1930er-Jahren eine Renaissance als Reaktion auf den Qualitätszerfall beim Wein. Man wollte so der Täuschung bezüglich des wahren Ursprungs des Weins und dem Betrug bei der Zusammensetzung, die wegen der kommerziellen und finanziellen Interessen von skrupellosen Händlern aufkamen, einen Riegel schieben. Der Schutz vor Anmassung von geschützten Angaben – wie der Verkauf von Landwein, der als AOC-Wein gekennzeichnet ist – oder von Bezeichnungen – beispielsweise der Verkauf als «Eiswein» von Wein, der mit Zucker angereichert wurde – hat nichts an Aktualität verloren. Die Kontrolle, dass die Rechtsvorschriften für die Verwendung von Bezeichnungen und Kennzeichnungen eingehalten werden, ist für die Weinwirtschaft daher von grösster Bedeutung, wenn verhindert werden soll, dass genau definierte und geschützte Begriffe täuschend oder widerrechtlich genutzt werden. Die missbräuchliche Verwendung von weinspezifischen Bezeichnungen und Kennzeichnungen schadet der gesamten Weinbranche und untergräbt das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in die Weinwirtschaft.

### 1.3 Weinkontrollsystem

Der Gesetzgeber sieht in der Weinwirtschaft zwei Kontrollen vor, um die weinspezifischen Bezeichnungen und Kennzeichnungen zu schützen und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu überprüfen: die Weinlesekontrolle und die Weinhandelskontrolle. Die amtlichen Kontrollen im Zusammenhang mit dem Lebensmittelrecht (Lebensmittelkontrollen) gelten auch für die Weinwirtschaft, sind jedoch nicht Gegenstand dieses Berichts, da sie ein anderes Ziel verfolgen. Es bleibt anzumerken, dass Vergehen, die im Rahmen von Weinlese- oder Weinhandelskontrollen festgestellt werden, grundsätzlich von den Kantonschemikerinnen und Kantonschemikern basierend auf den Bestimmungen des Lebensmittelrechts bearbeitet werden.

Die Bestimmungen der Weinlese- und der Weinhandelskontrolle werden im Kapitel 4 «Rechtliche Grundlagen» beschrieben.

Die beiden Kontrollen gab es schon vor dem Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG). Die Weinhandelskontrolle wurde 1945 auf Wunsch des Weinhandels zur Betrugsbekämpfung eingeführt. Seit ihre rechtliche Grundlage mit der Totalrevision des LwG bestätigt wurde, hat die Weinhandelskontrolle mehrmals Anpassungen erfahren.

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen am 1. Juni 2002 wurden alle Unternehmen, die mit Wein handeln, kontrollpflichtig. Davor waren Betriebe, die nur ihre eigenen Erzeugnisse verarbeiteten und verkauften und nicht mehr als 20 Hektoliter pro Jahr aus derselben Produktionsregion kauften (nachfolgend «Selbsteinkellerer»), nach Bundesrecht von der Kontrolle befreit. Einige Kantone führten jedoch bereits Kontrollen durch. Bei der Erarbeitung der Weinverordnung sträubten sich die Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer aufgrund der administrativen Belastung für KMU anfänglich dagegen, der Weinhandelskontrolle unterstellt zu werden. Ihre Weigerung mündete schliesslich in einem Widerstand gegen die Kontrolle durch die SWK, da diese unter anderem als zu teuer erachtet wurde. Der Bundesrat beschloss eine Kompromisslösung: Die Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer sollten kantonalen Kontrollen unterzogen werden können, sofern diese vom BLW als der eidgenössischen Weinhandelskontrolle gleichwertig anerkannt werden.

Die Prüfung der Anerkennungsanträge, die die Kantone zwischen 2002 und 2005 einreichten, die Aufsicht der Eidgenössischen Weinhandelskommission, die bis 2008 das Vollzugsorgan der Weinhandelskontrolle war, und die Begleitung der Weinlese- und Weinhandelskontrolle seitens des BLW haben Schwächen und Lücken im gesamten Kontrollsystem aufgedeckt. Der Vernehmlassungsbericht «Agrarpolitik 2011 – Weiterentwicklung der Agrarpolitik» vom 14. September 2005 hält fest, dass «die beiden Kontrollen unabhängig vorgenommen werden und die Modalitäten von Kanton zu Kanton verschieden sind». Es wird ausserdem angeführt, dass Unterschiede bestehen zwischen der Weinhandelskontrolle und den gleichwertigen kantonalen Kontrollen, was zu Unsicherheiten führt. Der Vorschlag, der in Vernehmlassung gegeben wurde, bestand darin, die Weinlese- und die Weinhandelskontrolle zusammenzulegen, um sie einfacher, effizienter und kostengünstiger zu machen.

Der Vorschlag zur Reform der Kontrollen wurde grossmehrheitlich abgelehnt, insbesondere von den Kantonen, und wurde in der Botschaft des Bundesrats vom 17. Mai 2006 zur Agrarpolitik 2011 nicht weiter vertieft. Die Stärkung der Bestimmungen zu den Modalitäten der Kontrolle und Zusammenarbeit unter den Kontrollstellen auf Verordnungsstufe wurde jedoch beibehalten. Ausserdem wurde die Rechtsgrundlage für die Schaffung einer zentralen Datenbank, die den freien Informationsfluss zwischen den verschiedenen Kontrollstellen gewährleistet, im LwG verankert.

2007 wurden die Bestimmungen zu den Kontrollen in der Weinverordnung dahingehend angepasst, dass ab 2008 die Weinlese- und die Weinhandelskontrollen risikobasiert anhand von festgeschriebenen und allen Kontrollstellen gemeinsamen Kriterien erfolgte. Die Begleitung und die Überwachung des Vollzugs der Weinhandelskontrolle haben gezeigt, dass sich nach zwei Jahren der Umsetzung die meisten Kontrollstellen auf das Konzept zur Beurteilung des gesundheitlichen Risikos von Unternehmen der Lebensmittelbranche stützten, was nicht den Bestimmungen der Weinverordnung entspricht. 2012 und 2013 wurden Gespräche zwischen dem BLW und dem Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) zur oben erwähnten Frage geführt und insbesondere eine Typologie der Verstösse erstellt und die Zusammenarbeit unter den Kontrollstellen beleuchtet. Über die Verankerung der Ergebnisse dieser Gespräche und die getroffenen Übereinkünfte wird in der Analyse berichtet (vgl. Kapitel 5.4.2).

## 1.4 Jüngste Verstösse

Zwischen Ende 2013 und Mitte 2014 wurden mehrere mutmassliche oder belegte Fälle von Betrug und Irreführung im Weinhandel von den Medien publik gemacht. Diese berichteten von Falschangaben auf Etiketten – sei es bei Weinen, die unter widerrechtlich Bezeichnungen verkauft wurden, oder bei Assemblagen (Mischungen von Rebsorten oder von Jahrgängen), die mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Kennzeichnung nicht konform waren. Alle diese mediatisierten Fälle waren der zuständigen Weinhandelskontrollstelle bekannt gewesen und von ihr den zuständigen kantonalen Behörden gemeldet bzw. von letzteren bearbeitet worden. Mehrere Fernsehsendungen im Deutschschweizer und im Westschweizer Fernsehen haben sich mit diesem Thema befasst. Das Echo war gross, vor allem in der Westschweiz, wo die Effizienz der Kontrollen und der Bearbeitung der Meldungen von Verstössen kritisiert wurde.

## 2 Analyseauftrag

Im Frühling 2014 beauftragte das BLW das Finanzinspektorat des BLW (FBFI), die Kontrollprozesse der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) im Rahmen des Leistungsauftrags, der zwischen dem Bund und der SWK besteht, zu prüfen. Im Bericht des FBFI vom 23. Mai 2014<sup>7</sup> wird namentlich festgehalten, dass «eine fundierte Aussage zur Wirksamkeit des bestehenden Kontroll- und Sanktionsverfahrens mit den vorgelegten Daten und Dokumentationen nicht möglich ist», aber «das Kontrollverfahren [...] formell den Vorgaben einer akkreditierten Inspektionsstelle entspricht». Bezüglich der Oberaufsicht des BLW berichtet der FBFI, dass sie «wenig sichtbar ist und es keine Hinweise gibt, welche darauf hindeuten würden, dass [...] Zusammenhänge periodisch thematisiert und grundsätzliche Fragen zur Wirksamkeit des Kontrollverfahrens gestellt worden wären». Der FBFI schlägt vor, das bestehende Kontroll- und Sanktionsverfahren sowie die Oberaufsicht des BLW eingehend zu analysieren.

Aufgrund der Schlussfolgerungen im Bericht des FBFI beschloss die Geschäftsleitung des BLW im Sommer 2014, eine eingehende Analyse des Weinkontrollsystems (bestehend aus Weinlese- und Weinhandelskontrolle) vorzunehmen:

---

<sup>7</sup> Der Bericht des FBFI kann auf der Website des BLW eingesehen werden unter [www.wein.blw.admin.ch](http://www.wein.blw.admin.ch).

Das Mandat der Geschäftsleitung umfasst folgende Punkte:

- a) Erarbeiten:
  - einer vollständigen und detaillierten Beschreibung des aktuellen Vollzugs der Weinlesekontrollen in mehreren für die Weinwirtschaft relevanten Kantonen (Kontrollverfahren);
  - einer vollständigen und detaillierten Beschreibung des aktuellen Vollzugs der Weinhandelskontrolle durch die SWK und durch die Kontrollstellen, die mit den gleichwertigen kantonalen Kontrollen betraut sind (Kontrollverfahren).
  - einer vollständigen und detaillierten Beschreibung des aktuellen Sanktionsverfahrens, wenn Fälle von Verstössen gegen das Landwirtschafts- und Lebensmittelrecht gemeldet werden;
  - einer Beschreibung der aktuellen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Oberaufsicht des BLW.
  
- b) Analyse der Wirksamkeit:
  - der aktuellen Prozesse der Weinlesekontrolle;
  - der aktuellen Prozesse der Weinhandelskontrolle;
  - der aktuellen Prozesse der Sanktionsverfahren;
  - der Oberaufsicht des BLW.
  
- c) Empfehlungen abgeben für nötige Anpassungen in den oben erwähnten Bereichen unter Berücksichtigung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Anhang 7 des Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und des administrativen Aufwands von Betrieben und Bundesverwaltung.

Insbesondere die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der betroffenen Stellen sind kritisch zu beurteilen. Auf der Basis der Ergebnisse dieser Analyse werden Empfehlungen zur Verbesserung der Kontrolleffizienz erwartet.

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis dieser Analyse.

### **3 Methode**

Alle kantonalen Gesetze und Vorschriften zur Weinlesekontrolle wurden analysiert und mit den Rahmenbestimmungen des Bundesrechts abgeglichen. Die Kontroll- und Sanktionsverfahren der Kantone Aargau, Genf, Tessin und Wallis wurden eingehend geprüft und besprochen. Die Kantone wurden aufgrund der verschiedenen angewandten Kontrollprinzipien und -verfahren ausgewählt, sodass die Vielfalt des Vollzugs der Rahmenbestimmungen des Bundesrechts berücksichtigt wurde.

Als Ergänzung zur Beurteilung der Inspektionsverfahren der Weinhandelskontrolle, die der FBFI durchgeführt hat, wurden die Kontrollstellen nach den Verzeigungen befragt, die sie zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Mai 2014 an die zuständigen Kontrollbehörden gerichtet hatten. Diese kantonalen Behörden wurden befragt, welche Folgen diese Verzeigungen und allfällige Anzeigen nach sich gezogen hatten, und mit den Kantonen Genf, Wallis, Tessin, Aargau und Zürich wurden diese besprochen.

Die Beschreibung des aktuellen Vollzugs der Weinlesekontrolle wird in Kapitel 5 zusammengefasst und in Kapitel 6 für einige Kantone im Detail erläutert.

Die Feststellungen und Beurteilungen dieses Berichts (Kapitel 8) stützen sich auch auf Auskünfte, die bei ausländischen Kontrollinstituten sowie Fachleuten der physikalischen, chemischen und biologischen Analyse von Wein eingeholt wurden.

## 4 Rechtliche Grundlagen

### 4.1 Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) regelt im 5. Kapitel die besonderen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Schweizer Weinwirtschaft. Für die Weinkontrollen relevant sind die folgenden Bestimmungen: Artikel 60 über die Bewilligung und Meldung von Rebplantungen, Artikel 61 über das Rebbaukataster (Erhebung aller Rebflächen und wesentlicher Angaben), Artikel 63 über die Klassierung von Wein und schliesslich Artikel 64 über die Kontrollen in der Weinwirtschaft. Die Entscheidkompetenzen des Bundesrats (des Bundes) und der Kantone sind in diesen Artikeln verankert. Die Bestimmungen des LwG sind in der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 (Weinverordnung, SR 916.140) weiter ausgeführt.

#### *Bewilligung von Rebplantungen und Rebbaukataster*

Jede neue Pflanzung von Reben zur Weingewinnung (Pflanzung von Reben auf einer Fläche, auf der seit über 10 Jahren keine Reben mehr kultiviert wurden) erfordert eine Bewilligung des Kantons. Unter gewissen Voraussetzungen bedarf es für Flächen von weniger als 400 m<sup>2</sup> keiner Bewilligung.

Die Kantone führen ein Rebbaukataster, in dem alle Rebflächen auf Kantonsgebiet erfasst sind. Im Kataster werden alle Eigenschaften der Rebfläche festgehalten, namentlich der Name der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters oder der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, die angepflanzten Rebsorten und die zulässigen Bezeichnungen für die Kennzeichnung des Weins gemäss den Kriterien des Bundes.<sup>8</sup>

#### *Weinklassierung*

Wein aus Schweizer Rebsorten werden gemäss Definition des LwG in drei Klassen eingeteilt<sup>9</sup>. Jede Klasse muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen bezüglich des geografischen Gebiets, aus der die Trauben stammen, und des natürlichen Zuckergehalts der Trauben:

- 1) *Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC)*: Das geografische Gebiet entspricht dem Kanton (z. B. «Wallis») oder einem geografischen Gebiet eines Kantons (z. B. «Bielersee»). Der Bundesrat legt die Produktionskriterien, den Höchsterttrag an Trauben pro m<sup>2</sup> und den natürliche Mindestzuckergehalt der Trauben fest. Die Kantone bestimmen für die relevanten Kriterien die spezifischen Anforderungen für ihre AOC-Weine.
- 2) *Landwein*: Das geografische Gebiet entspricht der ganzen Schweiz oder geht zumindest über die Kantonsgrenze hinaus. Die Anforderungen bezüglich des Höchsterttrags an Trauben pro m<sup>2</sup> und des natürlichen Mindestzuckergehalts der Trauben werden beim Landwein vom Bund festgesetzt. Bei Landweinen mit einer traditionellen Bezeichnung des Kantons (z. B. «Goron» im Wallis oder «Nostrano» im Tessin) legen die Kantone zusätzlich zu den Anforderungen des Bundes weitere Kriterien fest.
- 3) *Tafelwein*: Das geografische Gebiet entspricht der ganzen Schweiz. Der Bundesrat bestimmt als einziges Produktionskriterium den natürlichen Mindestzuckergehalt der Trauben.

#### *Weinlesekontrolle*

Bei der Weinlesekontrolle werden die Kontrolldaten bei Eingang des Traubenpostens zum Keltern erfasst und die Einhaltung der Produktionsanforderungen geprüft. Die Daten zur Rückverfolgbarkeit der Trauben (Referenznummer des Postens, Name der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters, Lage oder Nummer der Parzelle, Rebsorte) werden erfasst und geprüft, um sicherzustellen, dass die Bezeichnung, die für den Wein verwendet werden darf, korrekt ist. Die Einhaltung der Höchstertträge pro Flächeneinheit und des natürlichen Mindestzuckergehalts (Weinverordnung; Art. 29 Abs. 1 Bst. e und f) werden kontrolliert. Die Organisation der Weinlesekontrolle ist Sache der Kantone (LwG; Art. 64 Abs. 3). Sie beruht auf dem System der Eigenkontrolle und der Aufsicht auf der Grundlage einer Risikoanalyse, ausser der Kanton beschliesst eine systematische Kontrolle (Weinverordnung; Art. 28 Abs. 2 und 3). Die Risikoanalyse muss namentlich das bisherige Verhalten des Betriebs, die Verläss-

<sup>8</sup> Art. 60/61 LwG; Art. 2–4 Weinverordnung

<sup>9</sup> Art. 63 LwG; Art. 21–24 Weinverordnung

lichkeit der Eigenkontrollen, die Betriebsgrösse, jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoss, besondere Witterungsbedingungen und die Ertragsbegrenzung berücksichtigen (Weinverordnung; Art. 30 Abs. 1). Die Einkellerin bzw. der Einkellerer stellt dem Kanton die erfassten Daten für jeden Traubenposten zur Verfügung. Er meldet den kantonalen Behörden in einer Einkellerungsmeldung die Daten nach Weinklasse, Bezeichnung und Rebsorte. Traubenposten, die die Anforderungen an die entsprechende Klasse nicht erfüllen, sind zu deklassieren (in die korrekte Klasse).

Der Bund zahlt den Kantonen einen Pauschalbetrag an die Kosten der Weinlesekontrolle, dessen Höhe von der kantonalen Rebfläche abhängig ist.<sup>10</sup>

Die Weinlesekontrolle deckt die Produktion von Trauben, die nicht der Weingewinnung zugeführt werden (z. B. Traubensaft), nicht ab. Es ist jedoch möglich, Tafeltrauben oder Traubensaft auf Flächen zu produzieren, die für die Weingewinnung bestimmt ist.

### *Weinhandelskontrolle*

Die Weinhandelskontrolle erfasst die Geschäftstätigkeit aller Personen oder Betriebe, die im Handel mit Wein tätig sind. Zum Weinhandel gehören der gewerbmässige An- und Verkauf von Traubensaft, Traubenmost, weinhaltigen Erzeugnissen und Wein (einschliesslich Dessertwein und Schaumwein) sowie deren Behandlung und Lagerung zum Zwecke des Vertriebs oder der Vermarktung. Ziel der Weinhandelskontrolle ist der Schutz von weinspezifischen Bezeichnungen und Kennzeichnungen. Es ist Pflicht der Betriebe, ein Kellerbuch zu führen, in dem alle Aktivitäten vermerkt und mit den entsprechenden Dokumenten belegt sind. Bei inländischen Produkten sind die Daten der Weinlesekontrolle zu den einzelnen Traubenposten vorzulegen. Der Bundesrat beauftragt die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK)» (eidgenössische Kontrollstelle) mit der Durchführung der Weinhandelskontrolle. Ein Leistungsvertrag zwischen dem BLW und der SWK regelt die Modalitäten des Mandats.

Bei Produzentinnen und Produzenten, die ausschliesslich ihre eigenen Erzeugnisse verarbeiten und verkaufen und nicht mehr als 20 Hektoliter jährlich aus demselben Produktionsgebiet zukaufen (nachfolgend «Selbsteinkellerer»), kann das BLW eine kantonale Kontrolle als gleichwertig anerkennen. Die Pflichten der kantonalen Kontrollstellen sind dieselben wie die der SWK (Weinverordnung; Art. 35).

Die Betriebe, die einer Kontrollstelle für die Zertifizierung von Bio-Produkten unterstellt sind, können bei der entsprechenden Kontrollstelle beantragen, dass die Weinhandelskontrolle von dieser Zertifizierungsstelle wahrgenommen wird<sup>11</sup>.

Die Kontrollstellen sind angehalten, die Betriebe entsprechend den möglichen Risiken zu kontrollieren. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die festgestellten Risiken betreffend Mischung, Verschnitt und Einhaltung der Bezeichnungen und der Kennzeichnungen, das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzgebung, die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen, die Betriebsgrösse, die Vielfalt der vermarkteten Weine, das Vorhandensein von ausländischen Weinen, das Vorhandensein von schweizerischen oder ausländischen Weinen, die zugekauft oder Eigentum anderer Personen sind, jeglichen begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Gesetzgebung und mögliche besondere Witterungsbedingungen. Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. Verstösse gegen das Landwirtschafts- oder das Lebensmittelrecht sind den zuständigen Behörden zu melden.

Die Kosten für die von der SWK vorgenommene Kontrolle gehen zu Lasten der Kontrollpflichtigen. Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Bei den gleichwertigen kantonalen Kontrollen regeln die Kantone die Finanzierung. Das WBF ist das Aufsichtsorgan der SWK.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Art. 64 LwG; Art. 28–31 Weinverordnung

<sup>11</sup> Art. 39 Abs. 2 Weinverordnung. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch nicht Gebrauch gemacht, weshalb sie in diesem Bericht nicht thematisiert wird.

<sup>12</sup> Art. 64 LwG; Art. 33–41 Weinverordnung.

### *Vollzug*

Das BLW ist zuständig für den Vollzug der Bestimmungen der Weinverordnung, ausser bei den Bestimmungen über die Klassierung von Wein (AOC-Wein, Landwein, Tafelwein). In Anwendung des Lebensmittelrechts fallen diese in die Zuständigkeit der kantonalen Stellen der Lebensmittelkontrolle (Kantonschemiker/innen).<sup>13</sup>

### *Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen*

Das LwG sieht bei Verstössen gegen das Gesetz, seine Vollzugsbestimmungen und der daraus abgeleiteten Verfügungen Verwaltungsmassnahmen vor; dazu gehören Verwarnungen, die Androhung einer Geldstrafe von 10 000 Franken oder mehr, das Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens von Produkten oder Bezeichnungen wie auch die Einziehung oder Vernichtung von Produkten. Verwaltungsmassnahmen werden von der für die Weinlesekontrolle zuständigen kantonalen Stelle bzw. dem für die Weinhandelskontrolle zuständigen Kantonslabor angeordnet. Gewisse Verstösse, die nicht die Artikel 19 und 21–24 der Weinverordnung betreffen, werden vom BLW bearbeitet.

Die widerrechtliche Verwendung einer weinspezifischen Klassierung oder Bezeichnung kann auf Klage (Strafanzeige) mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden. Die Weinhandelskontrollstellen sind berechtigt, im Zusammenhang mit weinspezifischen Klassierungen und Bezeichnungen Klage einzureichen. Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zur 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung Reben anpflanzt, die Bestimmungen zur Klassierung nicht einhält und seinen weinhandelsspezifischen Verpflichtungen nicht nachkommt.<sup>14</sup>

### *Betrugsbekämpfung*

Artikel 182 Absatz 1 des LwG besagt, dass der Bundesrat den Vollzug des LMG, des Zollgesetzes und des LwG koordiniert. Wie der Bundesrat eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen gemäss Artikel 182 Absatz 2 einsetzen soll, ist nicht festgelegt. Der Bericht des Bundesrats, der derzeit in Erfüllung des Postulats 13.3837 Savary vom 26. September 2013 («Konsumenten- und Produzentenschutz. Wie ist der Stand der Dinge bei den geschützten Bezeichnungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen?») vorbereitet wird, behandelt die Koordinationsbestrebungen, die derzeit vorhanden sind, und macht entsprechende Verbesserungsvorschläge. Die Frage betreffend die Zentralstelle wird in der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe besprochen.

## **4.2 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)**

Das LwG regelt die Traubenproduktion, die Weinklassierung und die weinspezifischen Kontrollen. Die Kennzeichnungsvorschriften und die önologischen Verfahren sind im Lebensmittelrecht verankert, dessen Grundlage das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände von 9. Oktober 1992 (SR 817.0; LMG) bildet. Die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) über alkoholische Getränke vom 29. November 2013 (SR 817.022.110) erfasst die Bestimmungen über die Herstellung und Kennzeichnung von Wein.<sup>15</sup>

### *Önologische Verfahren und Verschnitt*

Wein, der in der Schweiz vermarktet wird, darf nur mit den önologischen Verfahren hergestellt oder behandelt werden, die in der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke aufgeführt sind; mit Ausnahme von Wein, der aus Ländern importiert wird, mit denen die Schweiz ein bilaterales Abkommen abgeschlossen hat, das nicht nur den gegenseitigen Schutz der Bezeichnungen umfasst, sondern auch die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften der Weinproduktion (bisher einziger Fall: EU). Verschnitt ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft. Wird beispielsweise einem Thurgauer Wein ein Zürcher Wein beige-mischt, ist dies ein Verschnitt. Schweizer Wein darf nicht aus einem Verschnitt mit ausländischem Wein entstehen. AOC-Wein darf insgesamt bis höchstens 10 % mit Weinen gleicher Farbe verschnitt-

<sup>13</sup> Art. 47 Weinverordnung.

<sup>14</sup> Art. 169, 172, 173 LwG.

<sup>15</sup> Art. 3 LMG ; Art. 1 und 2. Kapitel Verordnung des EDI über alkoholische Getränke.

ten werden. AOC-Roséwein darf mit Weisswein verschnitten werden, sofern die kantonalen Bestimmungen dies vorsehen. Die Kantone können strengere Werte festlegen als jene des Bundesrechts. Beim Landwein ist ein Verschnitt von 15 % zulässig.<sup>16</sup>

#### *Kennzeichnung*

Die Weinetikette muss die Sachbezeichnung des Erzeugnisses (AOC, Landwein, Tafelwein) aufweisen. Wein, der keiner Mindestanforderung für die drei Kategorien genügt, oder Schweizer Wein, der mit ausländischem Wein verschnitten ist, wird gemäss Definition der Kategorie im Lebensmittelrecht einfach als «Wein» gekennzeichnet. Das Schweizer Recht lässt die Wahl, den Namen oder die Firma und die Adresse entweder der produzierenden, abfüllenden, importierenden oder verkaufenden Person, der Weinkellerei, der Händlerin oder des Händlers auszuweisen. Neben dem Alkoholgehalt müssen die Losnummer und die Allergene auf der Etiketle ausgewiesen werden. Ausser der Losnummer und den Allergenangaben müssen sich alle Pflichtangaben im gleichen Sichtfeld befinden. Auf der Etiketle dürfen nur dann eine oder mehrere Traubensorten angegeben werden, wenn mindestens 85 % des Weins von diesen Sorten stammen. Sie müssen in mengenmässig absteigender Reihenfolge aufgeführt werden. Bei Angabe des Jahrgangs muss der Wein zu mindestens 85 % aus Trauben des angegebenen Jahrgangs stammen.<sup>17</sup>

#### *Täuschungsverbot*

Das Lebensmittelrecht enthält horizontale Vorschriften, die für alle Lebensmittel gelten. So besagt das LMG, dass die angepriesene Beschaffenheit sowie alle andern Angaben über das Lebensmittel den Tatsachen entsprechen müssen und die Verpackung die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen dürfen. Täuschend sind namentlich Angaben und Aufmachungen, die geeignet sind, beim Konsumenten falsche Vorstellungen über Herstellung, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Produktionsart, Haltbarkeit, Herkunft, besondere Wirkungen und Wert des Lebensmittels zu wecken.<sup>18</sup>

#### *Eigenkontrolle und Rückverfolgbarkeit*

Das LMG verpflichtet jeden, der Lebensmittel herstellt, behandelt, vertreibt, einführt oder ausführt, dafür zu sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er muss sie entsprechend der «Guten Herstellungspraxis» untersuchen oder untersuchen lassen. Darüber hinaus müssen Lebensmittel (einschliesslich aller Zusatzstoffe) über alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen rückverfolgbar sein. Es müssen Systeme und Verfahren eingerichtet werden, damit die Betriebe den Behörden auf deren Verlangen die nötigen Auskünfte erteilen können.<sup>19</sup>

#### *Lebensmittelkontrolle*

Die Kantone vollziehen die Bestimmungen des LMG. Die Lebensmittelkontrollen in den Weinkellern werden von den Kantonschemikerinnen und Kantonschemikern vorgenommen und unterscheiden sich von der Kontrolle des Kellerbuchs (Weinhandelskontrolle). Die Lebensmittelkontrollen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts. Anders als die Weinhandelskontrolle ist die Lebensmittelkontrolle gebührenfrei, ausser bei Verstössen.<sup>20</sup>

#### *Übertretungen und Vergehen*

Die Kantone verfolgen und beurteilen Widerhandlungen im Rahmen des LMG. Vorsätzliche Übertretungen werden mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, namentlich wenn falsche oder täuschende Angaben zu Lebensmitteln gemacht werden. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft. In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden. Wer alkoholische Getränke so herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder abgibt, dass sie die Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten gefährden, begeht ein Vergehen und kann mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bestraft werden.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Art. 7–9 und Anhang 2 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke.

<sup>17</sup> Art. 10 und 11 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke

<sup>18</sup> Art. 18 und 19 LMG.

<sup>19</sup> Art. 23 und 23a LMG.

<sup>20</sup> Art. 39, 40 und 45 LMG.

<sup>21</sup> Art. 47 und 48 LMG.

### 4.3 Kantonale Gesetzgebungen

In Artikel 21 der Weinverordnung werden die Kantone ermächtigt, die Anforderungen an ihre AOC-Weine festzulegen. Gemäss dem schweizerischen Verzeichnis der kontrollierten Ursprungsbezeichnungen des BLW haben einzig die Kantone Appenzell Innerrhoden und Jura auf eine kantonale Bezeichnung verzichtet. Somit gibt es in der Schweiz 24 kantonale Reglemente über AOC-Wein. Angesichts dieser Menge an Bestimmungen, konzentriert sich der vorliegende Bericht auf die Reglemente der grössten Weinbaukantone, unter Berücksichtigung der Repräsentativität der verschiedenen Regionen und Sprachen. Besonderes Augenmerk wird auf die Bestimmungen über die Kontrolle, den Verschnitt und die Assemblagen gelegt, die strenger sind als jene des Bundesrechts.

### 4.4 Internationale Abkommen

Wie bereits erwähnt, hat die Schweiz ein einziges Abkommen abgeschlossen, das die Weinwirtschaft betrifft und die gegenseitige Anerkennung der önologischen Verfahren, der Bestimmungen zur Kennzeichnung und der weinspezifischen Bezeichnungen mit einschliesst: das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, abgeschlossen am 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81). Die anderen abgeschlossenen Abkommen (z. B. mit Russland, Jamaika oder auch frühere Abkommen mit heutigen EU-Staaten wie Deutschland, Spanien oder Frankreich) hatten nur den Schutz der Bezeichnungen zum Gegenstand.

Anhang 7 des Agrarabkommens regelt alle Aspekte des Weinhandels zwischen der Schweiz und der EU. Ein in der EU hergestellter Wein kann also in die Schweiz importiert und hier verkauft werden. Dies gilt grundsätzlich gegenseitig (Ausnahmen: 70-cl-Flaschen, Warnhinweise bezüglich der Gesundheit usw.). Die EU hat darauf verzichtet, Analysen von in den EU-Markt importiertem Schweizer Wein zu fordern. Ein Begleitdokument ersetzt diese. Auch für in der EU produzierten Wein, der in die Schweiz importiert wird, muss ein Begleitdokument vorgewiesen werden.

Ausserdem enthält Anhang 7 eine Liste aller weinspezifischen Bezeichnungen, Angaben und Begriffe, die gegenseitig anerkannt und auf dem Markt der jeweils anderen Partei geschützt werden. So ist beispielsweise die Bezeichnung «Wallis» im gesamten EU-Raum AOC-Weinen aus dem Wallis vorbehalten. Im Gegenzug verpflichtet sich die Schweiz, europäische Bezeichnungen, wie beispielsweise «Champagne», auf ihrem Landesgebiet zu schützen. Die Weinhandelskontrollstellen beider Parteien sind angehalten zu prüfen, ob die importierten Erzeugnisse der jeweils anderen Partei die Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes einhalten.<sup>22</sup>

In Anhang 7 wird zudem gefordert, dass jede Vertragspartei eine Kontaktstelle benennt (Art. 3 Bst. k und Art. 13). Für die Schweiz fungiert das BLW als Kontaktstelle, die Gesuche um gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit an die Kontaktstelle der anderen Partei (Generaldirektion Landwirtschaft der EU) weiterleitet.

## 5 Aktuelle Situation

### 5.1 Weinlesekontrolle

Wie aus Abbildung 1 hervorgeht, ist die Weinlesekontrolle untrennbar mit der Vergabe der Produktionsrechte (Acquits; in der Deutschschweiz meist «Traubenpass» genannt) verbunden. Auf der Basis des Rebbaukatasters stellt der Kanton den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern bzw. den Eigentümerinnen und Eigentümern von Rebbauparzellen jedes Jahr im Sommer die Acquits zu. Grundsätzlich wird der Acquit pro Rebsorte und Gemeinde ausgestellt. Der Acquit begleitet die Traubenlieferung

---

<sup>22</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Anhang 7 namentlich Artikel 4, 8, 11, Titel II und Anlage 4.

und muss von der Einkellerin bzw. vom Einkellerer aufbewahrt werden. Wird die Lese einer Einheit, für die ein Acquit ausgestellt wurde, an zwei oder mehr Einkellerinnen oder Einkellerer geliefert, kann der Acquit aufgeteilt (gesplittet) werden. Die Aufteilung von Acquits erfolgt entweder durch den Kanton bzw. die Gemeinde oder durch die Bewirtschafterin bzw. den Bewirtschafter selbst. Die Weinlesekontrolle beginnt bei der Einkellerung des Traubenguts mit der Erfassung der für die Rückverfolgbarkeit erforderlichen Daten und der Prüfung der Übereinstimmung der Kenndaten des Traubenpostens mit den Angaben, die auf dem Acquit vermerkt sind (Art. 29 Weinverordnung).

Einige Kantone nehmen eine systematische Weinlesekontrolle vor: eine amtliche Kontrolleurin oder ein amtlicher Kontrolleur wiegt die Trauben und misst den natürlichen Zuckergehalt, um sie in eine der drei Trauben- bzw. Weinklassen einzuteilen. Die Kontrolleurin oder der Kontrolleur übermittelt der vom Kanton bezeichneten Stelle (kantonaies Landwirtschaftsamt oder Kantonslabor) für jeden Traubenposten die erfassten Daten.

In den meisten Kantonen basiert die Weinlesekontrolle auf Eigenkontrolle und Aufsicht. Die Einkellerin bzw. der Einkellerer erfasst die für die Weinlesekontrolle erforderlichen Daten, namentlich den natürlichen Zuckergehalt und die Traubenklasse. Einige Kantone nehmen eine zentrale Erfassung der erforderlichen Daten pro Traubenposten vor. Die Einkellerinnen und Einkellerer melden den kantonalen Behörden anhand von Einkellerungsmeldungen die Erntemengen, die natürlichen Zuckergehalte pro Weinklasse, die Bezeichnung und Rebsorte. Je nach Kanton prüft dieser die Daten entweder anhand eines Abgleichs der eingekellerten Gesamtmengen jeder Produzentin bzw. jedes Produzenten, Rebsorten und Bezeichnungen mit den Produktionsrechten, oder er prüft, ob die Ertragsgrenzen und natürlichen Zuckergehalte für jeden Acquit eingehalten werden. Die Überprüfung, ob die Produktionsrechte für jeden Acquit eingehalten werden, wird in manchen Kantonen, vorwiegend in der Deutschschweiz, durch ein EDV-Tool unterstützt, das eine Automatisierung des Prozesses und die Ausstellung einer Übersicht je Einkellerin bzw. Einkellerer der nach Weinklasse, Ursprungsbezeichnung/Kennzeichnung (zur Kennzeichnung des Weins verwendetes kleineres geografisches Gebiet als die AOC), und Rebsorte sortierten Traubenposten ermöglicht sowie die entsprechenden Acquits auflistet («Kellerblatt»). Anschliessend deklassiert der Kanton die nicht konformen Traubenposten, entweder mittels telefonischer Kontaktaufnahme mit der Einkellerin bzw. dem Einkellerer oder mittels Verfügungsverfügung. Die meisten Kantone nehmen bei den Einkellerinnen und Einkellerern während der Weinlese Stichproben vor (angemeldet oder nicht und bisweilen in Abhängigkeit der Risikoeinstufung des Betriebs). Die Datenerfassung wird kontrolliert und mit den Merkmalen des Traubenpostens abgeglichen, und die Kalibrierung des Refraktometers geprüft.

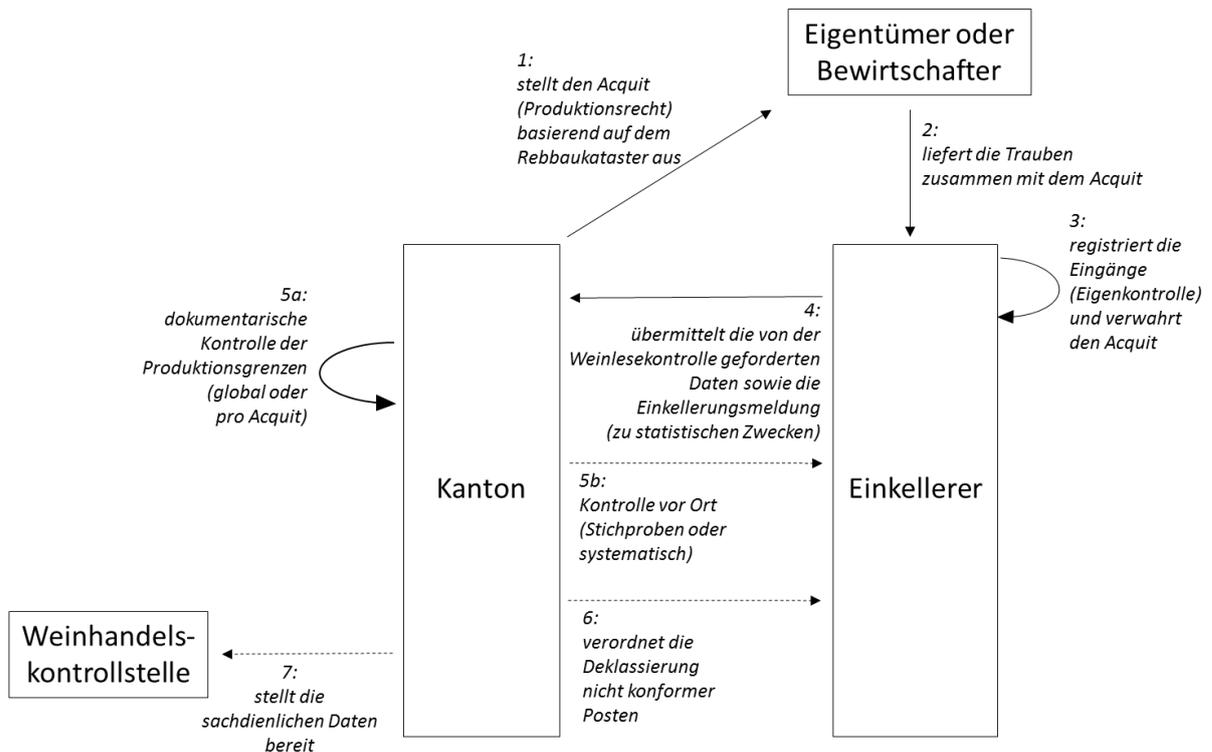


Abbildung 1: Schematische Darstellung der allgemeinen Abläufe bei der Zuteilung der Produktionsrechte (Acquits) und bei der Weinlesekontrolle. Gestrichelte Linie: Nicht in allen Kantonen angewandt/gilt nicht in allen Fällen.

Einige Kantone haben sich zusammengetan und die Weinlesekontrolle unter die Verantwortung eines einzigen Kantons gestellt (BL/BS/SO, SH/TG, LU/OW/NW/UR/ZG). Die Deutschschweizer Kantone verwenden alle (ausser Bern) dasselbe EDV-System für die Verwaltung der Produktionsrechte und den Eingang der Einkellerungsmeldungen («Traubenpass»). Die Systeme anderer Kantone (z. B. VD, VS) sind nur teilweise digitalisiert und bedingen eine manuelle Datenerfassung.

In einigen Kantonen, namentlich in der Deutschschweiz und im Tessin, vergibt das Landwirtschaftsamt die Produktionsrechte, überwacht die Übereinstimmung zwischen den Daten der Produktionsrechte und jenen der registrierten Traubenposten gemäss Artikel 29 der Weinverordnung und nimmt die Einkellerungsmeldungen entgegen. Unregelmässigkeiten werden direkt vom Landwirtschaftsamt bearbeitet oder zur Bearbeitung an die für die Lebensmittelkontrolle zuständige Stelle (Kantonschemiker/in) weitergeleitet. In anderen Kantonen wiederum werden die Produktionsrechte zwar vom Landwirtschaftsamt vergeben, die Aufsicht über die Weinlesekontrolle jedoch der für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Stelle unterstellt, der auch die Einkellerungsmeldungen zugestellt werden. Der Zugang der für die Weinlesekontrolle zuständigen kantonalen Stellen zu den Daten über den Rebbaukataster und die Produktionsrechte ist je nach Kanton unterschiedlich geregelt. Er kann über eine EDV-Schnittstelle gewährleistet sein, wie er auch nicht vorhanden sein kann. Siehe dazu auch das Kapitel 6 («Fallbeispiele»).

In Anhang 11.1 befindet sich eine Übersichtstabelle des Vollzugs der Weinlesekontrolle in den einzelnen Kantonen.

## 5.2 Weinhandelskontrolle

2014 waren 3375 Betriebe der SWK unterstellt (davon 1639 Betriebe mit einem Geschäftsvolumen von weniger als 20 hl). In diesem Zeitraum kontrollierte die SWK 1349 Betriebe. Die SWK ist in erster Linie zuständig für die Kontrolle bei Händlerinnen und Händlern sowie Importeurinnen und Importeuren.

Die gleichwertigen kantonalen Kontrollstellen sind vom BLW anerkannt und kontrollieren in ihrem jeweiligen Kanton die Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer. Die Mehrheit ist mit der Kontrolle in zwei oder mehr Kantonen betraut. 2014 waren 1298 Betriebe der gleichwertigen kantonalen Kontrolle unterstellt. Die Interkantonale Zertifizierungsstelle (IZS; französisch und nachfolgend: OIC) ist die bedeutendste kantonale Kontrollstelle und war 2014 für 1118 Betriebe zuständig, davon 569 mit weniger als 10 hl und 549 mit mehr als 10 hl (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Gleichwertige kantonale Kontrollstellen

Kantone mit einer gleichwertigen Kontrollstelle	Mit der Prüfung beauftragte Stelle	Anzahl unterstellter Betriebe im Jahr 2014 (davon kontrollierte in diesem Jahr)
AG	Amt für Verbraucherschutz, Aarau	29 (4)
BE, FR, GE, JU, NE, VD, VS	Interkantonale Zertifizierungsstelle (IZS/OIC), Lausanne*	1118 (435)
BL, BS, SO**	Kantonales Laboratorium, Liestal	28 (6)
SH, AI, AR, GL	Interkantonales Labor, Schaffhausen	10 (1)
TG	Kantonales Laboratorium, Frauenfeld	18 (3)
ZH, GR	Kantonales Labor, Zürich	95 (36)
<b>Total</b>		<b>1298 (485)</b>

\*Die IZS/OIC wird von den jeweiligen Kantonschemikerinnen und Kantonschemikern beauftragt

\*\*Ab dem 1. Januar 2016 haben auch diese Kantone die IZS/OIC mit der gleichwertigen Kontrolle auf ihrem Kantonsgebiet beauftragt.

### 5.2.1 Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK)

Die SWK ist als Stiftung organisiert. Die Organe der SWK sind das Präsidium, der Stiftungsrat, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle. Der Stiftungsrat setzt sich aus Vertretern der Weinwirtschaft zusammen. Sie wird über die allgemeinen Ergebnisse der Kontrolle informiert, hat jedoch keinen Zugriff auf die einzelnen Fälle. Der Präsident ist nicht in diesem Wirtschaftszweig tätig. Die Geschäftsstelle wird von einem Direktor geleitet, der für die Geschäfte zuständig ist, insbesondere für die Inspektionen in den Betrieben. Die SWK wurde Mitte 2011 auf Ersuchen des BLW von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) nach der Norm EN ISO/IEC 17020 als Inspektionstelle des Typs C zertifiziert.

#### *Häufigkeit der Kontrollen*

Jeder Betrieb, der der SWK unterstellt ist, wird in vier Risikokategorien eingeteilt, die über die Häufigkeit der Kontrollen entscheiden. Betriebe, die in die Kategorie mit dem höchsten Risiko eingeteilt werden, werden jedes Jahr kontrolliert. Eine Kontrolle findet mindestens alle vier Jahre statt. Die SWK verfügt über eine Datenbank, in der die Risikokategorie definiert und die Zeitpunkte der nächsten Kontrollen festgehalten werden.

#### *Aufdeckung nicht registrierter Tätigkeiten im Weinhandel*

Die SWK sucht im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) systematisch nach Meldungen von Betrieben, die neu in der Weinwirtschaft tätig sind. Sie überwacht, dass diese Betriebe sich anmelden. Damit können Tätigkeiten von Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer, die nicht im Handelsregister eingetragen werden müssen, jedoch nicht aufgedeckt werden. Einige kantonale Landwirtschaftsämter informieren die SWK über die Gründung neuer Selbsteinkellerungsbetriebe. Die Inspektoren entdecken manchmal Transaktionen zwischen Betrieben, die der SWK unterstellten sind, und Firmen, die ihr nicht unterstellt sind, oder sie erhalten Hinweise von Konkurrenten. Jeder Import von stillem Naturwein bedarf einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB) und einer vorgängigen Eintragung des Importeurs bei der SWK.

### *Vorbereitung einer Kontrolle*

Vor der Kontrolle erhält der Inspektor die Akte des Unternehmens in Papierform mit der Anweisung, den Betrieb in einer gegebenen Frist zu kontrollieren. Ein einziger Inspektor ist zuständig für alle Betriebe in dem ihm zugeteilten geografischen Gebiet (z. B. «italienische Schweiz»). Der Inspektor nimmt – normalerweise 7 bis 15 Tage vorher – mit dem Betrieb Kontakt auf, um ein Datum für die Inspektion festzulegen. Die Akte enthält ein Merkblatt zum Betrieb mit dem Namen der Inhaberin bzw. des Inhabers, der Adresse, dem Risiko-Code und dem Überblick über die letzten Kontrollen. Zu den Akten gehören auch die Inspektionsberichte der letzten Kontrollen, die Einfuhrzollanmeldung der Zollbehörde, die Einkellerungsmeldung und/oder das Kellerblatt mit dem Vermerk der eingekellerten Traubenmengen pro Weinklasse, kontrollierte Ursprungsbezeichnung/Kennzeichnung (zur Kennzeichnung des Weins verwendetes kleineres geografisches Gebiet als die AOC), Rebsorte und der Auflistung der entsprechenden Acquits (sofern der Kanton diese ausstellt und zur Verfügung stellt) sowie allenfalls weitere Informationen über den Betrieb oder Briefwechsel mit diesem.

### *EDV-System der SWK*

Die Akten für die Betriebskontrollen stehen in Papierform zur Verfügung und sind nicht digitalisiert. Die SWK verfügt jedoch über ein EDV-System, das die Daten über alle ihr unterstellten Betriebe, allfällige Verzeigungen bei den Behörden und Zusatzinformationen enthält. Der Risiko-Code, der jedem Betrieb anhand einer Risikoanalyse zugewiesen wird, ermöglicht eine automatische Planung durch das System der nächsten Kontrollen.

### *Allgemeiner Ablauf einer Betriebskontrolle*

Der Inspektor ist angehalten, bei der Inspektion eine von der SWK erstellte Checkliste einzuhalten. Der Ablauf der Inspektion kann jedoch je nach Inspektor variieren. Grundsätzlich lässt sich der Inspektor bei seiner Ankunft das Kellerbuch der Jahre seit der letzten Inspektion aushändigen. Er wählt stichprobenweise Weine aus (die genaue Anzahl ist von der Grösse des Betriebs und seiner Vorgeschichte abhängig), für die Belege (Acquits, Rechnungen, Begleitdokumente) vorgewiesen werden müssen, anhand derer die rechtmässige Verwendung von Bezeichnungen und Kennzeichnungen auf den Etiketten, Rechnungen, Lieferscheinen, Sortenkarten und Preislisten überprüft werden kann.

Steht dem Inspektor kein Kellerblatt zur Verfügung, stützt er sich für den Abgleich der Mengen und verwendeten Bezeichnungen mit den Angaben des Kellerbuchs auf die Daten, die die Einkellerin bzw. der Einkellerer für die Weinlesekontrolle registriert hat. Der Vergleich zwischen den Acquits und den von der Einkellerin bzw. dem Einkellerer für die Weinlesekontrolle registrierten Daten wird nur vorgenommen, wenn Verdacht auf Zuwiderhandlung besteht. Eine umfassende Datenkontrolle vor der Kellerkontrolle würde die Ressourcen der SWK übersteigen. Der Inspektor prüft zudem die Verschnittoperationen.

Im Anschluss an die Dokumentenprüfung wählt der Inspektor einige Offen- oder Flaschenweine aus, die er im Keller materiell kontrollieren möchte. Befindet sich der Wein im Tank, wird sichergestellt, dass der Inhalt des Tanks und die Restmenge deklariert sind. Der Inspektor prüft jedoch nicht systematisch den Füllstand des Tanks. Befindet sich der Wein ausserhalb des inspizierten Orts, beispielsweise in einem Lager einer Zweigniederlassung (eines Betriebs, der ebenfalls der SWK unterstellt ist), kann der Inspektor der SWK entscheiden, sich vor Ort ein Bild der Ware zu machen oder stattdessen einen Kollegen in der Nähe dieses Orts damit zu beauftragen, die Kontrolle vorzunehmen.

Zum Schluss jeder Kontrolle wird ein Gespräch mit der Betriebsleitung geführt, in dem der Inspektor seine Feststellungen zusammenfasst.

### *Verfassen des Inspektionsberichts und Anzeige von Zuwiderhandlungen*

Im Anschluss an jede Kontrolle verfasst der Inspektor einen Inspektionsbericht, der an die Geschäftsstelle der SWK geschickt wird. Wurden Zuwiderhandlungen festgestellt, macht der Inspektor Kopien der stichhaltigen Dokumente und fordert zwei Etiketten der beanstandeten Weine ein. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle kontrolliert den Inspektionsbericht. Wurden bei der Inspektion keine Verstösse festgestellt, erhält der Betrieb eine schriftliche Bestätigung. Im Falle eines

Verstosses wird ein Entwurf für eine Verzeigung bei der zuständigen Behörde verfasst und dem Direktor der SWK vorgelegt. Die Entscheidung, ob ein Fall verzeigt wird, fällt im Einvernehmen mit dem Direktor (vgl. Abbildung 2). Kleinere Unregelmässigkeiten bei der Kennzeichnung (z. B. minimale Schriftgrösse für die Mengenangabe auf der Flasche) oder bei der Kellerbuchhaltung werden nicht verzeigt. Sie werden jedoch im Tätigkeitsbericht der SWK erwähnt und gelten als Bagatellfälle. Korrigiert ein Betrieb einen von der SWK festgestellten Bagatellfall nicht, wird er bei der dritten Feststellung dennoch bei der Kantonschemikerin bzw. dem Kantonschemiker angezeigt. Vor 2014 verzeigte die SWK Verstösse nicht systematisch bei der zuständigen Behörde (meistens die Kantonschemikerin bzw. der Kantonschemiker). Wurde ein Verstoß von der SWK als geringfügig eingestuft, wurde der Betrieb lediglich schriftlich an die rechtlichen Bestimmungen erinnert und aufgefordert, sich an das geltende Recht zu halten. Die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker erhielten einige Berichte zur Kenntnisnahme und andere als Verzeigung. Die Ergebnisse früherer Kontrollen der SWK werden in den Berichten nicht erwähnt, und da manche kleineren Vergehen den Kantonschemikerinnen und Kantonschemikern nicht systematisch gemeldet wurden, konnten manche geringfügigen Vergehen im Wiederholungsfall von der SWK und den Kantonschemikerinnen bzw. Kantonschemikern unterschiedlich bewertet werden. Aufgrund dieser Unklarheit bezüglich der Art des Dokuments wussten die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker nicht, ob dieses Anlass zu Massnahmen gab. Vor diesem Hintergrund forderte der VKCS die SWK auf, ihre Berichte klarer zu definieren hinsichtlich ihrer Art (Kenntnisnahme oder Verzeigung). Die Skala zur Beurteilung eines Verstosses war den Kantonschemikerinnen und Kantonschemikern nicht bekannt. Seit 2014 werden geringfügige und schwerwiegende Verstösse systematisch verzeigt.

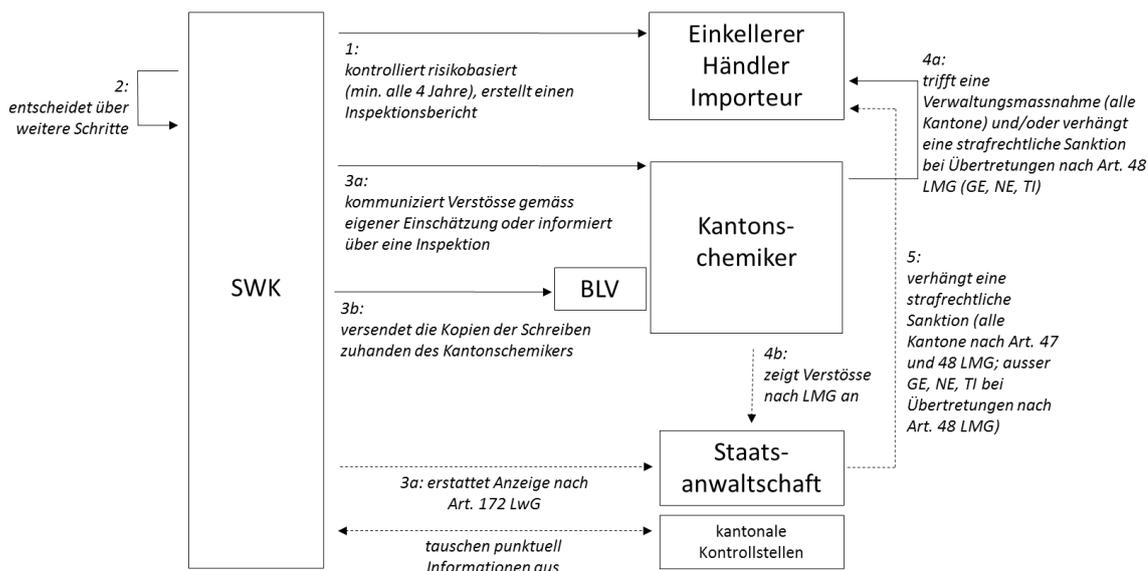


Abbildung 2: Behandlung eines im Rahmen einer Betriebskontrolle von der SWK festgestellten Verstosses mit den involvierten Stellen (angewandte Situation). Die direkte Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die SWK (Art. 172 LwG) kommt nur im Ausnahmefall zur Anwendung.

### Gebühren

Die SWK erhebt bei der Eintragung eines Betriebs eine Gebühr von 300 Franken (Eintragungsgebühr). Ausserdem erhält die SWK eine jährliche Grundgebühr, abgestuft nach jährlichem Geschäftsvolumen. Bei einem jährlichen Geschäftsvolumen bis zu 20 hl beträgt diese Gebühr beispielsweise 250 Franken, bei über 20 000 hl sind es 3415 Franken. Hinzu kommt eine Transaktionsgebühr von 0.11 Franken pro Hektoliter. Die Jahresgebühren werden ungeachtet dessen, ob tatsächlich Betriebskontrollen vorgenommen wurden, fällig.

## 5.2.2 Interkantonale Zertifizierungsstelle GmbH (IZS/OIC)

Im Berichtszeitraum war die OIC von den Westschweizer Kantonen (BE, FR, GE, JU, NE, VD, VS) mit der Durchführung einer gleichwertigen kantonalen Kontrolle beauftragt. Ab dem 1. Januar 2016 übertragen auch Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn der OIC diese Kontrolle. Der koordinierte Vollzug der Kontrolle der Westschweizer Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer fällt in die Zuständigkeit der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker und ist in einem interkantonalen Abkommen geregelt. Die OIC verfügt über drei Inspektoren für die Kellerkontrollen. Neben der gleichwertigen kantonalen Kontrolle übernimmt die OIC auch die Zertifizierung von Produkten mit GUB/GGA, Suisse-Garantie-Produkten sowie von Produkten mit anderen Labels. Die OIC wurde von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) nach der Norm EN ISO/IEC 17020 als Inspektionsstelle des Typs C zertifiziert.

### *Häufigkeit der Kontrollen*

Bis Ende 2013 war jeder Betrieb, der bei der OIC angemeldet war, in eine der beiden Kategorien eingeteilt, die über die Häufigkeit der Kontrollen entschied: Betriebe, die weniger als 10 000 Liter einkellern wurden mindestens alle 4 Jahre kontrolliert; Betriebe, die 10 000 Liter oder mehr einkellern, wurden mindestens alle 2 Jahre kontrolliert. Seit dem 1. Januar 2014 stützt sich die OIC auf die Risikoanalyse gemäss dem Schema des VKCS, das 2013 vom BLW gutgeheissen wurde. Bis am 1. Januar 2016 wurden auf Entscheid der Westschweizer und der Berner Kantonschemiker darüber hinaus jedoch häufiger Kontrollen vorgenommen, um die Kontrollen zu verstärken. Ab 2016 wird die Risikoanalyse des VKCS vollständig berücksichtigt bei der Festlegung der Häufigkeit der Kontrollen.

### *Aufdeckung nicht registrierter Tätigkeiten im Weinhandel*

Nicht angemeldete Handelstätigkeiten werden im Rahmen von Kontrollen bei den Einkellerinnen und Einkellern aufgedeckt. Es werden An- oder Verkäufe von Offenwein von bzw. an nicht registrierte Firmen festgestellt. Bei den Kontrollen von Einkellerinnen und Einkellern, die Lohnkelterung betreiben, werden die Referenzen von nicht angemeldeten Most-Eigentümerinnen und -Eigentümern, die ihre Produktion keltern lassen, aufgedeckt. Sind diese Eigentümerinnen und Eigentümer nicht nach Artikel 39 Absatz 1 der Weinverordnung von der Kontrolle befreit, werden diese darauf hingewiesen, dass sie sich beim betreffenden Kantonslabor anmelden müssen.

### *Vorbereitung einer Kontrolle*

Der Inspektor verfügt über ein Merkblatt zum Betrieb, auf dem die Kontaktinformationen, die Tätigkeiten und der Überblick über die letzten Kontrollen vermerkt sind. Die schriftliche Anmeldung, die rund 10 Tage vor der Kontrolle versandt wird, enthält alle Informationen, die der Betrieb zur Vorbereitung benötigt.

### *Allgemeiner Ablauf einer Betriebskontrolle*

Normalerweise nimmt der Inspektor vor Ort keinen Abgleich der Acquits mit den eingekellerten Mengen vor. Er prüft, ob die Acquits vorhanden und unterzeichnet sind und die Angaben zur Weinklasse ergänzt wurden. Wenn kein Kellerblatt vorhanden ist, kann der Inspektor stichprobenweise die Acquits mit den Einträgen im Kellerbuch vergleichen. Der Inspektor wählt zufällig ein paar Weine aus und berechnet den Ertrag. Scheint der Ertrag zu hoch, kontrolliert er den betreffenden Wein oder die betreffenden Weine genauer. Auf einem separaten Blatt erfasst er auch die Mengen an Offen- und Flaschenwein für seine Akten. So behält er den Überblick und kann bei zusätzlichen Fragen nach der Kontrolle (z. B. seitens der Kantonschemikerin bzw. des Kantonschemikers) die Liste erneut konsultieren. Informationen zu Transaktionen von Offenwein werden seit 2014 an die SWK übermittelt, um rechtswidrige Verschnitte und Mischungen (Rebsorten und Jahrgänge) aufzudecken.

Ausgehend von der Dokumentenprüfung wählt der Inspektor ein paar Weine für die materielle Prüfung im Keller des Betriebs aus. Er prüft, ob alle Behältnisse eine korrekte Beschreibung des Inhalts und der Menge aufweisen. Die Weinmenge wird im Verhältnis zum Füllvermögen des Behältnisses geschätzt. Im Zweifelsfall wird das Volumen genauer bestimmt. Auch die Anzahl Flaschen pro Bezeichnung wird geschätzt und die Etiketten werden kontrolliert. Nach der Inspektionsrunde füllt der Inspektor die Kontrollliste aus und vermerkt allfällige Verstösse; diese Liste wird von der zuständigen Person

im Betrieb unterzeichnet. Auf dem Formular ist zu vermerken, ob die kontrollierten Punkte konform sind oder nicht. Sind sie nicht konform, müssen die Gründe angegeben werden.

*Verfassen des Inspektionsberichts und Anzeige von Zuwiderhandlungen*

Nach der Kontrolle verfasst der Inspektor einen internen Bericht in elektronischer Form. Dieser Bericht gibt detailliert Auskunft über die Feststellungen, die bei der Kontrolle gemachten wurden. Er wird in der Datenbank der OIC archiviert. Im gleichen Tool erstellt der Inspektor zur Ergänzung einen Inspektionsbericht, die von der OIC an die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker des Kantons, in dem der Betrieb ansässig ist, geschickt wird, falls Verstösse festgestellt wurden. Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker erhält auf jeden Fall die Kontrollliste in Papierform. Auf der Grundlage des ergänzenden Inspektionsberichts und allfälliger weiterer Dokumente (z. B. Rechnungskopien, Etiketten usw.) entscheidet die Kantonschemikerin bzw. der Kantonschemiker gegebenenfalls über Massnahmen gegenüber dem Betrieb (vgl. Abbildung 3). Die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker erhalten auf Anfrage Einblick in die Datenbank der OIC. Sie können sich jederzeit über die Situation der Betriebe in ihrem Kanton informieren. Die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker informieren die OIC regelmässig oder bei einem Beschluss im Zusammenhang mit einem Verstoss mündlich oder schriftlich.

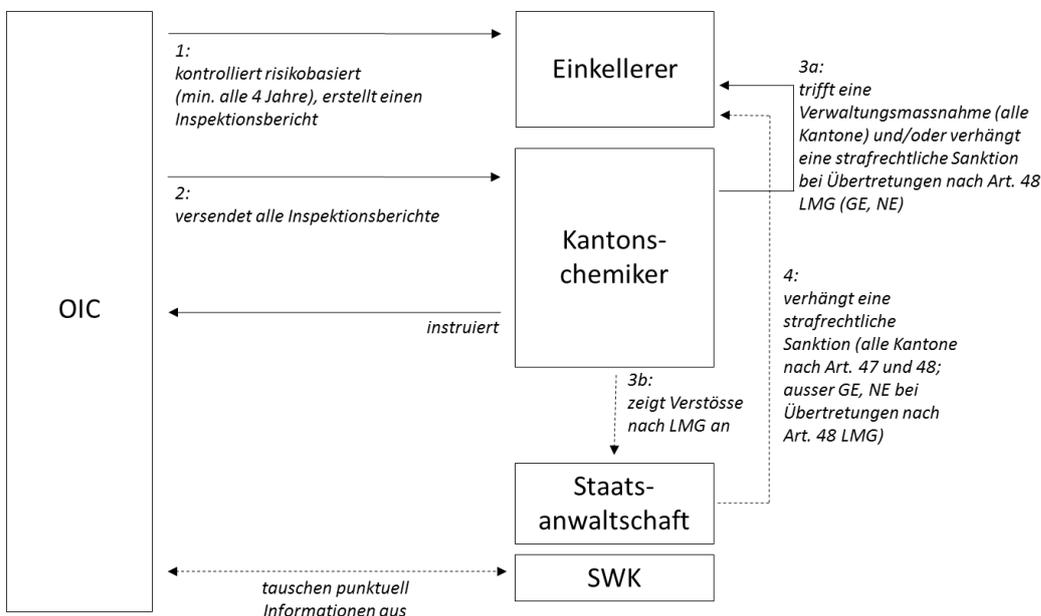


Abbildung 3: Schematische Darstellung der Behandlung eines im Rahmen einer Betriebskontrolle von der OIC festgestellten Verstosses mit den involvierten Stellen (angewandte Situation).

**Gebühren**

Die Gebühren für die Kontrollen setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr von 150 Franken (bis Ende 2014: 100 Fr.) plus Fr. 1.50 (bis Ende 2014: 1 Fr.) pro Hektoliter eingekellertem Wein des letzten Jahrgangs vor der Kontrolle. Die Gesamtgebühr darf 1500 Franken (bis Ende 2014: 800 Fr.) pro Kontrolle nicht übersteigen. Zur Menge an eingekellertem Wein gehören auch allfällige Zukäufe von anderen Produzentinnen und Produzenten, die zum Zeitpunkt der Einkellerung bereits vollzogen waren. Der Kanton GE übernimmt die Kosten für die Kontrolle seiner Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer, die der OIC unterstehen.

**5.2.3 Andere gleichwertige kantonale Kontrollstellen**

In den übrigen Kantonen, die eine gleichwertige Kontrollstelle haben (AG, BL/BS/SO<sup>23</sup>, SH/AI/AR/GL, TG und ZH/GR), übernimmt das Kantonslabor die Kontrolle. Anders als die Kontrollen der SWK oder der OIC findet die gleichwertige Kontrolle gleichzeitig mit der amtlichen Lebensmittelkontrolle statt, da

<sup>23</sup> Bis Ende 2015 (ab 1.1.16: OIC)

die Inspektorinnen und Inspektoren Mitarbeitende des Kantonslabors mit einer Spezialisierung im Weinhandel sind. Die Inspektionsstellen der Kantonslabore wurden von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) nach der Norm EN ISO/IEC 17020 als Inspektionsstellen des Typs A zertifiziert.

Im Zeitraum der vorliegenden Analyse (Januar 2010 bis Juni 2014) wurde die Häufigkeit der Kontrollen anhand des Betriebsrisikos und der eingekellerten Mengen bestimmt. Die Risikoanalyse erfolgt nach dem Schema des VKCS, der 2012/2013 mit dem BLW besprochen wurde. Die Kantone AG, SH/AI/AR/GL, TG und ZH/GR verwenden es seit 2015. In den Kantonen BL/BS/SO (seit 2016 bei der OIC) bestimmte allein die eingekellerte Menge über die Häufigkeit der Kontrolle, was in den Kantonen ZH/GR bis 2014 ebenfalls der Fall war. Alle Kontrollstellen werden sich – sofern dies nicht bereits der Fall ist – bei der Bestimmung der Häufigkeit der Betriebskontrolle auf eine Risikoanalyse stützen müssen.

Die kantonalen Kontrollstellen haben mindestens eine Person bezeichnet, um die gleichwertige Kontrolle durchzuführen. Der Ablauf der Kontrolle wurde dokumentiert, konnte jedoch nicht vor Ort mitverfolgt werden. Anders als bei der OIC erstellen die Inspektorinnen und Inspektoren der Kantonslabore direkt vor Ort einen Inspektionsbericht und erlassen eine Verwaltungsverfügung, damit allfällige Zuwiderhandlungen korrigiert werden. Die Inspektionsberichte werden der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker nur vorgelegt, wenn gegen das Ergebnis der Inspektion Einspruch eingelegt oder das Erstellen einer Anzeige ins Auge gefasst wird.

Ein Informationsaustausch über Transaktionen von Offenwein zwischen Betrieben, die verschiedenen Kontrollstellen unterstellt sind, findet jedoch nicht statt. Seit einiger Zeit werden Betriebe, die die Kontrollstelle wechseln (meist von der kantonalen Kontrolle zur SWK), nun begleitet, bis eine Bestätigung der neuen Kontrollstelle (SWK) vorliegt.

### *Gebühren*

Die Kontrollgebühr wird grundsätzlich nach Zeitaufwand festgelegt. Der Ansatz beläuft sich üblicherweise auf 90 Franken pro Stunde. Der Kanton Aargau verrechnet halb so hohe Gebühren wie die SWK.

## **5.2.4 Informationsaustausch**

### *Austausch mit anderen Kontrollstellen*

Vor 2014 hatte die SWK keinen Kontakt mit den gleichwertigen kantonalen Kontrollstellen. Seit 2014 melden sich die SWK und die OIC gegenseitig systematisch jeden An- und Verkauf von Offenwein zwischen Firmen, die nicht derselben Kontrollstelle unterliegen. Bei der Kontrolle notiert der Inspektor meist handschriftlich die Transaktionen (An- oder Verkäufe) mit Betrieben, die von der anderen Kontrollstelle kontrolliert werden.

Der Informationsaustausch mit den übrigen kantonalen Kontrollstellen ist auf punktuelle Kontakte zwischen Inspektoren bei spezifischen Fragen zu einem Unternehmen beschränkt. Es besteht keine systematische Meldung der Transaktionen von Offenwein zwischen diesen Kontrollstellen und der SWK und der OIC.

Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer, die ausschliesslich ihre eigenen Erzeugnisse verarbeiten und weniger als 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen, können wählen, ob sie von der SWK oder von der gleichwertigen kantonalen Kontrollstelle kontrolliert werden möchten. Meistens sind die Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer, die diese Kriterien erfüllen, der gleichwertigen kantonalen Kontrolle unterstellt. Sie wechseln die Kontrollstelle nur, wenn sie die Grenze von 20 hl Zukäufen aus demselben Produktionsgebiet überschreiten. Die SWK und die OIC melden sich seit 2014 gegenseitig die Wechsel. Die anderen gleichwertigen kantonalen Kontrollstellen (AG, BL/BS/SO, SH/AR/AI/GL, ZH/GR) informieren die SWK nicht, wenn sich ein Betrieb bei der eidgenössischen Kontrollstelle anmelden sollte. Der Kanton Thurgau hatte keine Selbsteinkellerinnen oder Selbsteinkellerer, die mehr als 20 hl zukaufen.

#### *Austausch mit den Bundesämtern*

Der Leistungsvertrag zwischen dem BLW und der SWK regelt die Verpflichtungen der SWK bezüglich des Informationsaustausches. Die SWK informiert das BLW in ihrem Jahresbericht, in Sitzungen des Stiftungsrats (an denen das BLW und das BLV teilnehmen) und in punktuellen bilateralen Kontakten zu spezifischen Fragen über ihre Tätigkeiten. Das BLW ist nicht involviert in die Behandlung der Verzeigungen, wird aber von Fall zu Fall bei spezifischen Fragen, die juristischer Erläuterungen bedürfen, von der SWK konsultiert. Die Kontrollstellen wenden sich nur selten an das BLW, sind jedoch ebenfalls angehalten, ihm einen Jahresbericht vorzulegen.

Die SWK konsultiert auch das BLV bei Fragen zum Lebensmittelrecht (Verordnung des EDI über alkoholische Getränke). Das BLV ist ausserdem Ansprechpartner für die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker, die das Lebensmittelrecht vollziehen und die zuständige Behörde für die meisten Verzeigungen im Bereich der Weinwirtschaft sind.

#### *Einfuhrmeldungen des Zolls*

Die SWK erhält jede Nacht die Daten der Zollanmeldungen aller Zolltarifnummern des Kontingents von 170 Millionen Litern Wein (die Zolltarifnummern innerhalb und ausserhalb des Kontingents). Anhand dieser amtlichen und direkten Informationen kann die SWK prüfen, ob der importierte Wein im Kellerbuch des Betriebs aufgeführt ist.

### **5.3 Schnittstelle zwischen der Weinlesekontrolle und der Weinhandelskontrolle**

Die Weinlesekontrolle erfolgt bei Eingang der Traubenposten und macht einen Quervergleich einerseits mit den Daten des Rebbaukatasters und den Acquits und andererseits mit den Daten, die bei der Einkellerung der Traubenposten verzeichnet werden. Die Weinhandelskontrolle basiert auf der Kellerbuchhaltung, deren Einträge mit den Daten, die bei der Einkellerung der Traubenposten erfasst wurden, übereinstimmen müssen. Die Rückverfolgbarkeit der Posten muss von der geografischen Produktionseinheit bis zur Flasche gewährleistet sein, damit die Daten zur Bezeichnung (Klasse) und Kennzeichnung (Herkunft, Rebsorte, andere wichtige Daten) des Weins den Tatsachen entsprechen und kontrollierbar sind. Die Übertragung der Daten, die bei der Einkellerung der Posten erfasst werden, auf jene in der Kellerbuchhaltung sowie die Aufsicht über diese Schnittstelle sind je nach Kanton unterschiedlich geregelt. Die Tabelle in Anhang 11.1 liefert hierzu einen Überblick.

Alle Weinhandelskontrollstellen haben bestätigt, dass die Übereinstimmung der Acquits mit den bei Eingang der Traubenposten verzeichneten Daten nur in einigen spezifischen Fällen kontrolliert wird. Ein anderer Ansatz ist aufgrund der Komplexität der manuellen Kontrolle und der begrenzten Personalressourcen nicht möglich. Einige Kantone, vornehmlich in der Deutschschweiz, aber auch das Tessin oder Neuenburg, stellen der Weinhandelskontrollstelle für jeden Betrieb ein Kellerblatt, für jede Einkellerin bzw. jeden Einkellerer eine Zusammenfassung der Traubenposten aufgeteilt nach Weinklasse, kontrollierter Ursprungsbezeichnung/Kennzeichnung (zur Kennzeichnung des Weins verwendetes kleineres geografisches Gebiet als die AOC), Rebsorte und der entsprechenden Acquits zur Verfügung. Das Kellerblatt wird vom Kanton erstellt und grundsätzlich vom Betrieb bestätigt. Es dient als Grundlage für die Eingangskontrolle der Weinhandelskontrolle.

### **5.4 Verfolgung von Verstössen und Verzeigungen durch die Kantone**

#### **5.4.1 Verfolgung von bei der Weinlesekontrolle festgestellten Verstössen**

Je nach Kanton wird die Weinlesekontrolle vom Landwirtschaftsamt oder vom Kantonslabor (Kantonschemiker/in) vollzogen. Erfüllt ein Traubenposten die Anforderungen an die angestrebte Klasse nicht, muss er von der Einkellerin bzw. dem Einkellerer (Selbstkontrolle) oder von der Vollzugsbehörde (Aufsicht) deklassiert werden. In den meisten Kantonen wurde kein Verstoss gegen die Regeln der Traubenproduktion festgestellt (Tabelle 2). Wurde ein Verstoss gegen die Produktionsregeln festgestellt, hat kein Kanton andere Massnahmen ergriffen als die Deklassierung des Postens.

Einige Kantone fordern bei den Einkellerinnen oder Einkellern bzw. bei den Produzentinnen oder Produzenten der Trauben (je nachdem, wer verantwortlich ist) Gebühren ein, wenn der Kanton eine Deklassierung anordnet. Die meisten Kantone tun dies jedoch nicht.

Tabelle 2: Anzahl Feststellungen einer nicht konformen Klassierung der Trauben und vom Kanton angeordneter Deklassierungen zwischen 2010 und 2014. Der Vollzug der verordneten Deklassierungen durch die Kantone ist nicht harmonisiert; diese Tabelle hat nur beschränkten Vergleichswert.

<b>Kanton</b>	<b>Anzahl aufgedeckter Fälle/ verordneter Deklassierungen</b>
AG	0
AR	0
BE	5
BL/BS/SO	0
FR	0
GE	4*
SZ/GL	0
GR	0
JU	0
LU	0
NE	0
SG	2
SH	17
SZ	0
TG	7
TI	1464**
VD	0
VS	1
ZH	25
<b>TOTAL</b>	<b>1525 (61 ohne TI)</b>

\* nicht alle Fälle führten zu einer Deklassierung

\*\* gemäss Aussage des Kantons TI; aufgrund einer abweichenden Definition einer «verordneten Deklassierung» liegt die Zahl deutlich höher als in den übrigen Kantonen.

#### 5.4.2 Verfolgung von Verzeigungen der Weinhandelskontrollstellen

Im Anschluss an Gespräche mit dem BLW, die 2012 und 2013 stattfanden, hat der VKCS im März 2013 beschlossen, eine Typologie der Verzeigungen im Weinhandel zu erstellen und hat diese in schwerwiegende und geringfügige Verstösse eingeteilt (Tabelle 3). Gemäss Artikel 47 Absatz 2 der Weinverordnung vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle die Artikel 19 und 21 bis 24 dieser Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.

Tabelle 3: Einteilung der Verstösse im Weinhandel nach ihrem Schweregrad.

<b>Kontrollpunkte</b>	<b>Geringfügige Unregelmässigkeiten (ohne Verfolgung oder Verwarnung nach Art. 31 LMG).</b>	<b>Schwerwiegende Unregelmässigkeiten (Verwarnung oder Strafanzeige)</b>
Prüfung der Dokumente	Unvollständige Dokumentation, aber innerhalb der Toleranzgrenze	Keine Dokumentation oder Dokumentation zu unvollständig, um eine Kontrolle durchzuführen
	Unvollständige, zu wenig detaillierte oder inkohärente Buchführung	Gar keine Kellerbuchhaltung vorhanden oder keine Kellerbuchhaltung für einen Jahrgang
		Vorlegen gefälschter Unterlagen
Prüfung der eingekellerten Mengen		Überschreiten der Produktionsrechte
		Grössere Mengen im Keller vorhanden als verbucht
Bezeichnungen und Jahrgänge	Rückverfolgbarkeit bzgl. der Behälter nicht vorhanden oder unvollständig	
		Missachtung der Verschnittrechte
		Missachtung der Mischrechte von Jahrgängen
		Missachtung der Mischrechte von Rebsorten
		Missachtung der Mischrechte von Bezeichnungen
	Angabe auf den Flaschen falsch oder unvollständig	
Andere		Mischung von Trauben / Most / Wein bei Lohnkelterung
		Kontrollverweigerung
		Gezielte Sabotage der ordnungsgemässen Durchführung der Kontrolle
		Schwerwiegender Wiederholungsfall

Tabelle 4 bietet einen Überblick über die von der SWK bei den Kantonschemikerinnen und Kantonschemikern verzeigten Fälle. Zwischen Januar 2010 und Juni 2014 hat die SWK nur bei den Kantonschemikerinnen und Kantonschemikern Fälle verzeigt. Bei anderen Behörden (Staatsanwaltschaften, BLW) wurde keine Verzeigung eingereicht. Insgesamt wurden 61 schwerwiegende und 13 geringfügige Verstösse verzeigt. Tabelle 5 zeigt die von den gleichwertigen kantonalen Kontrollen gemeldeten Verstösse (77 Fälle, davon 45 schwerwiegende und 29 geringfügige).

Die Verfolgung dieser Fälle durch die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker variiert von Kanton zu Kanton stark. Es kommen verschiedene Strategien zur Korrektur von nicht konformen Tätigkeiten zur Anwendung. Manche Kantone wählen die Verwarnung oder die Abmahnung (ohne Erlass einer Verfügung). Andere wiederum zeigen Fälle von schwerwiegenden Zuwiderhandlungen systematisch bei der Staatsanwaltschaft an.

Es gilt zu beachten, dass die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Kantone Genf, Neuchâtel und Tessin strafrechtliche Massnahmen ergreifen können, indem sie direkt Bussen verhängen. Die Anzahl «Strafanzeigen» in diesen Kantonen ist unter diesem Aspekt zu interpretieren. Die übrigen Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker können nur Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit einer Verwaltungsverfügung auferlegen. In diesen Kantonen können Bussen nur von der Staatsanwaltschaft verhängt werden.

Tabelle 4: Anzahl von der SWK verzeigter Fälle und Verfolgung dieser Fälle zwischen Januar 2010 und Juni 2014. Anmerkung: Die Einteilung der Fälle in schwerwiegende und geringfügige Verstösse wurde vom BLW auf der Grundlage der Skala des VKCS vorgenommen und widerspiegelt nicht immer die Beurteilung des betroffenen Kantons. In Fällen, in denen eine Strafanzeige eine Verwaltungsmassnahme ergänzt, wurde in der Tabelle nur die Strafanzeige vermerkt. Es können Divergenzen zwischen den Erhebungen der Verstösse durch die Kantone und der unten stehenden Erhebung vorkommen.

Weiterverfolgung	Kantone																			CH				
	AG	BL	BS	BE	FR	GE	GR	JU	LU	NE	NW	OW	UR	SZ	SG	AI	SO	TG	TI		VD	VS	ZG	ZH
<b>Schwerwiegende Verstösse</b>	3	0	0	0	1	3	0	0	4	1	1	2	2	0	1	13	16	13	0	1				<b>61</b>
Abmahnung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>3</b>
Verwaltungsmassnahme / Verzeigung	2	0	0	0	0	1	0	0	3	0	0	2	0	0	1	7	9	11	0	1				<b>37</b>
Strafanzeige	0	0	0	0	1	2	0	0	1	1	1	0	0	0	0	5	7	2	0	0				<b>20</b>
Beschwerde gutgeheissen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Aufgabe der Tätigkeit seit der Feststellung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	<b>1</b>
<b>Geringfügige Verstösse</b>	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	6	2	0	0			<b>13</b>
Abmahnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	5	0	0	0	0	<b>6</b>
Verwaltungsmassnahme / Verzeigung	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	2	0	0	0	<b>6</b>
Aufgabe der Tätigkeit seit der Feststellung	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>1</b>
<b>Total Fälle</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>15</b>	<b>22</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>1</b>				<b>74</b>

Tabelle 5: Anzahl von den gleichwertigen kantonalen Kontrollstellen verzeigter Fälle und Verfolgung dieser Fälle zwischen Januar 2010 und Juni 2014. Anmerkung: Die Einteilung der Fälle in schwerwiegende und geringfügige Verstösse wurde vom BLW auf der Grundlage der Skala des VKCS vorgenommen und widerspiegelt nicht immer die Beurteilung des betroffenen Kantons. In Fällen, in denen eine Strafanzeige eine Verwaltungsmassnahme ergänzt, wurde in der Tabelle nur die Strafanzeige vermerkt. Es können Divergenzen zwischen den Erhebungen der Verstösse durch die Kantone und der unten stehenden Erhebung vorkommen.

Weiterverfolgung	Kantone													CH
	FR*	AG	BE*	BL	BS	GE*	GR	NE*	AI	SO	VD*	VS*	ZH	
<b>Schwerwiegende Verstösse</b>	4	5	1	0	0	6	2	1	0	0	14	5	10	<b>48</b>
Abmahnung	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	<b>3</b>	
Verwaltungsmassnahme / Verzeigung	3	3	1	0	0	3	2	1	0	0	5	2	10	<b>30</b>
Strafanzeige	1	0	0	0	0	3	0	0	0	0	9	0	<b>13</b>	
Beschwerde gutgeheissen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	<b>1</b>	
Aufgabe der Tätigkeit seit der Feststellung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	<b>1</b>	
<b>Geringfügige Verstösse</b>	0	0	0	5	0	5	0	0	0	0	3	16	<b>29</b>	
Abmahnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	<b>3</b>	
Verwaltungsmassnahme / Verzeigung	0	0	0	5	0	5	0	0	0	0	0	16	<b>26</b>	
<b>Total Fälle</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>14</b>	<b>8</b>	<b>77</b>	

\*«OIC-Kantone»

Die von einer Kontrollstelle angezeigten Fälle von Verstössen, die vom Kanton nicht verfolgt wurden, sind in den Tabellen 4 und 5 nicht wiedergegeben. Tabelle 6 gibt einen Überblick über diese Fälle und über die Gründe, weshalb der Kanton auf eine Verfolgung verzichtete. Es werden drei Gründe angegeben: der Fall wurde vom Kanton nicht bearbeitet, der Kanton erachtete den Fall als Bagatelle oder der Kanton hat die Anzeige nicht erhalten.

Tabelle 6: Von den Kontrollstellen (SWK und gleichwertige kantonale Kontrolle [GKK]) angezeigte Fälle, die von den Kantonen nicht verfolgt wurden mit entsprechender Begründung. Die Kategorie «vom Kanton nicht behandelt» fasst die Fälle zusammen, bei denen die Gründe nicht eruiert werden können.

<b>Gründe bei Fällen ohne Folgen</b>	<i>Anzahl Fälle SWK</i>	<i>Anzahl Fälle GKK</i>	<b>Total</b>
<i>als Bagatellfall oder als konform beurteilt</i>	4	4	8
<i>vom Kanton nicht behandelt</i>	3	6	9
<i>Anzeige nicht erhalten</i>	4	0	4
<i>nicht klar als Anzeige deklariert</i>	1	0	1
<i>als ausserhalb der Kompetenz des Kantons beurteilt</i>	1	0	1
<b>Total Fälle</b>	<b>13</b>	<b>10</b>	<b>23</b>

## 6 Fallbeispiele

### 6.1 Kanton Wallis

Relevantes kantonales Reglement	Die <a href="#">Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004</a> (916.142) umfasst sämtliche Aspekte der Weinproduktion des Kantons Wallis
---------------------------------	---

<b>PRODUKTION UND WEINLESE</b>	
Produktionsrechte (Acquits)	Die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) teilt den Eigentümern jährlich pro Gemeinde, Rebsorte oder Rebsortengruppe (Chasselas, Pinot noir, Gamay, andere weisse Rebsorten, andere rote Rebsorten) und pro Weinklasse (AOC, Landwein, Tafelwein) die Produktionsrechte zu. Die Acquits von Pinot noir und Gamay können globalisiert werden. Ein Bewirtschafter kann über mehrere Acquits verfügen (da er Parzellen verschiedener Eigentümer bewirtschaften kann). Der Acquit muss dem Einkellerer spätestens bei der ersten Zulieferung ausgehändigt werden. Die vom Produzenten gewählte Weinklasse muss auf dem Acquit vermerkt werden.
Aufteilung der Acquits	Die Aufteilung der Acquits muss bei der Gemeinde angefordert werden, auf der sich die Parzelle befindet, insbesondere sofern mehrere Einkellerer beliefert werden oder die betreffende Fläche von mehreren Weinbauern bewirtschaftet wird.
Organisation der Weinlesekontrolle	Die Weinlesekontrolle basiert auf der Eigenkontrolle. Die Einkellerungsmeldungen werden der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV) übermittelt, die sie in eine Datenbank überträgt. Nach Abschluss der Weinlese werden die Auszüge der Weinlese an sämtliche Einkellerer versendet. Dieser Auszug enthält allgemeine Produktionszahlen pro Rebsorte und Weinklasse (kg und %-Brix), jedoch ohne Bezeichnungen, und dient als Grundlage für die Kellerkontrolle.

	<p>Inspektionen werden in der Regel durchgeführt und nicht angekündigt. Sie werden von fünf Weinlesekontrolleuren durchgeführt, die der DVSV unterstellt sind und während der Weinleseperiode eingesetzt werden.</p> <p>Der unter 4.1 beschriebene Bundesbeitrag wird je zur Hälfte auf die DVSV und die DLW aufgeteilt.</p>
Inspektionen vor Ort im Rahmen der Weinlesekontrolle	Die Kontrolleure prüfen die Refraktometer, die Angaben bezüglich der Rebsorten und die %-Brix. Ein Kontrollprotokoll wird jeweils vor Ort erstellt.
Punkte, die bei der Weinlesekontrolle überprüft werden	Die Inspektoren prüfen die Keller und kontrollieren in erster Linie das Refraktometer. Auf den Betrieben kontrollieren sie die deklarierten Rebsorten, allfällige Zuckierungen der Traubenposten, den Hygienezustand der Weinlese und die Sauberkeit des Kellers.
Zusätzliche Kontrollen (im Bundesrecht nicht verlangt)	Schätzung der Traubenernte durch die DLW; Kontrolle der Traubenlieferanten durch die Einkellerer; Kontrolle der Charge, des Hygienezustands und der Weinbergbewirtschaftung durch den Branchenverband der Walliser Weine (BWW).
Abgleich der Daten des Traubenpostens mit den Produktionsrechten	Die Einkellerungsdaten werden nicht automatisch mit den Daten des Rebbaukatasters, das von der DLW geführt wird, abgeglichen. Die Dienststellen (DVSV/DLW) tauschen sämtliche Informationen miteinander aus (Art. 3 Bst. i VRW und Art. 8 Abs. 2 Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände). Der Abgleich der Acquits und der pro Posten erfassten Daten (Auszug der Weinlese) wird bei der Weinlesekontrolle nicht durchgeführt.
Deklassierung der Traubenposten bei Nichteinhalten der Mindestanforderungen	Vgl. Tabelle 2. Die Trauben können von der KDL bereits bei der Rebbergkontrolle deklassiert werden (Art. 73).
Rolle der regionalen Branchenorganisation	Der BWW macht in erster Linie Vorschläge für die festzulegenden Ertragsgrenzen und führt die ihm vom Kanton aufgetragenen Kontrollen und Aufgaben durch (z. B. Rebbergkontrolle).
Verschnittrechte und Verwendung von geografischen Herkunftsbezeichnungen, die sich auf ein kleineres Gebiet beziehen als die AOC	Verschnitt mit Wein, der nicht aus dem Wallis stammt, ist verboten. Die Trauben für Walliser AOC-Wein mit Gemeindefür den Namen müssen zu 85 % in der entsprechenden Gemeinde produziert worden sein.
Akkreditierung der Weinlesekontrolle	Die Weinlesekontrolle ist nicht akkreditiert.

<b>HANDEL</b>	
Gleichwertige kantonale Weinhandelskontrolle	Der Kanton Wallis verfügt über eine gleichwertige kantonale Weinhandelskontrolle. Die Interkantonale Zertifizierungsstelle (OIC) ist vom Kanton mit der Kontrolle beauftragt (vgl. Kapitel 5.2.2)
Verzeigungen: Datenbank	Der Kanton verwendet das gleiche System (Lavims und Limsophy) wie für die amtlichen Kontrollen der Lebensmittelgesetzgebung (Betriebsregister untersteht der Lebensmittelkontrolle).
Verzeigungen: Vorgehen	Das Vorgehen bei Verzeigungen ist in den Tabellen 4 und 5 beschrieben. Der verzeigte Betrieb kann während 10 Tagen sein Recht auf Anhörung wahrnehmen. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Birgt der Verstoss ein Gesundheitsrisiko oder handelt es sich um einen schweren Betrugsfall (z. B. unzulässiger Verschnitt eines Schweizer Weins mit einem ausländischen Wein), wird der Fall der Staatsanwaltschaft gemeldet.
Wiederholungsfälle	Grundsatz: Erster Fall im Betrieb: Verwarnung

	<p>Zweiter Fall (Wiederholungsfall): Verwarnung mit härteren Verwaltungsmassnahmen (z. B. Warenblockierung, Deklassierung eines Weinpostens)</p> <p>Dritter Fall (zweiter Wiederholungsfall): Anzeige bei der Staatsanwaltschaft</p> <p>Es wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der speziellen Betriebssituation entschieden (z. B. Geschäftstätigkeit, Vorgeschichte).</p>
Recht zur Aussprache von Strafen	<p>Artikel 108 Buchstabe I des GLER (kantonales Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007) sieht eine Ordnungsbusse in Höhe des Betrags der unrechtmässig vermarkteten Produkte oder der zu Unrecht bezogenen Beiträge oder des aufgrund falscher Angaben erzielten Gewinns vor. Artikel 109 Absatz 1 GLER sieht eine Busse bis zu 100 000 Franken bei Verstössen gegen das GLER oder die VRW vor.</p> <p>Artikel 111 Absatz 1 des GLER besagt, dass das Departement gemäss dem Verfahren, das für administrative Strafentscheide anwendbar ist, entscheidet.</p> <p>Gemäss Lebensmittelgesetz (Konsumententäuschung) dürfen Busen nicht vom Kantonschemiker ausgesprochen werden. Nur die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt.</p>

## 6.2 Kanton Waadt

Relevante kantonale Reglemente	<p><a href="#">Loi sur la viticulture du 21 novembre 1973 (RSV 916.125)</a></p> <p><a href="#">Règlement sur la limitation de la production et le contrôle officiel de la vendange du 16 juillet 1993 (RLPV) (RSV 916.125.1)</a></p> <p><a href="#">Règlement sur les vins vaudois du 27 mai 2009 (RVV) (RSV 916.125.2)</a></p>
--------------------------------	---

<b>PRODUKTION UND WEINLESE</b>	
Produktionsrechte (Acquits)	Die Zuteilung der Acquits an den Bewirtschafter erfolgt auf Grundlage der Gesamtheit seiner Parzellen pro Rebsorte sowie pro Produktionsort und Gemeindefname. Kompensierungen zwischen Parzellen der gleichen Rebsorte sowie gleichem Produktionsort und Gemeindefnamen sind möglich. Der Eigentümer wählt die Weinklasse für das jeweilige Traubengut. Die Herstellung von AOC-Wein und Landwein auf derselben Parzelle ist möglich, sofern der Parzellenteil, auf dem Landwein angebaut wird, klar markiert ist. In diesem Fall werden zwei Acquits zugeteilt (einer für den AOC-Wein und einer für den Landwein).
Aufteilung der Acquits	Wird von den Gemeinden vorgenommen. Diese übermitteln der Dienststelle für Landwirtschaft nach Abschluss der Weinlese die ursprünglichen Acquits und die Kopien der entsprechenden Teilacquits.
Organisation der Weinlesekontrolle	Für die Kontrolle ist sowohl die Dienststelle für Weinbau als auch das Kantonslabor zuständig. Sie basiert auf Eigenkontrolle.
Inspektionen vor Ort im Rahmen der Weinlesekontrolle	Acht amtliche Kontrolleure führen die unangemeldeten Kontrollen durch. Die Kontrollen folgen dem Zufallsprinzip und werden nicht angekündigt. Im Mittel werden die Weinkeller pro Weinleseperiode dreimal kontrolliert. Grosse Keller werden häufiger besucht als kleine. Ist die Risikoanalyse mangelhaft, wird am Tag nach der Kontrolle oder an den folgenden Tagen eine zusätzliche Kontrolle durchgeführt. Nach Bedarf werden weitere Kontrollen angeordnet. Jeder Mangel wird der Dienststelle gemeldet. Die letzten Jahre gab es

	keine Deklassierungen aufgrund von Verstössen. 2014 umfasste die Kontrolle 1387 unangekündigte Kontrollen durch die amtlichen Kontrolleure.
Punkte, die bei der Weinlesekontrolle überprüft werden	Kontrollierte Punkte: Refraktometer des Einkellerers, natürlicher Zuckergehalt des Mosts vor der Pressung, Vorhandsein der Acquits, korrektes Erheben der Kontrolldaten. Jede Kontrolle ist Gegenstand eines Berichts.
Zusätzliche Kontrollen (im Bundesrecht nicht verlangt)	Keine.
Abgleich der Daten des Traubenpostens mit den Produktionsrechten	Die Prüfung der Einkellerungsmeldungen (Gesamtproduktion pro Betrieb) durch die Dienststelle für Weinbau wird von Hand vorgenommen. Es findet kein Abgleich zwischen den eingekellerten Traubenposten und den Acquits statt.
Deklassierung der Traubenposten bei Nichteinhalten der Mindestanforderungen	Der Kantonschemiker deklassiert die gesamte Produktion des jeweiligen Acquits.
Rolle der regionalen Branchenorganisation	Es werden keine Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung der Anforderungen übertragen.
Verschnittrechte und Verwendung von geografischen Herkunftsbezeichnungen, die sich auf ein kleineres Gebiet beziehen als die AOC	Weisswein AOC: Verschnitt mit Waadtländer Wein derselben Weinklasse (Ausnahme Vully: aus der gesamten Schweiz). Rotwein AOC: Verschnitt mit Schweizer Wein derselben Weinklasse. Bei AOC-Weinen darf der Produktionsort verwendet werden, sofern mindestens 60 % der Trauben vom Produktionsort und nicht mehr als 40 % der Trauben von einem anderen Produktionsort derselben Weinregion stammen. Ein Produktionsort umfasst in der Regel mehrere benachbarte Gemeinden.
Akkreditierung der Weinlesekontrolle	Keine.

## HANDEL

Gleichwertige kantonale Weinhandelskontrolle	Der Kanton Waadt verfügt über eine gleichwertige kantonale Weinhandelskontrolle. Die Interkantonale Zertifizierungsstelle (OIC) ist vom Kanton mit der Kontrolle beauftragt (vgl. Kapitel 5.2.2)
Verzeigungen: Datenbank	Der Kanton stützt sich auf seine Datenbank zu den Betrieben der Agrar- und Lebensmittelbranche. Er verfügt über keine spezifische Datenbank für Verzeigungen im Weinbaubereich.
Verzeigungen: Vorgehen	Der verzeigte Betrieb kann während 10 Tagen sein Recht auf Anhörung wahrnehmen. Die Verjährungsfrist beträgt je nach Schweregrad 3 oder 7 Jahre. Birgt der Verstoss ein Gesundheitsrisiko oder handelt es sich um einen schweren Betrugsfall (z. B. unzulässiger Verschnitt eines Schweizer Weins mit einem ausländischen Wein), wird der Fall der Staatsanwaltschaft gemeldet.
Wiederholungsfälle	Grundsatz: systematische Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
Recht zur Aussprache von Strafen	Nur die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt.

## 6.3 Kanton Genf

Relevantes kantonales Reglement	<a href="#">Règlement sur la vigne et les vins de Genève (RVV) du 20 mai 2009 ; M 2 50.05</a>
---------------------------------	---

## PRODUKTION UND WEINLESE

Produktionsrechte (Acquits)	Die Acquits werden den Bewirtschaftern pro Gemeinde und Rebsorte zugeteilt. Der Bewirtschafter muss die Weinklasse (AOC, Landwein, Tafelwein) wählen und auf dem Acquit die Bezeichnung für
-----------------------------	---

	<p>das Traubengut angeben.</p> <p>«Freies» Produktionsrecht wird in zwei Fällen erteilt: 1.) für Ruheflächen während eines Zeitraums von maximal drei Jahren ab der Rodung und unter der Voraussetzung, dass diese Flächen höchstens 3 % der effektiv vom Bewirtschafter kultivierten Rebfläche darstellen; 2.) für Jungreben, für die keine Umstellungsbeiträge ausgerichtet wurden, und zwar für die zwei Ernten, die auf die Pflanzung oder Erneuerung folgen.</p> <p>«Freies» Produktionsrecht kann ausschliesslich für Wein mit «AOC Genève» verwendet werden.</p>
Aufteilung der Acquits	Wird das Traubengut eines Bewirtschafters von mehreren Einkellern eingekellert oder beabsichtigt ein Bewirtschafter die Herstellung verschiedener Weinklassen oder Bezeichnungen, teilt die Generaldirektion für Landwirtschaft die Acquits systematisch auf.
Organisation der Weinlesekontrolle	Die Weinlesekontrolle beruht auf der Eigenkontrolle. Die Aufsicht der Generaldirektion für Landwirtschaft basiert auf dem kantonalen Rebbauregister und den Einkellerungsmeldungen. Inspektionen werden von der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV) durchgeführt. Die physischen Kontrollen auf französischem Gebiet (gemäss Agrarabkommen EU-CH) werden von einem französischen Kontrollorgan, das von den französischen Behörden akkreditiert wurde, auf Mandat der Genfer Generaldirektion vorgenommen.
Inspektionen vor Ort im Rahmen der Weinlesekontrolle	Die DVSV führt jährlich während der Weinlese ca. 20 bis 25 Stichprobenkontrollen und risikobasierte Kontrollen durch.
Punkte, die bei der Weinlesekontrolle überprüft werden	Die DVSV kontrolliert vor Ort die Kalibrierung des Refraktometers, den natürlichen Zuckergehalt der Trauben, die Qualitätsklassierung des Mosts, die bei den Einkellern hinterlegten Produktionsrechte, die Erfassung der Zulieferungen, die Kalibrierung und Identifizierbarkeit der Fässer, das Erfassen der gemessenen oder geschätzten Mengen für die korrekte und wahrheitsgetreue Einkellerungsmeldung. Die Generaldirektion für Landwirtschaft nimmt eine Dokumentenprüfung auf der Grundlage der Einkellerungsmeldungen vor.
Zusätzliche Kontrollen (im Bundesrecht nicht verlangt)	Keine.
Abgleich der Daten des Traubenpostens mit den Produktionsrechten	Die Einkellerungsmeldungen werden an die Generaldirektion für Landwirtschaft übermittelt und mit dem Total der Produktionsrechte pro Klasse, Bezeichnung und Rebsorte abgeglichen (systematische EDV-gestützte Kontrolle). Bei Nichteinhalten der Ertragsgrenzen oder der natürlichen Mindestzuckergehalte wird der Einkellerer kontaktiert. Meistens führt die Aussprache zur Korrektur eines Deklarationsfehlers. Der Einkellerer erhält daraufhin eine Gesamtübersicht der Einkellerung.
Deklassierung der Traubenposten bei Nichteinhalten der Mindestanforderungen	Die Klassierung wird vom Einkellerer selbst vorgenommen. Bei Unregelmässigkeiten bezüglich der Klassierung wird der Einkellerer vom Kanton informiert und aufgefordert, eine Deklassierung vorzunehmen. Bei Nichteinhalten der Ertragsgrenze werden alle Traubenposten des fraglichen Acquits in die tiefere Klasse, AOC oder Bezeichnung umgeteilt.
Rolle der regionalen Branchenorganisation	Es werden keine Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung der Anforderungen übertragen.
Verschnittrechte und Verwendung von geografischen Her-	Verschnittrecht gemäss bundesrechtlichen Vorgaben (zu 10 % mit Schweizer Wein). Wird der Name einer Gemeinde oder Region

kunftsbezeichnungen, die sich auf ein kleineres Gebiet beziehen als die AOC	verwendet, müssen mindestens 85 % der Trauben aus der auf dem Wein vermerkten Gemeinde oder Region stammen. Der Rest muss aus benachbarten Gemeinden bzw. Regionen stammen. Das bundesgesetzliche Verschnittrecht bleibt ebenfalls vorbehalten.
Akkreditierung der Weinlesekontrolle	Keine. Die DVSV ist hingegen akkreditiert (ISO/ICE 17020:2012).

<b>HANDEL</b>	
Gleichwertige kantonale Weinhandelskontrolle	Der Kanton Genf verfügt über eine gleichwertige kantonale Weinhandelskontrolle. Die Interkantonale Zertifizierungsstelle (OIC) ist vom Kanton mit der Kontrolle beauftragt (vgl. Kapitel 5.2.2). Der Kanton Genf übernimmt die Kosten für diese Kontrolle. Die OIC stellt die Rechnungen bezüglich der Betriebe, die sich auf Genfer Boden befinden, an den Kanton aus.
Verzeigungen: Datenbank	Der Kanton verwendet das gleiche System wie für die amtlichen Kontrollen der Lebensmittelgesetzgebung (Betriebsregister untersteht der Lebensmittelkontrolle). Sämtliche Inspektionsberichte der OIC werden in ein Verzeichnis aufgenommen, auf das sämtliche Westschweizer Kantone (ausser Bern) Zugriff haben. Verzeigungen durch die SWK werden in der Betriebsgeschichte vermerkt.
Verzeigungen: Vorgehen	Die Verzeigungen im Berichtszeitraum wurden behandelt. Ausnahmen bildeten vereinzelte Bagatelldfälle (z. B. fehlende Rechtsform oder Postleitzahl). Der Kanton orientiert sich an der Vorgehensweise des VKCS, die mit dem BLW vereinbart wurde (vgl. Kapitel 5.4.2). Bei Verzeigungen durch eine Kontrollstelle, die wenig klar sind oder gewichtige administrative oder strafrechtliche Folgen haben könnten, entsendet die DVSV häufig einen eigenen Kontrolleur in den Betrieb, der die Feststellungen der Kontrollstelle überprüft und die beanstandete Ware gegebenenfalls beschlagnahmt (in Form eines Inspektionsberichts, der auch für den Verwaltungsentcheid herangezogen wird).
Wiederholungsfälle	Grundsatz: Je nach Schweregrad kann bereits der erste Fall zu einer (strafrechtlichen) Busse führen. Die Feststellung desselben Fehlers (z. B. Nachlässigkeit bei der Etikettierung) gilt als Wiederholungsfall. Was die Wiederholungsfälle angeht, gibt es keine vordefinierten Kategorien. Der Wiederholungsfall fließt in die Berechnung des Strafmasses mit ein. Ein geringfügiger dreimaliger Verstoss (erste Feststellung plus zwei Wiederholungsfälle) führt automatisch zu einer Busse.
Recht zur Aussprache von Strafen	Wie im Tessin und in Neuenburg vollzieht im Kanton Genf der Kantonschemiker den Artikel 48 des LMG (Übertretungen) und spricht direkt Bussen aus (Strafrecht). Fälle, die unter den Artikel 47 des LMG (Vergehen) fallen, werden der Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Zu den internen Verfahren der DVSV zählt ein eigener Sanktionskatalog.

## 6.4 Kanton Tessin

Relevantes kantonales Reglement	<a href="#">Regolamento sulla viticoltura dell' 8 luglio 2015 (8.2.1.1.1)</a> <a href="#">Direttive da 1 a 4 dell'Interprofessione della vite e del vino ticinese (IVVT)</a>
---------------------------------	---

<b>PRODUKTION UND WEINLESE</b>	
Produktionsrechte (Acquits)	Die Acquits werden den Bewirtschaftern pro Rebsorte und Parzelle zugeteilt.

<p>Aufteilung der Acquits</p>	<p>Die Aufteilung wird vom Produzenten selbst vorgenommen. Der Einkellerer übermittelt die Daten der einzelnen Traubenzulieferungen eines Acquits elektronisch an die Dienststelle für Landwirtschaft, die das Einhalten der entsprechenden Acquit-Limiten überprüft.</p>
<p>Organisation der Weinlesekontrolle</p>	<p>Die Weinlesekontrolle basiert auf der betrieblichen Eigenkontrolle und der Aufsicht durch den Kanton mittels der pro Posten eingetragenen Daten und Einkellerungsmeldungen.</p>
<p>Inspektionen vor Ort im Rahmen der Weinlesekontrolle</p>	<p>Stichprobenkontrollen in den Kellern werden nur vorgenommen, wenn die Bestimmung des natürlichen Zuckergehalts in mehreren Reben im Kanton zeigen, dass die Mindestwerte nicht erreicht wurden (z. B. im Jahr 2014).</p>
<p>Punkte, die bei der Weinlesekontrolle überprüft werden</p>	<p>Der Kanton führt bei den reifenden Trauben im Weinberg Stichprobenkontrollen durch, um die Ernte abzuschätzen. Er kontrolliert ferner die Einkellerer, wenn sich der natürliche Zuckergehalt im Grenzbereich befindet. Im Rahmen dieser Kontrollen überprüft er auch die restlichen Parameter: Acquit, Gewicht, Sorte, Brix und Kontrollbescheinigung.</p>
<p>Zusätzliche Kontrollen (im Bundesrecht nicht verlangt)</p>	<p>Die Daten zu den Traubenlieferungen der einzelnen Weinbauer werden an die kantonale Steuerverwaltung übermittelt.</p> <p>Der IVVT führt ein Register der Einkellerer und Händler. Die Namen der Einkäufer von Tessiner AOC-Wein in Fässern oder nicht etikettierten Flaschen, die ihren Sitz nicht im Kanton haben, müssen dem IVVT gemeldet werden, damit sie über die Bestimmungen zur Etikettierung von Tessiner AOC-Wein informiert werden können.</p> <p>Keller mit Geschäftsaktivitäten müssen für ihren Wein über ein Acquit und eine Kontrollbescheinigung verfügen (Datenerfassung pro Posten nach Art. 29 der Weinverordnung), dies gilt auch für Trauben aus kleinen Rebflächen, deren Wein für den Eigengebrauch oder die Verwendung durch Dritte bestimmt ist.</p> <p>Die Kontrollbescheinigungen für Trauben aus anderen Kantonen (mit Ausnahme des Misoix, das der Tessiner Kontrolle untersteht), die im Tessin eingekellert werden, müssen mit Kopie an die Dienststelle für Landwirtschaft an die Behörden der Herkunftskantone gesendet werden.</p> <p>Wer Trauben in andere Kantone exportiert (gilt nicht für das Misoix) muss die Dienststelle für Landwirtschaft über die «exportierten» Mengen pro Acquit informieren und Datum, Brix sowie Bestimmungsort angeben.</p>
<p>Abgleich der Daten des Traubenpostens mit den Produktionsrechten</p>	<p>Die Dienststelle für Landwirtschaft gleicht die pro Posten erfassten Daten mit den Daten der Acquits systematisch ab (einschliesslich der verwendeten geografischen Herkunftsbezeichnungen).</p> <p>Auf der Grundlage der Acquits, Kontrollbescheinigungen und Einkellerungsmeldungen wird über jeden Keller ein offizieller Bericht verfasst, der über die pro Sorte eingekellerten Mengen, die Bezeichnungen und Weinklassen Auskunft gibt. Dieser wird auch der SWK und dem IVVT zugestellt.</p> <p>Die grösseren Weinkeller verwenden ein elektronisches System für die Datenübermittlung an den Kanton, die kleineren Keller senden</p>

	dem Kanton das Original der Kontrollbescheinigung ein.
Deklassierung der Traubenposten bei Nichteinhalten der Mindestanforderungen	Ist ein Traubenposten nicht konform, wird er mittels schriftlicher Kommunikation zuhanden des Einkellerers deklassiert. Im Falle einer Anfechtung kann eine formelle beschwerdefähige Verfügung eingefordert werden. Die pro Keller, Rebsorte und Bezeichnung deklassierten Mengen werden auf den Zusammenstellungen, die der SWK übermittelt werden, vermerkt.
Rolle der regionalen Branchenorganisation	Der IVVT ist nicht direkt an der Weinlesekontrolle beteiligt. Er nimmt ergänzende Aufgaben wahr (Register der Einkellerer und Händler, Kontrolle der Etiketten, Register spezieller geografischer Begriffe wie Keller, Gut usw.)
Verschnittrechte und Verwendung von geografischen Herkunftsbezeichnungen, die sich auf ein kleineres Gebiet beziehen als die AOC	Der Verschnitt von AOC-Wein mit AOC-Wein derselben Farbe aus anderen Kantonen und mit Rebsorten, die vom Kanton zugelassen sind (Sorten, die im Kanton Tessin angebaut werden), ist bis zu 10 % zulässig.
Akkreditierung der Weinlesekontrolle	Keine.

<b>HANDEL</b>	
Gleichwertige kantonale Weinhandelskontrolle	Der Kanton Tessin wollte keine gleichwertige kantonale Kontrolle. Die SWK kontrolliert sämtliche Weinhandelsbetriebe.
Verzeigungen: Datenbank	Sämtliche Verzeigungen durch die SWK werden im Informatiksystem des Kantonslabors archiviert (Betriebsregister).
Verzeigungen: Vorgehen	Sämtliche Verzeigungen werden vom Kantonschemiker bearbeitet. Das Recht auf Anhörung besteht in der Regel während fünf Tagen. Der Kantonschemiker kann eine Verwaltungsmassnahme mittels Verfügung einleiten. Bei Verstössen gegen das Gesetz gemäss Artikel 48 des LMG kann er direkt Bussen aussprechen (Strafrecht). Hierzu verfügt der Kantonschemiker über einen detaillierten und regelmässig aktualisierten Bussenkatalog. Dieser gewährleistet ein systematisches und beständiges Vorgehen. Jeder Entscheid wird zudem der SWK zur Information weitergeleitet.
Wiederholungsfälle	Die zweite Verzeigung durch die SWK gilt als Wiederholungsfall und führt automatisch zu einer Busse (Strafrecht), auch wenn es sich um einen geringfügigen Wiederholungsfall handelt.
Recht zur Aussprache von Strafen	Der Kantonschemiker kann Bussen aussprechen. Diese strafrechtliche Aufgabe wird ihm von der Staatsanwaltschaft übertragen.

## 6.5 Kanton Zürich

Relevantes kantonales Reglement	<a href="#">Verfügungen des ALN über den Rebbau vom 12. Juni 2012 und vom 25. August 2014</a>
---------------------------------	---

<b>PRODUKTION UND WEINLESE</b>	
Produktionsrechte (Acquits)	Die Produktionsrechte werden den Bewirtschaftern pro Rebsorte und pro Gemeinde zugeteilt. Die gleichzeitige Produktion von AOC- und Landwein auf derselben Fläche ist nicht erlaubt. Der Kanton Zürich verwendet, wie sämtliche Deutschschweizer Kantone (ausser Bern), das EDV-System «Traubenpass». Der Traubenpass dient als Schnittstelle zwischen den Produktionsrechten (Acquits; Daten basierend auf den Informationen des Rebbaukatasters) und der Weinlesekontrolle (Daten, die bei der Einkellerung pro Posten erfasst werden). Der Traubenpass wird dem Bewirtschafter in Papierform zugesendet.

Aufteilung der Acquits	Die Aufteilung der Acquits erfolgt zeitgleich mit der Datenerfassung pro Posten. Der Bewirtschafter kann seine Trauben an mehrere Einkellerer liefern, er muss hierzu seine Acquit-Nummer angeben (und ihnen eine Kopie des Acquits aushändigen). Der Einkellerer erfasst die Daten der gelieferten Posten, gibt die Acquit-Nummer an und übermittelt diese Informationen an den Kanton (elektronisch oder in Papierform). Werden die Produktionsrechte pro Acquit überschritten, informiert der Kanton die Einkellerer und den betroffenen Bewirtschafter diesbezüglich und beschliesst die Deklassierung der Trauben.
Organisation der Weinlesekontrolle	Das Landwirtschaftsamt («Rebbaukommissariat») ist für die Weinlesekontrolle zuständig. Die Kontrolle erfolgt für sämtliche gekauften und verkauften Trauben systematisch. Dabei erfassen die Kontrolleure die Daten pro Posten und kontrollieren das Einhalten der Produktionsauflagen. Die Eigenkontrolle wird bei Trauben angewendet, die der Betrieb selbst produziert, wie in der Regel auch bei Trauben, die im Lohn gekeltert werden.
Inspektionen vor Ort im Rahmen der Weinlesekontrolle	35 Kontrolleure erfassen ca. 3800 Traubenposten, der Rest läuft unter der Eigenkontrolle. Ab 2017 werden sämtliche Betriebe der Eigenkontrolle unterstellt. Zurzeit wird eine betriebliche Risikoanalyse als Grundlage für die Betriebsinspektionen erarbeitet. Das Landwirtschaftsamt stellt die kontrollierten Refraktometer zur Verfügung.
Punkte, die bei der Weinlesekontrolle überprüft werden	Menge (bei der systematischen Kontrolle), Acquits, Zuckergehalt. Im Kanton Zürich ist die Schätzung der eingekellerten Mengen (kg) erlaubt.
Zusätzliche Kontrollen (im Bundesrecht nicht verlangt)	Keine.
Abgleich der Daten des Traubenpostens mit den Produktionsrechten	Der Traubenpass erkennt Überschreitungen der Produktionsgrenzen pro Acquit automatisch.
Deklassierung der Traubenposten bei Nichteinhalten der Mindestanforderungen	Stellt das EDV-System «Traubenpass» eine Überschreitung der Produktionsgrenze fest, werden die entsprechenden Traubenposten des Acquits automatisch deklassiert (ohne Verfügung). Der Kanton informiert den Betrieb diesbezüglich. Wird die Überschreitung vom Bewirtschafter nicht anerkannt, wird eine beschwerdefähige Verfügung ausgestellt.
Rolle der regionalen Branchenorganisation	Keine.
Verschnittrechte und Verwendung von geografischen Herkunftsbezeichnungen, die sich auf ein kleineres Gebiet beziehen als die AOC	Bei der Verwendung von Gemeindennamen müssen mindestens 85 % der Trauben aus dieser Gemeinde stammen. Wird der Name einer bestimmten Lage oder einer Region verwendet, müssen die Trauben zu 100 % aus dieser Zone stammen. Der Verschnitt zu 10 % mit anderen Schweizer Weinen der Klasse AOC, Landwein oder Tafelwein bleibt vorbehalten.
Akkreditierung der Weinlesekontrolle	Das kantonale Landwirtschaftszentrum «Strickhof» ist zertifiziert (ISO 9001).

<b>HANDEL</b>	
Gleichwertige kantonale Weinhandelskontrolle	<p>Der Kanton Zürich verfügt über eine gleichwertige kantonale Weinhandelskontrolle. Er führt diese Kontrolle auch für den Kanton Graubünden aus. Die Kontrollstelle ist das Kantonslabor (Kantonales Labor Zürich). Ein Kontrolleur wird eigens für diese Kontrolle geschult. Die amtliche Lebensmittelprüfung wird zeitgleich mit der gleichwertigen kantonalen Weinhandelskontrolle durchgeführt. Der Kontrolleur schreibt in der Regel vor Ort zwei Berichte. Im ersten Bericht der gleichwertigen kantonalen Weinhandelskontrolle werden Abweichungen/Mängel festgestellt. Die zu treffenden Massnahmen zur Behebung von Mängeln ohne Auswirkung auf das Lebensmittelrecht werden in diesem Bericht auferlegt. Im zweiten Bericht werden die Mängel mit Auswirkung auf das Lebensmittelrecht aufgeführt und die Behebung bzw. die zu treffenden Massnahmen verfügt. Beide Berichte stellen Verfügungen dar. Schwerwiegende Fälle werden dem Kantonschemiker gemeldet, der Anzeige erstatten kann. Er hat ferner zu jedem Zeitpunkt Einsicht in die Inspektionsberichte.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt verfügt nicht über die Informationen bezüglich der Weinhandelskontrolle. Das meist einmal jährlich stattfindende Treffen zwischen dem Landwirtschaftsamt und dem Kantonslabor gewährleistet den Informationsaustausch. Das Kantonslabor informiert das Landwirtschaftsamt über die Ergebnisse der Kontrollen, die auf dem vom Landwirtschaftsamt zur Verfügung gestellten Kellerblatt beruhen. Diese Ergebnisse werden bei der risikobasierenden Überprüfung der Weinproduktion berücksichtigt.</p>
Verzeigungen: Datenbank	Jede Verzeigung der SWK sowie sämtliche Inspektionsberichte der gleichwertigen Kontrolle werden in der Datenbank des Kantonslabors gesammelt (Betriebsregister).
Verzeigungen: Vorgehen	<p>Der Kanton Zürich verfügt über drei Inspektionsstellen, die für die Lebensmittelkontrollen zugelassen sind: das Kantonslabor, das Inspektorat der Stadt Zürich («Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich») und das Inspektorat der Stadt Winterthur («Lebensmittelinspektorat Winterthur»). Jede Gemeinde kann die Lebensmittelkontrollstelle ihrer Wahl beauftragen.</p> <p>Die im Rahmen der gleichwertigen kantonalen Kontrolle durchgeführten Kellerkontrollen werden auf dem gesamten Kantonsgebiet vom Kantonslabor vorgenommen. Betriebe, die der SWK unterstellt sind, werden von der SWK und dem gemäss Abkommen der Gemeinde zuständigen Inspektorat kontrolliert. Die von der SWK gemeldeten Unregelmässigkeiten bezüglich dieser Betriebe werden an das entsprechende Inspektorat weitergeleitet, das auch über die zu treffenden Massnahmen entscheidet.</p> <p>Strafanzeigen werden vorgängig mit dem Kantonschemiker besprochen (Kantonslabor).</p> <p>Im Berichtszeitraum wurde im Kanton Zürich nur eine Anzeige der SWK bearbeitet. Die Inspektionsberichte der gleichwertigen Kontrolle umfassen stets die festgestellten Verstösse und eine Frist für deren Behebung (Verwaltungsmassnahme). Gebühren nach Zeitaufwand werden für die Weinhandelskontrolle erhoben. Verstösse im Lebensmittelbereich werden in einem separaten Bericht erfasst und führen zu zusätzlichen Gebühren. Nach Meinung des Kantonslabors stellt eine Deklassierung oder eine Neuetikettierung des Weins aufgrund der finanziellen Einbussen bereits eine Strafe für den Betrieb dar.</p>

Wiederholungsfälle	Im Berichtszeitraum gab es keine Wiederholungsfälle (ein Betrieb wurde zweimal angezeigt, jedoch aus verschiedenen Gründen; dies wird nicht als Wiederholungsfall aufgefasst). Grundsatz für Inspektionen der gleichwertigen Kontrolle: bei kleineren Verstössen sind der erste und der zweite Wiederholungsfall Gegenstand einer Verfügung, die die Behebung des Verstosses verlangt. Ab der dritten Verfügung droht dem betroffenen Betrieb eine Strafanzeige. Eine Strafanzeige wird in schwerwiegenden Fällen oder in scheinbar wiederkehrenden Fällen eingereicht (im Berichtszeitraum lag kein schwerwiegender Fall vor).
Recht zur Aussprache von Strafen	Nur die Staatsanwaltschaft kann Bussen verhängen (Strafrecht).

## 6.6 Kanton Schaffhausen

Relevantes kantonales Reglement	<a href="#">Kantonales Landwirtschaftsgesetz (910.100)</a> <a href="#">Kantonale Weinverordnung (817.402)</a> <a href="#">Beschluss der kantonalen Rebbaukommission über die Mindestgradationen und Höchstmengen</a>
---------------------------------	--

<b>PRODUKTION UND WEINLESE</b>	
Produktionsrechte (Acquits)	Werden dem Bewirtschafter zugeteilt. Der Kanton Schaffhausen teilt auch für den Kanton Thurgau die Produktionsrechte zu. Er benutzt den «Traubenpass» (Schnittstelle zwischen Katasterdaten und den bei der Einkellerung erfassten Daten des Traubenpostens; siehe unter Zürich).
Aufteilung der Acquits	Wie im Kanton Zürich (siehe unter Zürich).
Organisation der Weinlesekontrolle	Die Einkellerer können zwischen der systematischen Kontrolle durch die amtlichen Kontrolleure und der Eigenkontrolle wählen (sofern der Betrieb anerkannt ist). Kleine und mittlere Betriebe erfassen die Daten bei einer Eigenkontrolle auf AGATE («E-Attest»). Grossbetriebe übermitteln die Daten direkt ab ihrem internen System über eine standardisierte Schnittstelle.
Inspektionen vor Ort im Rahmen der Weinlesekontrolle	Im Rahmen der systematischen Kontrolle wägen die amtlichen Kontrolleure die Trauben und messen den natürlichen Zuckergehalt. Betriebe, die der Eigenkontrolle unterstehen, werden von den amtlichen Kontrolleuren entsprechend der risikobasierten Überwachung und einem Kontrollschema überprüft. Jeder Betrieb mit Eigenkontrolle muss einen Einführungskurs sowie mindestens alle vier Jahre einen Wiederholungskurs besuchen. Bei 2 % der Betriebe führt der Kanton Stichprobenkontrollen durch. Fällt die Eigenkontrolle ungenügend aus, wird der Betrieb im darauffolgenden Jahr erneut kontrolliert. In der Regel findet alle vier Jahre eine Kontrolle statt.
Punkte, die bei der Weinlesekontrolle überprüft werden	Menge (kg) und Zuckergehalt. Die Refraktometer werden jährlich vor der Lese vom Kantonslabor kontrolliert.
Zusätzliche Kontrollen (im Bundesrecht nicht verlangt)	Keine.
Abgleich der Daten des Traubenpostens mit den Produkti-	Der «Traubenpass» ist die Schnittstelle zwischen dem Rebbaukaster (Produktionsrechte/Acquits) und den bei der Einkellerung er-

onsrechten	fassten Daten des Traubenpostens. Jeder eingekellerte Traubenposten ist mit der entsprechenden Acquit-Nummer zu erfassen. Jegliche Überschreitung pro Acquit wird automatisch erkannt.
Deklassierung der Traubenposten bei Nichteinhalten der Mindestanforderungen	Der Kanton legt jedes Jahr eine Toleranz von höchstens 5 % für den kantonalen Höchstertag fest. Der kantonale Höchstertag plus die Toleranz überschreiten nie die vom Bund festgelegten Höchstertäge. Liegt die Mehrmenge innerhalb der Toleranz, wird nur die Mehrmenge deklassiert. Überschreitet der Ertrag auch den kantonalen Höchstertag plus Toleranz, wird die Menge der Posten eines Acquits derselben Gemeinde und Rebsorte deklassiert. Der Bewirtschafter wird unverzüglich schriftlich (Mitteilung der Feststellung) mit Kopie an den Einkellerer informiert. Im Falle einer Einsprache wird über den Antrag entschieden; die Kosten werden verrechnet. Wird der Mindestzuckergehalt nicht erreicht, wird das Traubengut des Acquits vom Kanton ebenfalls deklassiert. Beim Mindestzuckergehalt gibt es keine Toleranz.
Rolle der regionalen Branchenorganisation	Keine.
Verschnittrechte und Verwendung von geografischen Herkunftsbezeichnungen, die sich auf ein kleineres Gebiet beziehen als die AOC	Name einer Gemeinde: 60 % aus der Gemeinde, der Rest aus demselben Produktionsgebiet. Name einer Lage: 100 % aus dem erwähnten Gelände. Der Verschnitt zu 10 % mit anderen Schweizer Weinen der Klasse AOC, Landwein oder Tafelwein bleibt vorbehalten.
Akkreditierung der Weinlesekontrolle	Keine.

<b>HANDEL</b>	
Gleichwertige kantonale Weinhandelskontrolle	Die gleichwertige Weinhandelskontrolle wird vom interkantonalen Labor sichergestellt (für die Kantone SH, AI, AR und GL). Sie folgt den Richtlinien des VKCS. Die Lebensmittelprüfung wird zeitgleich mit der Weinhandelskontrolle durchgeführt. Die Weinhandelskontrolle basiert auf dem Kellerblatt, das vom Landwirtschaftsamt bereitgestellt wird.
Verzeigungen: Datenbank	Jede Verzeigung der SWK sowie alle Inspektionsberichte der gleichwertigen Kontrolle werden in der Datenbank des interkantonalen Labors erfasst (Limsophy).
Verzeigungen: Vorgehen	Im Berichtszeitraum wurden drei Fälle bearbeitet. Es wurden Verwarnungen ausgesprochen (keine Verfügungen).
Wiederholungsfälle	Im Berichtszeitraum gab es keine Wiederholungsfälle. Kleinere Unregelmässigkeiten, die von der gleichwertigen Kontrolle festgestellt werden, haben eine Verfügung mit Gebührenerhebung zur Folge. Wird einer Verfügung nicht nachgekommen, führt dies in der Regel zu einer Strafanzeige.
Recht zur Aussprache von Strafen	Nur die Staatsanwaltschaft kann Bussen aussprechen (Strafrecht).

## 7 Kontrollsysteme anderer Länder

### 7.1 Das Kontrollsystem in Österreich

Die Bundeskellereiinspektion ist für die Kontrolle der Einhaltung weingesetzlicher Bestimmungen zuständig. Sie ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstellt. Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst die Überwachung des Inverkehrbringens von Weinbauerzeugnissen und deren Etiketten sowie auch die Überwachung von Weinbehandlungen, önologischen Verfahren und sämtlichen Aufzeichnungen. Zudem ist sie auch beratend tätig, vor allem in Bezug auf die Einhaltung der Vermarktungsbestimmungen (Konformität der Etikettierung).

Nebst der Kellerbuchkontrolle führt sie auch eine Lesegutkontrolle durch. Vor dem Beginn jeder Prädikats-Weinlese sind die Produzenten verpflichtet, diese bei der Bundeskellereiinspektion anzumelden. Die Überprüfung des Leseguts erfolgt stichprobenweise. Das Prädikatsweinlesegut wird vollständig überprüft. Eine Mengenbeschränkung existiert als Hektarhöchstmenge an Land-, Qualitäts- und oder Prädikatswein, ausgedrückt in Kilogramm oder Litern (9000 kg/ha oder 6750 l/ha; 1 kg = 0.75 l). Wird sie überschritten, so darf die gesamte Erntemenge eines Jahrgangs nur als Wein ohne Rebsorten- und Jahrgangsbezeichnung in Verkehr gebracht werden. Die Höchstmenge ist als Vermarktungsbeschränkung anzusehen. Jedoch ist immer auch ein Mindestzuckergehalt erforderlich. Die Herkunftskontrolle erfolgt rein buchhalterisch (Vergleich der Gesamtmenge an eingekellerten Trauben und des daraus produzierten Weins mit der theoretisch möglichen Hektarhöchstmenge).

Sämtliche Ernte- und Bestandesmeldungen, Transportscheine und Kellerbucheinträge müssen in einer elektronischen Datenbank («zentrale Weinbaukartei») erfasst werden. Die Kontrolle erfolgt risikobasiert, wobei der Hauptfokus auf Grossbetrieben liegt, die von mehreren Inspektoren gleichzeitig kontrolliert werden. Kleinbetriebe werden nur alle 5 Jahre von einem Inspektor besucht. Die Inspektoren müssen alle 5 Jahre das Kontrollgebiet wechseln.

Der Inspektionsbericht wird vor Ort erstellt. Bei Verstößen kann sie direkt eine Mängelbehebung anordnen oder die Produkte aus dem Verkehr ziehen. Die Bundeskellereiinspektion darf Proben nehmen und hat Einsicht in alle relevanten Dokumente der Firma (inkl. Finanzbuchhaltung). Sie hat auch Zugriff auf sämtliche Räumlichkeiten, auch wenn sie ausserhalb des Firmengebiets liegen.

### 7.2 Das Kontrollsystem in Frankreich

Mehrere Kontrollbehörden und -instanzen sind zuständig für die Weinkontrolle bezüglich der GUB/AOP(geschützte Ursprungsbezeichnung)- oder GGA/IGP(geschützte geografische Angabe)-Zertifizierung, der Rebsortenweine und der gemeinschaftlichen Vorschriften der alleinigen Gemeinsamen Marktordnung (GMO) in Frankreich. In Anhang 11.2 wird die Aufgabenteilung zwischen dem *Institut national de l'origine et de la qualité* (INAO), der *Direction Générale des Douanes et Droits Indirects* (DGDDI), der *Direction Générale de la Concurrence, Consommation et Répression des Fraudes* (DGCCRF) und *FranceAgriMer* dargelegt.

Das INAO ist ein Institut der öffentlichen Verwaltung und ist zuständig für den Vollzug der Rechtsbestimmungen im Zusammenhang mit Erkennungszeichen für Qualität und Herkunft. Das INAO macht Kontrollen zweiter Stufen und nimmt die Oberaufsicht über den Kontrollapparat von GUB- und GGA-Wein wahr. Die Kontrollen erster Stufe für GUB- und GGA-Wein werden von unabhängigen, vom INAO akkreditierten Drittorganisationen durchgeführt. Diese prüfen, ob der Akteur in der Lage ist, die Einhaltung des Pflichtenhefts und der im Pflichtenheft vorgesehenen Produktionsauflagen mittels Dokumentenprüfungen und Inspektionen vor Ort zu kontrollieren. Sie machen analytische und organoleptische Kontrollen des Endprodukts.

*FranceAgriMer* ist eine öffentliche Verwaltungseinheit, die dem Ministerium für Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft unterstellt ist, und ist die Zahlstelle für Stützungsmaßnahmen. Nebst anderen Aufgaben in der Weinwirtschaft ist sie zuständig für die Zertifizierung der Rebsorte und des Jahrgangs bei Wein ohne geografische Angabe.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Kontrollen der ersten und zweiten Stufe und der Kontrolle von *FranceAgriMer* wird jeder Wein Kontrollen unterzogen, die von den anderen Behörden wahrgenommen werden. Die DGDDI befasst sich mit dem Vollzug und der Kontrolle der nationalen Regelung der indirekten Beiträge und des EU-Rechts im Zusammenhang mit der GMO im Bereich des Weins. Sie verwaltet insbesondere das *Casier Viticole Informatisé*, kontrolliert dokumentarisch die Angaben zu Grundbesitz und Produktion und prüft (bei den Akteuren und im Rebberg) die Sachbuchhaltung und das Inventar. Die DGCCRF interveniert entlang der gesamten Weinwirtschaftskette im Rahmen des Konsumentenschutzes (z. B.: Konformität der önologischen Verfahren), der Produktesicherheit und der Regulierung des Wettbewerbs auf den Märkten. Im Rahmen der GMO ist sie verantwortlich für Fragen der Betrugsbekämpfung (z. B.: überwacht die Einhaltung der önologischen Verfahren, der Kennzeichnungen auf den Etiketten und Dokumenten usw.).

## 8 Feststellungen und Einschätzung

### 8.1 Vollzug der Weinlesekontrolle

#### *Zuteilung der Produktionsrechte*

##### Feststellungen und Probleme

- Die Zuteilung der Produktionsrechte (Acquits) obliegt den Kantonen. Sie basiert auf den kantonalen Gesetzgebungen zu AOC-Weinen und zum Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über Landweine. Die Zuteilung erfolgt aufgrund der Daten des von den Kantonen verwalteten Rebbaukatasters. Die Acquits spielen eine zentrale Rolle beim Vollzug der kantonalen Auflagen im Zusammenhang mit kontrollierten Ursprungsbezeichnungen. Ist der Name eines Produktionsgebiets reglementiert, das kleiner als das Gebiet der AOC (z. B. Château, Clos) ist, reichen die auf dem Acquit aufgeführten Daten in den meisten Kantonen nicht aus, um eine damit einhergehende zusätzlich nötige Überprüfung der Auflagen zu ermöglichen.
- Die Kantone teilen die Acquits in den meisten Fällen den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zu. Nur ein einziger Kanton (VS) teilt sie den Eigentümerinnen und Eigentümern zu. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer muss den Acquit an die Bewirtschafterin bzw. den Bewirtschafter übertragen. Eine Bewirtschafterin bzw. ein Bewirtschafter kann die Reben von mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern bewirtschaften; die Anzahl Acquits, die eine Bewirtschafterin bzw. ein Bewirtschafter verwalten muss, vervielfacht sich deshalb. Das Bundesrecht sieht in Sachen Zuteilung der Acquits an die Bewirtschafterin bzw. den Bewirtschafter oder die Eigentümerin bzw. den Eigentümer nichts vor.
- In den meisten Kantonen werden die Acquits pro Gemeinde und pro Rebsorte ausgestellt. Das Tessin, Bern und die Waadt sind die einzigen Kantone, die die Acquits pro Parzelle und pro Rebsorte zuteilen. Der Bewirtschafter wählt die Weinklasse für die Trauben spätestens bei der Einkellerung der Posten. Diese Praktiken stimmen mit dem Bundesrecht überein. Werden Lagebezeichnungen auf der Weinetikette angegeben, ist durch die Zuteilung der Acquits pro Gemeinde die Rückverfolgbarkeit des Postens dennoch nicht gewährleistet.
- Der Kanton Jura stellt keine Acquits aus. Er kontrolliert nur die von den Betrieben eingekellerten Mengen, indem er sie mit den Katasterflächen abgleicht. Der Kanton Jura führt keine AOC, die Produzentinnen und Produzenten stellen Landwein oder Tafelwein her. Das Fehlen von Acquits für Landwein ist bundesrechtswidrig. Ein kantonales Gesetz über «AOC Jura» ist jedoch in Planung.
- Die Kantone Wallis und Freiburg teilen die Produktionsrechte pro Rebsortengruppe zu (VS: für rote und weisse Spezialitäten; FR/Vully: für alle Rebsorten ausser Pinot noir und Chasselas; FR/Cheyres: für rote und weisse Rebsorten). Dies entspricht nicht den Bestimmungen der Weinverordnung. Mit den Acquits pro Rebsortengruppe lassen sich keine Ertragsgrenzen pro Rebsorte anwenden.
- Der Kanton Genf erteilt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern «freie Produktionsrechte» (Erneuerung von Rebflächen: während drei Jahren bis zu 3 % der Anbaufläche; Jungreben: während der ersten zwei Jahre). Diese freien Produktionsrechte können kumulativ mit anderen Acquits verwendet werden. Dies ist bundesrechtswidrig.

- Die Aufteilung der Acquits erfolgt in den meisten Kantonen durch die Bewirtschafterin bzw. den Bewirtschafter selbst, ohne dass eine Gemeinde- oder Kantonsbehörde angegangen werden muss. Da die Erfassung der aufgeteilten Acquits in den meisten Kantonen nicht in Echtzeit erfolgt, kann die Überwachung der Weinlesekontrolle bei der Einkellerung nicht gewährleistet werden. Dies ist nur nachträglich möglich.

### Beurteilung

- Das Zusammenfassen von Rebsorten oder weinspezifischen geografischen Bezeichnung in einem einzigen Acquit und die Zuteilung von Acquits, die nicht an mit Reben bepflanzte Flächen gebunden sind («freie Rechte») sind nicht mit dem Bundesrecht vereinbar. Diese Massnahmen können die Rückverfolgbarkeit der Trauben von der Parzelle bis zum Keller nicht ausreichend gewährleisten und ermöglichen eine legale Umgehung der Höchstträge pro Flächeneinheit.
- Die Anwendung von Höchstträgen setzt einheitlichen Methoden und Instrumente voraus. In manchen grossen Weinbaukantonen besteht kein automatischer Informationsaustausch zwischen den für das Rebbaukataster (und die Zuteilung der Acquits) zuständigen kantonalen Stellen und der Weinlesekontrolle. Sie haben bei der Ausführung ihrer Aufgaben die heutigen Möglichkeiten der Informatik nicht ausreichend berücksichtigt.
- Die Zuteilung der Acquits an die Bewirtschafterin bzw. den Bewirtschafter ist effizienter als die Zuteilung an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer.

### *Weinlesekontrolle*

#### Feststellungen und Probleme

- Die bundesrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen bezüglich der Eigenkontrolle werden von den Kantonen nicht einheitlich vollzogen. Mit manchen Kontroll- und Aufsichtsprozessen, welche die Kantone anwenden, lässt sich die Rückverfolgbarkeit nicht gewährleisten und die Übereinstimmung der Merkmale des Traubenpostens mit den Angaben, die auf dem Acquit vermerkt sind (Art. 29 der Weinverordnung), bei der Einkellerung nicht überprüfen.
- Die Aufsicht der Kantone bei nicht systematischen Kontrollen beruht selten auf einer dokumentierten Risikoanalyse. Das Fehlen von klaren Überwachungskonzepten wird sowohl bei der Dokumentenprüfung im Rahmen der Eigenkontrolle wie bei den Inspektionen vor Ort während der Lese festgestellt.
- Verfüggen die Kontrollbehörden nicht über die Daten der einzelnen Traubenposten, ist die Überprüfung der aufgeteilten Acquits nicht möglich.
- Ist der Abgleich der Daten des Traubenpostens mit den Daten der Acquits nicht möglich – sei dies aufgrund einer fehlenden Zusammenarbeit der zuständigen kantonalen Stellen oder fehlender geeigneter EDV-Mittel – kann die Überwachung nur zwischen der eingekellerten Menge einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung für eine Rebsorte und der Summe der Acquits im Besitze des Einkellerers für diese Bezeichnung und diese Rebsorte erfolgen.
- Die Überwachung der Eigenkontrolle beinhaltet in den meisten Kantonen auch eine Kontrolle der Kellerbetriebe bei der Annahme des Traubenguts. Über die Ergebnisse dieser Kontrollen, insbesondere die Anzahl und die Art der festgestellten Verstösse, konnte nicht berichtet werden. Ist die vorbeugende Massnahme der Überprüfung («Angst vor dem Kontrolleur») vorhersehbar, ist die Wirksamkeit, was das Aufdecken der Verstösse angeht, nicht mehr gegeben.
- In den Weinlesekontrollprozessen, in denen die Aufteilung der Acquits nicht physisch erfolgt (System «Traubenpass»), ist die Einkellerin bzw. der Einkellerer nicht in der Lage, die Eigenkontrolle über die Einhaltung der Ertragsgrenzen durchzuführen. Die Deklassierung der betroffenen Posten durch die Behörde, welche die Eigenkontrolle überwacht, kann dazu führen, dass Traubenmost deklassiert wird, der sowohl aus konformen als auch aus nicht konformen Traubenposten besteht.
- Der Austausch der pro Posten erfassten Daten zwischen den kantonalen Kontrollbehörden und den für die Ausstellung der Acquits zuständigen Stellen anderer Kantone ist mangelhaft. Da keine bundesrechtliche Bestimmung die Pflichten der einzelnen Kantone regelt, wird das Einhalten der Ertragsgrenzen für Traubenposten, die ausserhalb des Kantons eingekellert werden, nicht in allen Kantonen überwacht.

- Nur die Kantone Genf, Bern, Luzern und Schwyz haben angegeben, dass sie über eine interne Stelle verfügen, welche die Prozesse und Organisation der Weinlesekontrolle überprüft (interne Revision). Einige Kantone haben ihre Weinlesekontrolle zertifizieren lassen.
- Das Übereinstimmen der eingekellerten Posten mit den Daten der Acquits wird nicht von sämtlichen Kantonen in einem Übersichtsdokument pro Einkellerer mit den Traubenposten nach Wein- klassen, kontrollierter Ursprungsbezeichnung/Kennzeichnung, Rebsorte und Vermerk der ent- sprechenden Acquits («Kellerblatt») festgehalten. Die Erfassungen in der Kellerbuchhaltung (Weinhandelskontrolle) können so nicht mit einem konsolidierten Dokument der Einkellerungen pro einzel- nem Acquit, sondern nur gesamthaft über alle Acquits hinweg abgeglichen werden. Die- se Lücke ermöglicht die Einkellerung von Traubengut (Wein) ausserhalb der Produktionsrechte (Eingänge), welches zur Ergänzung anderer vorhandener und nicht vollständig ausgeschöpfter Acquits benutzt werden kann.
- Besteht ein Kellerblatt, wird dieses nicht systematisch den Weinhandelskontrollstellen zur Verfü- gung gestellt. Dies verringert die Wirksamkeit der Weinhandelskontrolle.

### Beurteilung

- Das Prinzip der Eigenkontrolle ist administrativ weniger belastend als eine systematische Kontrol- le. Es erfordert von den Kantonen jedoch eine gezielte auf Risiken ausgerichtete Überwachung. Die Überwachung der Weinlesekontrolle zielt nicht in allen Kantonen auf problematische Situati- onen ab und erfolgt nicht auf der richtigen Stufe, d. h. auf Stufe Acquit.
- Die EDV-Systeme ermöglichen nicht in allen Kantonen eine effiziente Feststellung von Über- schreitungen von Produktionsgrenzen. Ausser in den Deutschschweizer Kantonen, die den «Traubenpass» verwenden, ermöglichen die EDV-Systeme auch keinen automatischen Informati- onsaustausch zwischen den Kantonen, der zudem aufgrund von restriktiven kantonalen Gesetzen über die Weitergabe von persönlichen Daten zwischen Behörden behindert werden.
- Die Schnittstelle zwischen den Ergebnissen der Weinlesekontrolle und den Tätigkeiten der Wein- handelskontrolle wird mittels des «Kellerblatts» gewährleistet; ein Dokument, das im Bundesrecht nicht explizit erwähnt wird.

## **8.2 Vollzug der Weinhandelskontrolle**

### Feststellungen und Probleme

- Die Weinhandelskontrolle ist schweizweit auf sieben Kontrollstellen aufgeteilt – der Wein macht aber an keiner Grenze Halt. Der Informationsaustausch zwischen der SWK und der OIC ist lü- ckenhaft – zwischen anderen Organen findet kein Austausch statt. Abgleiche der von den einzel- nen Organen erfassten Daten sind bestenfalls aufwändig und schlimmstenfalls gar nicht möglich.
- In der Weinwirtschaft entwickeln sich neue Geschäftsmodelle. Die Abgrenzung zwischen Selbst- einkellerinnen bzw. Selbsteinkellerern und anderen Weinunternehmen verwischt sich: Trauben- produzentinnen und -produzenten geben ihre Trauben zur Weinerzeugung an Selbsteinkellerin- nen bzw. Selbsteinkellerer und verkaufen den Wein anschliessend selbst, Winzerinnen und Winzer schliessen sich zusammen und nutzen Weinanlagen gemeinsam, Unternehmen stellen den Wein für Winzerinnen und Winzer her, Winzerinnen und Winzer schaffen getrennte Weiner- zeugungs- und Weinhandelsgemeinschaften usw. Die fragmentierten Kontrollstrukturen bilden diese wirtschaftliche Realität nicht mehr ab.
- Das Erfassen und Verwalten der Kontrolldaten in elektronischer Form ist genauso fragmentiert wie die Kontrollorgane selbst. Eine automatische und systematische Datenverwaltung ist in der jetzi- gen Form nicht möglich.
- Die heterogene Darstellung der Inspektionsberichte, Verzeigungen und Aktivitätenberichte schafft Unsicherheit und führt zu falschen Auslegungen entlang der Vollzugs- und Überwachungskette der Kontrolle.
- Die Inspektion besteht aus der dokumentarischen und physischen Kontrolle der verfügbaren Wei- ne. Nur selten werden Proben zu adäquaten physikalischen und chemischen Analysezielen entnommen, um die Einhaltung der mit heutigen Analysemethoden überprüf- baren Anforderungen zu kontrollieren.

- Die Betriebs- und Finanzbuchhaltung wird an den Inspektionen im Rahmen der Weinhandelskontrolle nicht eingesehen. Warenströme können somit nicht bestätigt werden. Die kantonalen Vollzugsbehörden haben jedoch Zugriff auf sämtliche Dokumente eines Unternehmens.
- Die Kontrollorgane müssen Verstösse an die Vollzugsbehörden von Lebensmittel- und Landwirtschaftsrecht melden. Gleichzeitig haben sie das Recht, die Verstösse bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, was in der Praxis vom BLW nicht verlangt wird. Auch die Vollzugsbehörden von Lebensmittel- und Landwirtschaftsrecht müssen bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten. Sie können darauf verzichten, wenn es sich um ein geringfügiges Vergehen handelt. Diese Kompetenzverteilung ist nicht optimal, da sie Unsicherheit und Doppelspurigkeiten schaffen kann.
- Die Begriffe «Verzeigung» / «Anzeige» haben im Lebensmittelrecht und im Landwirtschaftsrecht unterschiedliche Bedeutungen. Das kann zu Verwirrungen führen bezüglich der Kompetenzen der verschiedenen Stellen und Behörden und kann die Behandlung von Verstössen beeinträchtigen.
- Die Risikoanalyse zur Bestimmung der Kontrollhäufigkeit wird seit 2015 von sämtlichen Kontrollorganen angewendet, ausser von Basel-Land, Basel-Stadt und Solothurn, die die Häufigkeit nur auf das Umsatzvolumen eines Betriebs stützen. Die Kontrollhäufigkeit einzig anhand des Umsatzvolumens festzulegen, ist rechtswidrig. Ab dem 1. Januar 2016 ist die OIC für die gleichwertige kantonale Kontrolle in den Kantonen Basel-Land, Basel-Stadt und Solothurn zuständig und wendet ihre in diesem Bericht beschriebenen Verfahren an.
- Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bestimmen die internen Prozesse der SWK und der OIC. Es handelt sich um Inspektionsstellen des Typs C. Sie können trotzdem Betriebe kontrollieren, die auf der Geschäfts- und Organisationsebene mit Personen in Zusammenhang stehen, die in den Verwaltungsorganen dieser Inspektionsstellen sitzen.
- Die Gebühren, welche die Kontrollstellen erheben, variieren stark, insbesondere weil sich die SWK ausschliesslich durch Gebühren finanziert, während die Stellen der gleichwertigen kantonalen Kontrollen die kantonalen Strukturen nutzen.
- Die SWK erwähnt in ihrem Geschäftsbericht Unregelmässigkeiten, die bei den Kantonschemikerinnen und Kantonschemikern nicht angezeigt wurden, da sie minimaler oder formaler Natur sind. Dieser Unterschied zu anderen Berichten schafft Verwirrung.

#### Beurteilung

- Die 7 Kontrollstellen haben im Berichtszeitraum Verfahren angewandt, die nur zum Teil harmonisiert und bisweilen nicht konform waren mit den Bestimmungen der Weinverordnung bezüglich Risikoanalyse. Der Austausch von sachdienlichen Informationen zwischen den Kontrollstellen, der für eine optimale Kontrolleffizienz unabdingbar ist, ist nicht vorhanden oder hat erst spät eingesetzt und bleibt kompliziert.
- Die Untersuchung von Betrugsfällen ist nicht griffig genug, da die Kontrollmethoden lückenhaft sind. Bei den Kontrollverfahren wird den vorhandenen Risiken noch nicht genügend Rechnung getragen. Die verfügbaren Ressourcen werden noch allzu sehr auf die Kontrolle von Betrieben verwendet, die geringe Risiken aufweisen. Die Kosten für Transaktionen zwischen den Behörden sind hoch aufgrund der verschiedenen Kontrollstellen und der zu wenig klaren oder dem Vollzug zu wenig bekannten (vom Landwirtschafts- und Lebensmittelrecht vorgesehenen) Kompetenzaufteilung.

### **8.3 Informationsaustausch zwischen den beteiligten Instanzen**

Wie unter 8.1 und 8.2 erwähnt, ist der Informationsaustausch zwischen den in der Weinlese- und der Weinhandelskontrolle in manchen Kantonen lückenhaft oder zumindest suboptimal. Diese Schwächen beziehen sich in erster Linie auf den Informationsaustausch zwischen den Instanzen, die nicht demselben Kanton angegliedert sind, können aber auch zwei Instanzen desselben Kantons betreffen.

#### Feststellungen und Probleme

- In bestimmten Kantonen ist die Zuteilung der Produktionsrechte, die normalerweise in die Zuständigkeit der kantonalen Landwirtschaftsämter fällt, von der Weinlesekontrolle getrennt und wird vom Kantonslabor durchgeführt, sodass die beiden Behörden nicht auf alle sachdienlichen Daten Zugriff haben.

- Da das Bundesrecht dies nicht vorschreibt, melden nicht alle Kantone systematisch und automatisch die Einkellerungen von Trauben, die in anderen Kantonen als dem eigenen angebaut wurden. Die Überprüfung, ob die Produktionsgrenzen eingehalten wurden, wird dadurch erschwert. Dass jeder Kanton sein eigenes Informationssystem verwendet – mit Ausnahme der Deutschschweizer Kantone, die das System «Traubenpass» nutzen – erschwert den Datenaustausch zusätzlich.
- Manche Kantone verfügen über keine von Betrieb und Kanton gegenseitig bestätigte Zusammenstellung der Einkellerung pro Einkellerin bzw. Einkellerer mit den jeweiligen Traubenposten, zusammengefasst nach Weinklasse, kontrollierter Ursprungsbezeichnung/Kennzeichnung, Rebsorte und dem Vermerk der entsprechenden Acquits («Kellerblatt»). Gibt es ein solches Kellerblatt, wird es nicht in allen Kantonen automatisch an die für die Kellerei zuständige Kontrollstelle weitergeleitet, damit sie als Ausgangspunkt für die Weinhandelskontrolle dienen könnte (Schnittstelle zwischen Weinlese- und Weinhandelskontrolle).
- Die Aufteilung der Weinhandelskontrolle auf sieben Kontrollstellen erschwert den Informationsaustausch entlang der Beschluss- und Überwachungskette. Die Kontrolleurinnen und Kontrolleure dürfen keine Betriebe kontrollieren, die nicht ihrer Kontrollstelle angehören. Der Austausch der Informationen bezüglich Käufen und Verkäufen von Betrieben, die von unterschiedlichen Kontrollorganen kontrolliert werden, ist mangelhaft oder kompliziert. Bis auf die OIC melden die kantonalen gleichwertigen Kontrollstellen die durch die SWK zu kontrollierenden Betriebe ebenfalls nicht. Seit 2014 führen die OIC und der SWK bei Unternehmen, die über zwei Geschäftssitze verfügen, die nicht derselben Kontrollstelle unterstellt sind, gemeinsame Kontrollen durch.
- Vor 2014 informierten die allermeisten Kantonslabore die SWK nicht oder nicht systematisch über die Weiterverfolgung von Verzeigungen durch die SWK. Seit 2014 übermitteln manche Kantone neu diese Informationen an die SWK. Die Kantone, die dies nicht tun, führen Datenschutzgründe an. Damit kein Fall unbearbeitet bleibt, erinnert die SWK den Kanton an hängige Fälle. Die Verzeigungen der SWK werden nicht per Einschreiben versendet. Ob der Empfänger die Verzeigung erhalten hat, kann somit nicht überprüft werden.
- Von den Kontrollstellen festgestellte Unregelmässigkeiten werden nur den Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker gemeldet. Dass das Amt für Landwirtschaft nicht informiert wird, bedeutet nicht, dass es keine Massnahmen treffen kann, wenn Unregelmässigkeiten ausschliesslich das Landwirtschaftsrecht betreffen.
- Die von den kantonalen Behörden getroffenen Verwaltungsmassnahmen und eingereichten Anzeigen werden dem BLW nicht als Kopie zur Verfügung gestellt. Die Kantone verlangen aus Datenschutzgründen die Anonymisierung der übermittelten Informationen. Ein Gesamtüberblick über das Kontroll- und Überwachungssystem ist so kaum möglich.

### Beurteilung

- Jeder Kanton organisiert seine Aufgaben und Pflichten intern selbst. Er muss sich dabei an einer möglichst effizienten Zielerreichung orientieren, wozu auch gehört, dass er den Stellen, die er mit dem Vollzug seiner Aufgaben beauftragt, alle sachdienlichen Daten zur Verfügung stellt.
- Der Informationsaustausch zwischen kantonalen Instanzen, die nicht demselben Kanton angegliedert sind, und mit den Bundesinstanzen ist für die Effizienz der Untersuchungen, der Behandlung von Verstössen und der Überwachung des Kontrollsystems von grosser Bedeutung. Eine Verbesserung dieses Austausches mittels einer Reduzierung der Anzahl Kontrollstellen und einer Systematisierung von Informationsform und -verfahren würde die Effizienz des Kontrollsystems erhöhen.
- Die kantonsübergreifende Einkellerung wird von der Weinlesekontrolle nicht genügend begleitet. Da bei dieser Form der Einkellerung mehrere Kantone involviert sind, könnte eine bundesrechtliche Bestimmung den Mangel an entsprechenden kantonalen Bestimmungen beheben. Auf operationeller Ebene fehlen in manchen Kantonen geeignete EDV-Anwendungen.

## **8.4 Anwendung zusätzlicher Untersuchungsmassnahmen**

### Feststellungen und Probleme

- Der Kanton VS hat 2004 eine Rebkontrolle eingeführt. Sie wird Branchenverband der Walliser Weine durchgeführt. Ziel ist es, dazu beizutragen, dass der Behang pro Rebstock sowie der Ge-

sundheitszustand der Blätter und Trauben den Anforderungen für AOC-Wein bereits vor der Einkellerung entsprechen. Diese Präventivmassnahme hat einen pädagogischen Effekt, behebt aber die unter 8.1 aufgeführten Mängel und Schwächen nicht. Die Tessiner Steuerbehörde wird über die Traubenlieferungen pro Weinbauer informiert.

- Bei der Weinhandelskontrolle, namentlich der Dokumentenkontrolle der Kellerbuchhaltung im Zusammenhang mit der Inspektion der Lagerbestände, handelt es sich um eine Kontrolle vor Ort, die heute nicht durch andere Methoden ersetzt werden kann.
- Die Betriebs- und Finanzbuchhaltung der Betriebe stehen den Weinhandelskontrollstellen nicht zur Verfügung. Dennoch könnte so die Wirksamkeit und die Stichhaltigkeit der Kontrolle erhöht werden. Es könnte überprüft werden, ob die Angaben auf den Rechnungen, die das Kellerbuch begleiten, mit den Finanzströmen übereinstimmen. Geschäftsaktivitäten mit Betrieben, die in der Kellerbuchhaltung nicht erfasst sind, würden ebenfalls erkannt.
- Die Analyse der Weinproben stellt eine Kontrollmassnahme dar, mit der bereits bestimmte gesetzliche Anforderungen überprüft werden können. Keine einzige Weinhandelskontrollstelle bedient sich für die Weinhandelskontrolle physikalisch-chemischer Analysen. Die Entwicklung neuer Methoden deutet darauf hin, dass zukünftig mehr Kontrollpunkte über den Wein selbst übermittelt werden können und jene der Dokumentenprüfung in den Hintergrund tritt. Die Vollzugsbehörden des Lebensmittelrechts nehmen heute Weinproben, um Aspekte im Zusammenhang mit der Gesundheit (z. B.: Pestizidrückstände, Sulfite) oder mit in der Schweiz nicht zulässigen önologischen Verfahren zu prüfen. Diese Kontrollen gehören nicht zur Weinhandelskontrolle.

#### Beurteilung:

- Die Weinlese- und Weinhandelskontrollen konzentrieren sich in erster Linie auf die Dokumentenkontrolle. Der Abgleich der Informationen aus dem Kellerbuch mit den vom Betrieb zur Verfügung gestellten Handelsdokumenten leistet kein Gewähr für die Richtigkeit der Fakten, wenn Verstösse in betrügerischer Absicht begangen werden.

## **8.5 Behandlung von Verstössen**

### Feststellungen und Probleme

- Der Prozess bei Unregelmässigkeiten gegenüber der Lebensmittel- und Landwirtschaftsgesetzgebung ist uneinheitlich und variiert je nach Kontrollstelle und Kanton. Bestimmte Kantone greifen meist auf Mahnungen zurück, bei denen keine Gebühren anfallen, während andere prinzipiell Gebühren erheben.
- Bei den rund 1500 dokumentierten Unregelmässigkeiten im Rahmen der Weinlesekontrolle bestand die Folgeleistung darin, eine rechtskonforme Situation herzustellen. Strafen wurden keine ausgesprochen.
- Verzeigungen schwerwiegender Verstösse im Rahmen der Weinhandelskontrolle werden nicht systematisch der Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Es bestehen grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, zwischen vor und nach 2013 und zwischen den einzelnen Kontrollstellen, welche die Verstösse melden. Die Behandlung von Wiederholungsfällen ist unter den Kantonen nicht harmonisiert.
- Nur die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker von Genf, Neuenburg und dem Tessin können bei Verstössen gegen die Lebensmittelgesetzgebung selbst Bussen verhängen und somit einfacher auf strafrechtliche Massnahmen des Lebensmittelrechts zurückgreifen. Diese Möglichkeit vereinfacht die Anwendung strafrechtlicher Massnahmen, scheint jedoch keinen Einfluss zu haben auf die Art und Weise, wie die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker mit den Verstössen umgehen. Verstösse gegen das Landwirtschaftsrecht wurden dem BLW, das hierfür zuständig ist, im Rahmen der Weinhandelskontrolle nur selten gemeldet.
- In einigen Kantonen gehen bei der Staatsanwaltschaft erhobene Anzeigen nicht systematisch mit Verwaltungsmassnahmen einher.

#### Beurteilung:

- Die Kantonsbehörden behandeln Verstösse bezüglich Verwaltungs- und Strafmassnahmen je nach entsprechendem kantonalem Verfahren. Es gibt unter den Kantonen kein harmonisiertes Verfahren, insbesondere nicht hinsichtlich der Beurteilung dessen, was ein Wiederholungsfall ist.

Folglich und obwohl der VKCS bereits eine Skala für die Einstufung der Zuwiderhandlungen mit der entsprechenden Verfolgung ausgearbeitet hat (Tabelle 3, Kapitel 5.4.2), kann eine Übertretung der Artikel 19 und 21–24 der Weinverordnung in den einzelnen Kantonen unterschiedlich behandelt werden.

## 8.6 Aufsicht und Oberaufsicht des Bundes

### Feststellungen und Probleme

- Die Weinlesekontrolle wird von den Kantonen durchgeführt. Der Bund beschliesst die Rahmenbestimmungen, nach denen sich insbesondere die Kontrollstellen richten müssen. Die Kantone verfügen nur selten über eine Behörde, die den Vollzug dieser Massnahme und in erster Linie deren Wirksamkeit überwacht, wie dies Artikel 178 Absatz 3 des LwG vorsieht. Seit der Eröffnung der Konsultation des Berichts über die Agrarpolitik 2011, der die Zusammenführung der Weinlese- und Weinhandelskontrolle vorschlug, damit insbesondere deren Wirksamkeit gesteigert werden kann, hatte die Oberaufsicht des Bundes nicht mehr dieselbe Priorität und die Analyse der Weinlesekontrolle wurde nicht mehr berücksichtigt. Die Wirksamkeitssteigerung dieser Kontrollen, speziell im Zusammenhang mit bedeutenden wirtschaftlichen Betrugsfällen, bleibt eine Herausforderung.
- Die Oberaufsicht des Bundes über die Weinhandelskontrolle berücksichtigte nicht das gesamte System und identifizierte folglich keine möglichen umfassenderen Änderungen der Gesetzgebung. Sie hat jedoch zu verschiedenen Anpassungen der Bestimmungen der Weinverordnung geführt, um die Kontrollen vermehrt auf risikoreiche Betriebe zu fokussieren und um die Zusammenarbeit der Kontrollstellen und Kontrollbehörden zu verbessern. Die Verbesserung und Harmonisierung der Kontrollprozesse hatte gegenüber der Wirksamkeitssteigerung Vorrang. Diese Analyse ermöglicht ein Verständnis der Schwächen des Kontrollsystems.
- Die fachliche Aufsicht des WBF über die SWK wird in der Praxis durch das BLW ausgeführt. Sie beschränkt sich auf die Aufsicht von Spezial- und Einzelfällen. Das BLW nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil und verlangt einen Tätigkeitsbericht. Das BLW anerkennt seit mehr als zehn Jahren die gleichwertigen kantonalen Kontrollen. Deren Tätigkeitsberichte geben dem BLW über die Kontrollergebnisse Aufschluss. Sachdienliche und aktuelle Informationen für eine systematischere Aufsicht und eine ständige Evaluation der Wirksamkeit der Kontrollen sind nicht immer verfügbar.
- Das BLW stellte eine mangelhafte Umsetzung der Rechtsbestimmungen durch die Kantone und Kontrollstellen fest, hat sich jedoch nicht genügend dafür eingesetzt, die Rechtskonformität wiederherzustellen.

### Beurteilung:

- In einigen Kantonen ist die Aufsicht über die Weinlesekontrolle mangelhaft. Die Oberaufsicht des Bundes über diese Kontrolle ist bei der Feststellung im Vernehmlassungsbericht zur Agrarpolitik 2011 verblieben. Die Aufsicht des BLW über die Weinhandelskontrolle wurde punktuell und passiv vorgenommen. Das BLW war nicht aktiv genug, um die sachdienlichen und nötigen Informationen zu erhalten, um mögliche Anpassungen der Gesetzgebung vorzuschlagen. Ausserdem hat das BLW bei den Kantonen und Kontrollstellen nicht genügend auf einer konsequenten und kohärenten Anwendung der rechtlichen Bestimmungen beharrt, wie es die Gesetzgebung verlangt.

## 8.7 Effizienz des Kontrollsystems

### Feststellungen und Probleme: Weinlesekontrolle

- Der vorliegende Bericht beschreibt erstmals die Prozesse, welche die Kantone zum Vollzug der Weinlesekontrolle eingesetzt haben seit der Einführung im Jahr 2008 des System der Eigenkontrolle und der Aufsicht aufgrund der Risikoanalyse. Die Verstösse, die bei den Kontrollen festgestellt werden, wurden dem BLW nicht unaufgefordert gemeldet; eine Meldepflicht ist in der Weinverordnung nicht vorgesehen. Das BLW war bisher nicht für die Überwachung der Kontrolle zuständig (obliegt den Kantonen) und hat auch deren Wirksamkeit nicht beurteilt.
- In bestimmten Kantonen stellt die Weinlesekontrolle für keine oder nur für wenige Traubenposten fest, dass sie nicht der vom Betrieb angegebenen Weinklasse entsprechen. Die Mängel und

Schwächen, die unter 8.1 aufgeführt werden, führen dazu, dass die Rückverfolgbarkeit der Posten nicht dokumentiert werden kann und Unstimmigkeiten zwischen den Daten der Acquits und den Daten der eingekellerten Posten nicht aufgedeckt werden können. Es bestehen zu viele Möglichkeiten, Traubenposten unter Acquits zu führen, die sie nicht betreffen. Unter diesen Umständen kann die Wirksamkeit der Kontrolle nur ungenügend sein.

- In bestimmten Kantonen ist noch die systematische Weinlesekontrolle in Kraft. Diese Kontrolle erlaubt eine physische Kontrolle der Zulieferungen und der Erfassung der Daten des Postens. Diese Kontrolle ist unternehmerisch einschränkend, da Zulieferungen nur im Beisein des amtlichen Kontrolleurs angenommen werden können. Der finanzielle Aufwand für den Kanton ist ebenfalls beachtlich, ohne dass garantiert werden könnte, dass es zu keinen Unregelmässigkeiten kommt.
- In den Kantonen, die über das System der Eigenkontrolle verfügen, besteht die Überwachung der Weinlesekontrolle in einer Dokumentenprüfung, die bisweilen nicht zweckdienlich ist, um Betrugsfälle aufzudecken (siehe Feststellungen unter 8.1). In manchen Fällen werden Kontrollen vor Ort durchgeführt. Das Fehlen einer dokumentierten Risikoanalyse erlaubt es nicht, die verfügbaren Ressourcen systematisch und eindeutig für die Betriebe mit dem grössten Risiko aufzuwenden.
- Die Kompensation zwischen Acquits verschiedener Weinklassen, Bezeichnungen oder Kennzeichnungen des gleichen Bewirtschafters/Traubenproduzenten ist nicht mit den Bestimmungen der Weinverordnung vereinbar. Auch bei Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften bietet die Weinlesekontrolle allein keine Möglichkeit, dies aufzudecken. Ausserdem wäre es unverhältnismässig dies zu einer Priorität zu machen.
- Das Ergebnis der Weinlesekontrolle ist nicht in allen Kantonen in Form einer Übersicht für jeden Einkellerer («Kellerblatt») der eingekellerten Mengen nach Weinklasse, kontrollierter Ursprungsbezeichnung/Kennzeichnung, Rebsorte mit Vermerk der entsprechenden Acquits verfügbar. Das vom Kanton ausgestellte und vom Einkellerer anerkannte Kellerblatt ist eine zwingende Voraussetzung für einen effizienten Vollzug der Weinhandelskontrolle.
- Die Weinlesekontrolle wird von den Kantonen durchgeführt. Nur vereinzelte Kantone haben gemeinschaftlich oder in Absprache eine EDV-Applikation entwickelt, die die Kontrolle unterstützt. Ohne einen solchen globalen Ansatz ist der Informationsaustausch ineffizient.

### Beurteilung Weinlesekontrolle

- Die ganz unterschiedlichen Prozesse der Eigenkontrolle und Aufsicht in den Kantonen gehen auf Kosten der Effizienz. Die besten Prozesse wie «Traubenpass» oder «Guichet unique» können als Modelle dienen und oberflächliche Weinlesekontrollen, die die Zielsetzung der Weinverordnung nicht erfüllen, ersetzen.
- Die systematische Kontrolle, die immer möglich ist, gewährleistet die Einhaltung der Anforderungen bezüglich Produktion und Rückverfolgbarkeit, wenn auch nicht in jedem Fall. Sie ist jedoch kostspielig und schlechter vereinbar mit der Verantwortung, die der Einkellerer bezüglich Qualität und Rückverfolgbarkeit übernehmen muss.
- Die Risikoanalyse, wie sie die Weinverordnung als Instrument für die Durchführung der kantonalen Aufsicht verlangt, wird nur selten bereitgestellt und angewandt.
- Unangekündigte Kontrollen vor Ort durch amtliche Kontrolleure während der Weinlese sind zur Überwachung der Eigenkontrolle besser geeignet als angekündigte Kontrollen.
- In einigen Fällen haben sich Kantone für die Entwicklung von geeigneten und leistungsstarken EDV-Anwendungen zusammengeschlossen. So konnten Sie eine gute Effizienz erreichen bezüglich Datenerhebung, -management und -transfer zwischen den mit dem Vollzug der Kontrolle betrauten Stellen und unter den Akteuren und diesen Stellen.

### Feststellungen und Probleme: Weinhandelskontrolle

- Die Kontrollprozesse der SWK und der Stellen der gleichwertigen kantonalen Kontrolle, insbesondere der OIC, erlauben das Aufdecken von Unregelmässigkeiten und Verstössen gegen die Gesetzgebung. Meist deutet nichts in der zur Verfügung gestellten Dokumentation darauf hin, dass diese Unregelmässigkeiten vorsätzlich zustande gekommen sind, auch bei schwerwiegenden Verstössen ist dies nicht der Fall. In den allermeisten Fällen sind die Verstösse auf die Nachlässigkeit oder das Unwissen der verantwortlichen Personen zurückzuführen. Liegen Indizien für Wirtschaftskriminalität vor, können die Kontrolleurinnen und Kontrolleure der SWK und der OIC im

Rahmen der bestehenden Kontrollprozesse nicht auf die Betriebs- und Finanzbuchhaltung der Betriebe zugreifen, um die Finanzflüsse nachzuvollziehen.

- Ohne eine vom Kanton bereitgestellte Übersicht pro Einkellerin bzw. Einkellerer der Traubenposten nach Weinklasse, geschützter Ursprungsbezeichnung/Kennzeichnung und Rebsorte unter Vermerk der entsprechenden Acquits («Kellerblatt») verfügen die Weinhandelskontrollstellen über kein Dokument, das die Weinlesekontrolle zusammenfasst und mittels dessen sie die Rückverfolgbarkeit der Trauben vom Produktionsort (Herkunft) bis zum im Kellerbuch eingetragenen Wein kontrollieren können. Ein stichprobenweiser Abgleich der Acquits mit den Weineingängen ist zwar jederzeit möglich, aber wenig effizient und unverhältnismässig aufwändig.
- Kleine und grosse Betriebe werden gleich kontrolliert: Eine einzige Kontrolleurin bzw. ein einziger Kontrolleur prüft das Kellerbuch und die Bestände. Der Unterschied liegt in der Dauer der Kontrollen.
- Auch wenn die sieben Weinhandelskontrollstellen die gleichen Ziele verfolgen, verfügen sie nicht über die gleichen Kontrollprozesse: die Risikoanalyse läuft bei jeder Stelle anders ab, sie wissen nicht in gleichem Masse über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle und über die eingeleiteten Folgen bei Verzeigungen Bescheid. Letzteres hängt davon ab, wie stark sie in die Kantonslabore integriert sind. Es bestehen auch grosse Unterschiede bei den übergeordneten Aufsichtsstellen der sieben Kontrollstellen. Die Fragmentierung und Ungleichheit dieser Kontrollstruktur führt neben einer beschränkten Effizienz zu hohen Verwaltungskosten.
- Die Unregelmässigkeiten, die von den Kontrollstellen zwar aufgedeckt aber nicht gemeldet werden, sowie die Vorgeschichte der Betriebe werden bei einer Anzeige den Vollzugsbehörden nicht systematisch übermittelt. Kommt es zu einem Wechsel der Kontrollstelle, wird die Betriebsakte nicht systematisch an die neue Kontrollstelle weitergeleitet. Dies erschwert in der Folge die Bearbeitung von Verzeigungen.
- Die Kantonslabore, die die gleichwertigen kantonalen Kontrollen durchführen, machen dies zeitgleich mit den amtlichen Lebensmittelkontrollen. Korrekturbeschlüsse werden während der Inspektion gefällt, was sich günstig auf die Vollzugseffizienz auswirken kann. Die Kosten für die Kellerkontrollen werden nur teilweise vom Betrieb getragen.

### Beurteilung Weinhandelskontrolle

- Die Weinhandelskontrolle beruht auf einer komplizierten Struktur, die deren Effizienz beeinträchtigt. Die künstliche Trennung der «Handelsbetriebe» und der «Selbsteinkellerinnen und -einkellerer» erschwert die Inspektionen und macht insbesondere den Abgleich der Betriebsdaten auf administrativer Ebene schwierig.
- Anhand der Kontrolle der Kellerbuchhaltung und der Lagerbestände können in den meisten Fällen Unregelmässigkeiten festgestellt werden, die nach der Klassierung und dem Keltern des Traubenpostens auftreten (Unregelmässigkeiten bezüglich Verschnitt, Jahrgang, Rebsorte usw.). Der Abgleich jedes Acquits mit den in der Kellerbuchhaltung erwähnten Zugängen ist nicht Aufgabe der Weinhandelskontrolle. Sie ist zudem nicht effizient, wenn sie vor Ort lange nach der Einkellierung vorgenommen wird. Die Traubenposten, die ohne Registrierung bei der Weinlesekontrolle eingekellert werden, jedoch in der Kellerbuchhaltung ausgewiesen sind, könnten effizienter eruiert werden, wenn der Weinhandelskontrolle ein Übersichtsblatt der Weinlesekontrolle zur Verfügung gestellt würde mit den Traubenposten nach Weinklasse, geschützter Ursprungsbezeichnung/Kennzeichnung (zur Kennzeichnung des Weins verwendetes kleineres geografisches Gebiet als die AOC), Rebsorte und Vermerk der entsprechenden Acquits («Kellerblatt»).
- Die Übersicht über die (positive und negative) Vorgeschichte eines Betriebs ist langfristig nicht harmonisiert. Sie ist abhängig von der Kontrollstelle und der Vollzugsbehörde, der ein Betrieb unterstellt ist. Die verschiedenen Kontrollstellen und Vollzugsbehörden arbeiten zu wenig zusammen, wobei im Berichtszeitraum eine positive Entwicklung dieser Zusammenarbeit festzustellen war.
- Ganz allgemein sind die Möglichkeiten einer Standardisierung und EDV-Übertragung der Inspektionsergebnisse der Weinhandelskontrolle nicht ausreichend. Es besteht grosses Verbesserungspotenzial beim effizienten und umfassenden Informationsaustausch.

- Mit seinen Empfehlungen schreibt der Bund den harmonisierten Vollzug der Bestimmungen vor und begleitet diesen mehr als er ihn beaufsichtigt, da er nicht über ausreichend Informationen verfügt für diese Aufsicht.

## 9 Fazit und Empfehlungen

Im Weinkontrollsystem der Schweiz wird die Eigenverantwortung der Akteure der Branche, denen Pflichten im Bereich der Eigenkontrolle vorgeschrieben werden, ins Zentrum gestellt. Dies ist Ausdruck der Überzeugung, dass die öffentliche Hand die individuelle und betriebliche Verantwortung der Akteure im Zusammenhang mit der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen nicht ersetzen soll. Es entspricht auch der Feststellung, dass es weder effizient noch wirtschaftlich tragbar wäre, die erste Etappe einer Kontrolle der Anforderungen auf Stufe der öffentlichen Hand anzusiedeln. Die Aufsicht über die Eigenkontrolle, die im Rahmen der Weinlese- und Weinhandelskontrolle vorgeschrieben ist, ist Aufgabe der Vollzugsbehörden, wobei der Bund bei seiner Oberaufsicht sicherstellen muss, dass die rechtlichen Bestimmungen korrekt umgesetzt werden. Dieser pyramidale Aufbau der Kontrolle wird durch die Ergebnisse der Analyse nicht in Frage gestellt. Die Weinlese- und die Weinhandelskontrolle sind geeignete Mittel, um das Ziel, die weinspezifischen Bezeichnungen und Kennzeichnungen zu schützen, zu erreichen. Die Analyse hat in manchen Kantonen jedoch Mängel beim Vollzug und Verbesserungspotenziale bei der Kompetenzverteilung und den Kontrollprozessen zutage gefördert.

Auf der Grundlage der oben erwähnten Feststellungen und Beurteilungen können die nachfolgenden Empfehlungen abgegeben werden mit dem dreifachen Ziel, die Rückverfolgbarkeit der Trauben von der Produktion bis zur Weinflasche zu optimieren, die Struktur der Weinhandelskontrolle zu vereinfachen und die Effizienz des Kontrollsystems als Ganzes zu verbessern. Manche Empfehlungen können ohne Gesetzesänderungen umgesetzt werden, andere hingegen setzen eine Anpassung von Bundes- und/oder Kantonsrecht voraus.

### 9.1 Effizienzsteigerung bei der Weinlesekontrolle und gezielte Kontrollen

- Die Acquits – in Kantonen, die das nicht tun – gemäss dem festgeschriebenen und kontrollierten Höchstertag pro Flächeneinheit und für AOC-Wein zulässiger Rebsorte zuteilen. Sich in Erneuerung befindende Rebberge (im Rebbaukataster verzeichnete, aber nicht mit Reben bepflanzte Parzelle) generieren keine Acquits und es gibt keine Zuteilung von Acquits für Rebsortengruppen mehr.
- Acquits zuteilen, die auf der Grundlage des Acquits eine Dokumentierung der geografischen Kennzeichnung ermöglichen, die kleiner ist als die AOC (Gemeindenname, Ortsangabe, Schloss usw.), wenn diese Kennzeichnung weitere Produktionsauflagen erfüllen muss als jene des AOC-Weins.
- In Kantonen, in denen dies noch nicht geschehen ist, ein EDV-Tool einführen und verwenden, das die Verknüpfung zwischen einem Acquit und den unter diesem Acquit eingekellerten Traubenposten ermöglicht. Das EDV-Tool muss offen sein für das Erfassen von Traubenlieferungen durch die Einkellerinnen und Einkellerer. Die Acquits dienen als Herkunftsbescheinigung und allfällige Überschreitungen von Höchstertagen sind der Einkellerin bzw. dem Einkellerer automatisch zu melden (Eigenkontrolle). Besteht keine elektronische Verknüpfung zwischen dem Acquit und den eingekellerten Traubenposten, muss der Acquit vor der Einkellerung aufgeteilt werden.
- Bei der Aufsicht über die Anforderungen an die Produktion und Rückverfolgbarkeit im Rahmen der Weinlesekontrolle soll eine Risikoanalyse zur Anwendung kommen, wie dies die Weinverordnung bereits verlangt. Die Aufsicht umfasst die dokumentarische Eigenkontrolle und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einkellerung. Neben der Dokumentenkontrolle und angesichts der Tatsache, dass die meisten Kantone sich auf die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer stützen, sind unangemeldete Inspektionen durch amtliche Kontrolleure notwendig, um sicherzustellen, dass die Einkellerin bzw. der Einkeller die Eigenkontrolle rigoros und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen vollzieht.

## 9.2 Verbesserung der Informationsflüsse

- Eine Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch einführen zwischen dem Herkunftskanton der Traubenposten und dem Kanton, in dem die aus dem anderen Kanton stammenden Traubenposten eingekellert werden.
- In Kantonen, die dies noch nicht haben, eine Zusammenfassung pro Einkellerin bzw. pro Einkeller der Traubenposten aufgeteilt nach Weinklasse, kontrollierter Ursprungsbezeichnung/Kennzeichnung, Rebsorte und der entsprechenden Acquits («Kellerblatt») einführen. Die Zusammenfassung der Ernteeingänge sollte von Kanton und Einkellerungsbetrieb gegenseitig gutgeheissen werden. Jeder deklassierte Acquit sollte hervorgehoben werden. Dieses Dokument sollte der Kontrollstelle der Weinhandelskontrolle vor der Inspektion auf elektronischem Weg zugestellt werden.
- Die 2015 neu geschaffene Diskussionsplattform «Wein» auf alle Vollzugsbehörden des Weinkontrollsystems (Weinlesekontrolle, Weinhandelskontrolle) ausdehnen, um der vorgeschlagenen Verbesserung des Informationsaustauschs nachzukommen. Derzeit sind in der Diskussionsplattform «Wein» nur die in die Weinhandelskontrolle involvierten Behörden vertreten.

## 9.3 Eine einzige Weinhandelskontrolle

- Die Strukturen der Weinhandelskontrolle vereinfachen, indem die Kontrolltätigkeiten in einer einzigen Kontrollstelle vereint werden. Mittelfristig sollte die Kontrollstelle den Anforderungen einer Inspektionsstelle Typ A entsprechen.
- Den maximalen Zeitraum zwischen zwei Kontrollen ausdehnen oder besser noch die Kontrollen auf Betriebe mit hohen Risiken ausrichten.
- Die Auswertung der Ergebnisse der Kontrolltätigkeiten vereinfachen und verbessern mittels einer Standardisierung des Inspektionsberichts, seiner Digitalisierung und der Digitalisierung der Belege.
- Die Untersuchungsmöglichkeiten der Weinhandelskontrolle ausweiten, indem ihr erlaubt wird, die Betriebs- und Finanzbuchhaltung des Betriebs einzusehen und vor Ort Proben zu nehmen, um Analysen bezüglich der Korrektheit der angegebenen Herkunft und der Kennzeichnungen sowie der zulässigen önologischen Verfahren in Auftrag zu geben.

## 9.4 Datenbank mit hilfreichen Informationen für die Weinhandelskontrolle

- Das Informationssystem, das der Unterstützung der Kontrolltätigkeiten im Bereich des Weinhandels und der Verwaltung und Koordination der Kontrollen sowie der Registrierung von standardisierten Kontrolldaten dient, verbessern. Die kantonalen Vollzugsbehörden sollten auf das System Zugriff haben.

## 9.5 Juristische Hürden bei der Zusammenarbeit der involvierten Instanzen abbauen (LwG/LMG)

- Mit dem neuen LMG kann der Informationsaustausch auf Bundesebene verbessert werden und sollte nicht durch kantonale Bestimmungen gehemmt werden. Verhindern kantonale Bestimmungen den Informationsaustausch auf kantonaler Ebene, sollten diese revidiert werden. Jedes Hindernis, das dem Informationsaustausch unter den Kontrollbehörden der Weinwirtschaft im Wege steht, sollte abgebaut werden – auch auf kantonaler Ebene.

## 9.6 Die Aufsicht des Bundes stärken

- Ein Konzept für die Oberaufsicht über den Vollzug der rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Weinlese- und der Weinhandelskontrolle erarbeiten, das eine Berichterstattung über die Kontrollergebnisse, eine Beurteilung der Wirksamkeit und die Festlegung der Best Practices umfasst. Dazu gehört auch eine Weisung bezüglich der Kompetenzverteilung bei der Behandlung von festgestellten Verstössen.

## **10 Umsetzung des Berichts**

Die Empfehlungen in diesem Bericht wurden an der Geschäftsleitungssitzung des BLW vom 26. Januar 2016 genehmigt. Der Bericht wird den Kontroll- und Vollzugsbehörden der Weinlese- und Weinhandelskontrolle sowie der Branche und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Webseite des BLW). Die Anträge für Änderungen von Gesetzen und Prozessen zur Umsetzung der Empfehlungen werden im üblichen Rahmen des Konsultationsverfahrens mit den betroffenen Behörden besprochen und publiziert.

# 11 Anhang

## 11.1 Weinlesekontrolle: Überblick über die kantonalen Praktiken

	Kanton																
	AG	BE	SO	FR	GE	GR	JU	ZG	NE	AR	SH	GL	TG	TI	VD	VS	ZH
<b>Produktionsrechte (Acquits)</b>																	
Jährliche Aktualisierung des Katasters	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Volle Acquits für junge Reben ab dem ersten Jahr	x	x	x	x	x				x	x		x				x	x
Keine Acquits für junge Reben oder Abstufung in den ersten Jahren						x	x				x	x	x				
Zuteilung an den Eigentümer																	x
Zuteilung an den Bewirtschafter	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Zuteilung pro Rebsorte und pro Parzelle im Kataster																x	x
Zuteilung pro Rebsorte und pro Gemeinde	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Zuteilung pro Rebsortengruppe und pro Gemeinde				x													x
Aufteilung der Acquits durch den Bewirtschafter				x	x		x	x	x	x	x	x	x	x			x
Aufteilung der Acquits durch das Landwirtschaftsamt	x			x	x												
Aufteilung der Acquits durch die Gemeinde																x	x
<b>Registrierung der Eingänge</b>																	
Postennummer	x	x	x	x			x			x	x	x	x	x			x
Name des Bewirtschafters	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Standort oder Nummer der Parzelle					x		x										
Rebsorte	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Menge in kg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Menge in Litern Klarwein																	x
Zuckergehalt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Eingangsdatum	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<b>Weinlesekontrolle</b>																	
Eigenkontrolle				x	x		x	x			x	x	x	x	x	x	x
Systematische Kontrolle durch Dritte	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Aufsicht je nach Risikoprofil eines Betriebs		x	x			x	x	x			x	x				x	x
Aufsicht mit Stichproben beim Einkellerer					x	x	x	x			x	x	(x)	x			x
Systematische Kalibrierung des Refraktometers jährlich durch eine akkreditierte Person	x			x		x			(x)		x	x	(x)	x			x
Kalibrierung des Refraktometers durch eine akkreditierte Person bei der Inspektion vor Ort		x	x		x			x									x
Automatische Schnittstelle zwischen den Acquits und der Registrierung der Eingänge	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
Toleranz bezüglich Mehrerträgen über den Höchstwerten des Bundes (mit oder ohne Deklassierung)						(x)											
Automatische Deklassierung der Traubenposten, wenn sie den Anforderungen nicht genügen							x	x	x							x	
Deklassierung durch amtliche Verfügung oder Verwaltungsbeschluss	x	x	x	x	x					x	x	x	x	x	x	x	x
Deklassierung ausschliesslich der Mehrmenge, die den Anforderungen nicht genügt																	
Deklassierung der Mehrmenge, wenn diese innerhalb der Toleranz liegt; sonst Deklassierung des gesamten Traubenpostens						x			x		x	x	x				
Deklassierung des gesamten Traubenpostens, der den Anforderungen nicht genügt	x	x	x	x	x			x	x			x				x	x
Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung der eingekellerten Lese («Kellerblatt»)			x	x	x	x	x	x	x	x	(x)	x	x				x
Einkellerung von Trauben aus einem anderen Kanton: Weitergabe der Traubenlieferungsübersicht an den Ursprungskanton durch den «Einkellerungskanton»	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	(x)			x
Einkellerung von Trauben aus einem anderen Kanton: Weitergabe der Traubenlieferungsübersicht an den Ursprungskanton ausschliesslich durch den Einkellerer						x						x				x	
Akkreditierung der Weinlesekontrolle	x	x								x							x
<b>Schnittstelle mit der Weinhandelskontrolle</b>																	
Auf Antrag Ausstellen durch den Kanton einer amtlichen Bescheinigung der eingekellerten Lese zuhanden der Weinhandelskontrollstelle	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x			x	x
Übermittlung durch den Kanton einer amtlichen Bescheinigung der eingekellerten Lese zuhanden der Weinhandelskontrollstelle			x			x	x	x						x			
<b>Aufsicht über die Weinlesekontrolle</b>																	
Aufsicht über die Weinlesekontrolle durch eine übergeordnete Stelle		x			x			x				x					
Keine Aufsicht über die Weinlesekontrolle	x	x	x						x	x	x	x	x	x	x	x	x
<b>Einkellerungsmeldung</b>																	
Schätzung des zulässigen Einkellerungsvolumens						x						x				x	x
Erfassung des Volumens in kg nicht abgebeerter Trauben	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Erfassung des Volumens in kg abgebeerter Trauben möglich	x									x							x
Erfassung in Litern möglich						x										x	
<b>Elektronisches Verfahren</b>																	
Elektronische Schnittstelle Eingänge-Produktionsrechte (z.B. Traubenpass, Guichet unique)	x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
Elektronische Registrierung der Eingänge: allen Betrieben zugänglich			x			x	x	x			x	x					
Elektronische Registrierung der Eingänge: einigen Betrieben zugänglich (grosse oder akkreditierte)																x	x

**Legende:**

x: vom Kanton angewendet

(x): vom Kanton teilweise angewendet

## 11.2 Beschreibung der Weinkontrolle in Frankreich

Dokument von den französischen Behörden zur Verfügung gestellt.

### **CONTROLE DES VINS EN FRANCE : CERTIFICATION AOP, IGP, VINS DE CEPAGE CONTROLE REGLEMENTATION COMMUNAUTAIRE OCM UNIQUE**

#### **Autorités et instances de contrôle du secteur vitivinicole en France**

**INAO** : institut national de l'origine et de la qualité (*Ministère de l'agriculture, de l'agroalimentaire et de la forêt*)

L'Institut national de l'origine et de la qualité, dénommé " INAO ", est un établissement public administratif de l'Etat chargé de la mise en oeuvre des dispositions réglementaires relatives aux signes d'identification de la qualité et de l'origine. A ce titre, l'Institut, notamment :

(...)

3° Définit les principes généraux du contrôle et approuve les plans de contrôle ou d'inspection ;

4° Prononce l'agrément des organismes de contrôle et assure leur évaluation ;

5° S'assure du contrôle du respect des cahiers des charges et, le cas échéant, prend les mesures sanctionnant leur méconnaissance ; (...)

Les contrôles de premier niveau sont réalisés par des organismes tiers indépendants, agréés par l'INAO, répondant soit à la norme EN 45011 soit à la norme ISO 17020. L'INAO réalise les contrôles de second niveau et la supervision générale du dispositif de contrôle.

Le suivi et le contrôle des vins avec AOP( « Appellation d'Origine Protégée ») et IGP (« Indication Géographique Protégée ») sont réalisés à différents stades :

- habilitation de l'opérateur : vérification de son aptitude à respecter le cahier des charges ;
- respect des conditions de production prévues dans chaque cahier des charges d'appellation d'origine ou de vin enregistré sous indication géographique (AOP/IGP) :
  - contrôles documentaires (déclarations de récolte, déclarations de revendication)
  - contrôles sur le terrain (conditions de production de matière première, modes de récolte, élaboration, vieillissement et conditionnement des vins) ;
- produit fini : examens analytiques et examens organoleptiques par sondage au moment des transactions en vrac et au moment du conditionnement (y compris chez les négociants).

**DGDDI** : Direction Générale des Douanes et Droits Indirects (*Ministère des Finances et des comptes publics*)

Le secteur vitivinicole est une partie spécifique du domaine des contributions indirectes confié à la DGDDI. Les services de viticulture de la DGDDI ont en charge l'application et le contrôle du respect de deux réglementations distinctes :

- L'une nationale, qui concerne le domaine des contributions indirectes (circulation des produits, fiscalité et suivi économique de la filière) ;
- L'autre communautaire, qui a trait à l'organisation commune de marché dans le secteur du vin (contrôle du potentiel de production vitivinicole et des rendements, contrôles liés aux mesures de soutien dans le secteur viticole, établissement des documents d'accompagnements, vérifications des registres viticoles de comptabilité-matières).

Les missions des services de viticulture sont de deux ordres :

#### ➤ **Tâches de gestion**

- Procédures d'agrément et gestion des entrepositaires agréés (EA). Enregistrement des opérateurs dans le Casier Viticole Informatisé (CVI), agrément des comptabilités-matières des nouveaux opérateurs ;

- Gestion du Casier Viticole Informatisé : intégration et suivi des déclarations de plantation, d'arrachage, de greffage, d'encépagement, de modification de structures des entreprises viticoles, des déclarations annuelles de récolte et de stocks, des déclarations d'enrichissement, calcul et suivi de l'apurement des prestations viniques.
- **Tâches de contrôles**
- Contrôles sur pièces : contrôles de conformité et de cohérence des différentes déclarations relatives au foncier et à la production, contrôle du respect des obligations communautaires indispensable à l'accès aux aides ;
- Contrôles sur place (chez les opérateurs et dans le vignoble) : contrôle de la comptabilité-matières, contrôle du suivi des titres de mouvements, inventaire, contrôle des parcelles et des opérations d'enrichissement ;
- Contrôle, pour le compte de FranceAgriMer, de certaines aides communautaires,

**DGCCRF** : Direction Générale de la Concurrence, Consommation et Répression des Fraudes  
(Ministère de l'économie, du redressement productif et du numérique)

La DGCCRF intervient, tout au long de la filière viticole, dans le cadre des trois missions suivantes ;

- **protection du consommateur** : elle vérifie la conformité des produits à tous les stades de la filière viticole, notamment en matière de pratiques œnologiques, ainsi que l'exactitude de la présentation des vins ;
- **sécurité des produits** : elle veille à la mise en œuvre des procédures en matière d'hygiène des produits, elle contrôle l'absence de toute contamination accidentelle (métaux lourds, ochratoxines,...) et elle vérifie le respect des obligations réglementaires (matériaux au contact alimentaire –cuverie, matériel -, OGM...);
- **régulation concurrentielle des marchés** : elle s'assure que les opérateurs viticoles ne mettent pas en œuvre des pratiques anticoncurrentielles (en particulier ententes pour la fixation de prix, ...) et des fraudes qui faussent la concurrence (régularité des aides, loyauté des transactions,...) ;

Dans le cadre de l'organisation commune du marché viticole, la DGCCRF est chargée des « questions de répression des fraudes (qualité, désignation sur étiquettes et documents, échanges commerciaux) ». A ce titre, son activité présente différents aspects :

- elle veille au respect des pratiques œnologiques, des règles de présentation et de désignation des vins ;
- elle contrôle, pour le compte de FranceAgriMer, les aides communautaires à l'enrichissement par moûts concentrés et moûts concentrés rectifiés ;
- elle surveille le respect des règles de concurrence au niveau des organismes de filière et des organismes viticoles ;
- elle répond aux demandes d'assistance de la part des instances de contrôle des autres Etats membres de l'Union européenne pour les domaines de sa compétence.(articles 84 et 85 RCE 555/2008)

**FranceAgriMer** (Ministère de l'agriculture, de l'agroalimentaire et de la forêt)

France AgriMer est un établissement public administratif de l'Etat. Cet office national interprofessionnel a en charge les filières de production agricoles faisant l'objet d'une OCM. Pour ce qui concerne les vins, il exerce des missions au service de l'ensemble de la filière vitivinicole française :

- d'une part, en qualité d'organisme payeur agréé pour les mesures de soutien prévues par l'OCM,
- d'autre part, en tant qu'organisme officiel chargé du contrôle des plants de vigne et de la certification du cépage ou du millésime sur les vins sans indication géographique.

**Autorités et instances de contrôle du secteur vitivinicole en France**

Base juridique		Instance de contrôle	Missions
communautaire	nationale		
ex Article 47 RCE 479/2008 article 118 sexdecies RCE 1234/2007 <b>Article 90 § 2 RCE 1306/2013</b> ex Article 48 §1 b) RCE 479/2008	Code rural  Article L 642-5	<b>INAO *</b> Institut national de l'origine et de la qualité	responsabilité du dispositif de contrôle L'INAO « <i>s'assure du contrôle du respect des cahiers des charges et, le cas échéant, prend les mesures sanctionnant leur méconnaissance</i> »
article 118 septdecies RCE 1234/2007 <b>Article 90 § 3 R(UE) 1306/2013</b>	Code rural  Article L 642-32	<b>25 organismes d'inspection</b> Exemples : <i>Qualibordeaux</i> <i>OIVR (toutes appellations Côtes du Rhône sauf 3)</i> <i>VINOMED (Chateaufort du pape, Vacqueyras, Tavel)</i>	contrôle annuel du respect du cahier des charges, au cours de la production du vin ainsi que pendant ou après son conditionnement « <i>Les organismes d'inspection ont pour mission d'effectuer les opérations de contrôle du respect des cahiers des charges des appellations d'origine</i> »
(ex Article 118 RCE 479/2008) (ex Article 185 quinquies RCE 1234/2007)	Code général des Impôts	<b>DGDDI***</b> Direction générale des douanes et droits indirects	questions fiscales, documents d'accompagnements et questions douanières
<b>Article 146 R(UE) 1308/2013</b> <b>Articles 89 R(UE). 1306/2013</b>	Code de la consommation Article L 215-1	<b>DGCCRF**</b> Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes	qualité, désignation sur étiquettes et documents, échanges commerciaux
ex Article 60 RCE 479/2008 <b>Article 120 § 2 RCE1308/2013</b> <b>Article 63 RCE 607/2009</b>	(Décret n° 2010-1327 du 5 novembre 2010) Art. R 665-19 et 665-23 du CRPM (code rural)	<b>FranceAgriMer*</b>	Contrôles concernant les variétés à raisins de cuve et les années de récolte pour les vins ne bénéficiant pas d'une appellation d'origine protégée ou d'une indication géographique protégée

\* Ministère de l'agriculture, de l'agroalimentaire et de la forêt

\*\* Ministère de l'économie, du redressement productif et du numérique

\*\*\* Ministère des finances et des comptes publics

**Détail des COMPETENCES DGCCRF en matière de conformité et sécurité des vins**

*1°) QUALITE DES PRODUITS DANS LE CIRCUIT COMMERCIAL - RECHERCHE DES TROMPERIES ET USURPATIONS - TOUS PRODUITS*

- **Vérification de la véracité des mentions relatives aux dénominations de ventes, aux appellations d'origine et dénomination géographiques, aux millésimes, cépages, noms d'exploitation viticole, au volume nominal, etc**

-

*2°) PRATIQUES ET TRAITEMENTS - RECHERCHE DES FALSIFICATIONS TOUS PRODUITS*

- **licéité des pratiques et recherche des pratiques interdites**
- **normes et obligations déclaratives**

*3°) NORME ANALYTIQUE DES PRODUITS FINIS ET DES PRODUITS DE TRAITEMENT*

- **Vérification du TAV final après enrichissement, de la teneur en SO<sub>2</sub> à la commercialisation, de la teneur en certains contaminants (Plomb par exemple), etc ...**
- **Vérification de la pureté des produits oenologiques (normes codex, arrêté sur additifs, textes communautaires)**

*4°) QUALITE ORGANOLEPTIQUE DES VINS*

- **Vins impropres à la consommation humaine (article 14 RCE 178/2002 du 28 janvier 2002 – vins impropres à la consommation (article 1er du Décret du 19 Août 1921).**

*5°) CONTAMINANTS – POLLUTIONS*

- **Vins dangereux (article 14 RCE 178/2002 du 28 janvier 2002)**

*6°) REGLES D'INFORMATION DU CONSOMMATEUR*

- **Contrôle de la conformité de l'étiquetage**
- **Vérification publicité (emballages, dépliants publicitaires, etc)**
- **Désignation des produits sur les documents d'accompagnements, les documents commerciaux (bon de livraison, tarifs, factures)**

*7°) PRATIQUES OENOLOGIQUES EXPERIMENTALES (autorisation et suivi des expérimentations)*

- **Autorisation d'expérimenter**
- **Suivie des expérimentations**
- **Suivi des vins ayant fait l'objet d'expérimentation**